

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO

UNESCO · WHO · BANK

IFC · IDA · FUND

ICAO · UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT · UNCTAD

UNDP · UNCDF

UNIDO

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNRWA

UNICEF · UNITAR



INHALTSVERZEICHNIS

Die völkerrechtliche Souveränität im Fall der Aufnahme von Staaten in die UNO 1
von Dr. Alexander Gauland

Ist internationaler Menschenrechtsschutz heute noch aktuell? 3
von Dr. Andreas A. Khol

*Die persönliche Meinung:
Wieviel Währungskrisen bis Europa?* 7
von Dr. Dieter Tiegel

Die Vereinten Nationen und der internationale Terrorismus 8
von Dr. Otto Leichter †

Der Haushalt der Vereinten Nationen 14
von Hansjörg Döpp

*Friedenssicherung und Konfliktlösung durch Völkerrecht?
Eine Untersuchung seiner begrenzten Funktion am Beispiel
der Uniting-for-Peace-Resolution* 18
von Dr. Lutz R. Reuter

*Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:
Nahost (1), Napalm (2), Kolonialismus (3), Portugiesische Territorien (4),
Namibia (5), Umweltschutz (6), Weltuniversität (7), UNRWA (8), Men-
schenrechte in israelischen Besatzungsgebieten (9)* 23

*Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:
Nahost, Terrorismus, Zypern, Tagungsort des Sicherheitsrats, Portu-
gal, Namibia, Weltuniversität* 28

*Bundesleistungen an die Vereinten Nationen,
Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen (Tabelle)* 32

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 34

nach Erdteilen 35

nach Gebietsgröße 35

nach Bevölkerungszahl 36

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.
Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 22 35 40 / 22 47 66.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Verlagssitz: 5401 Waldesch über Koblenz, Hübingerweg 33, Fernruf (026 28) 766 und 767. Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 — Kreissparkasse Koblenz 6080.
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.
Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560, Fernruf (026 28) 766 und 767.
Herstellung: Druckhaus Buchbender, 53 Bonn, Justus-von-Liebig-Straße 6, Fernruf 66 10 71
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erhalten die Zeitschrift kostenlos.

Präsidium:

Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretärin a. D., Hannover
Dr. Rainer Barzel, MdB, Vorsitzender der CDU
Fritz Berg, ehemaliger Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
Bundeskanzler Willy Brandt
Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D., Thomasberg/Siebengebirge
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D., Harwich/USA
Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger, München
Felix von Eckardt, Staatssekretär a. D. Bad Godesberg
Bundesminister Dr. Erhard Eppler, Bonn
Prof. Dr. Ludwig Erhard, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
Dr. Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof, Paderborn
Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB, Bundeskanzler a. D.
Prof. Dr. Herbert Lewin, Heusenstamm-Bastenwald
Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt, Stuttgart
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
Ludwig Rosenberg, ehemaliger Vorsitzender des DGB
Bundesminister Helmut Schmidt, Bonn
Vizekanzler Walter Scheel
Erwin Schoettle, Stuttgart
Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D., Bonn
Käte Strobel, Bad Godesberg, Bundesminister a. D.
Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion, Bonn
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe
Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker, Starnberg
Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Bonn

Vorstand:

Karl-Hans Kern, MdB, Ulm (Vorsitzender)
Dr. Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin (stellv. Vorsitzender)
Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D., Berlin (stellv. Vorsitzender)
Jens A. Brückner, Dipl.-Pol., Bonn
Ute Friederici, Freiburg
Dr. Harald Mehner, Bovenden
Michael Metto, Berlin
Jens Naumann, M. A., Berlin
Professor Dr. Karl Josef Partsch, Bonn
Dr. Hans Martin Schmid, Ministerialrat, Bonn
Dr. Wilfried Skupnik, Bonn

Landesverbände:

Dr. Karl König, Senator, Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels, Ministerialrat, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Dr. Philip Frhr. von Brand, Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Walther Ballerstedt, Generalsekretär, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 22 47 66.

Die völkerrechtliche Souveränität im Fall der Aufnahme von Staaten in die UNO

DR. ALEXANDER GAULAND

I

Die Bundesregierung hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 1972 einen Gesetzentwurf über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen beschlossen. Eine entsprechende Absicht beider deutscher Staaten, der Weltorganisation beizutreten, war bereits im Zusammenhang mit dem Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR durch einen Briefwechsel zwischen den Staatssekretären Bahr und Kohl zum Ausdruck gebracht worden.

Beide deutsche Staaten unterliegen jedoch nach wie vor gewissen Beschränkungen ihrer Hoheitsgewalt, die die Frage nahelegen, ob sich daraus Schwierigkeiten für ein Aufnahmegesuch ergeben können. Für die Bundesrepublik enthielt bereits der Deutschlandvertrag vom 26. Mai 1952 die außenpolitische Handlungsfähigkeit stark einschränkende Bestimmungen¹.

Da dieser Vertrag von Frankreich jedoch nicht ratifiziert wurde, ergibt sich die heutige Rechtslage aus dem Pariser Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Mai 1955. Dort wird in Artikel 2 festgestellt: »Die bisher den drei alliierten Mächten zustehenden Rechte auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands stehen ihnen weiter zu.« Zusätzlich statuiert Artikel 2 der Liste 1: »Im Hinblick auf die internationale Lage behalten die drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.«²

Ähnliche Beschränkungen in bezug auf die DDR enthält die Erklärung der UdSSR über die Anerkennung der DDR als souveräner Staat vom 25. März 1954. Danach behält die Sowjetunion in der DDR die Funktionen, die mit der Gewährleistung der Sicherheit in Zusammenhang stehen und sich aus den Verpflichtungen ergeben, die der Sowjetunion aus dem Viermächteabkommen erwachsen³. In der Präambel des Vertrages über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. September 1955 wird auf diese Verpflichtungen der Sowjetunion noch einmal ausdrücklich Bezug genommen⁴.

Auch in den Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1970 mit der UdSSR und Polen abgeschlossen hat, wird auf die Vorbehaltsrechte der Alliierten im Vertragstext hingewiesen⁵. Außerdem hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit diesen Vertragsschlüssen die Rechte der Alliierten in bezug auf Deutschland als Ganzes in Noten an die drei Westmächte noch einmal ausdrücklich bestätigt⁶. Der jüngste Hinweis auf diese Rechte findet sich in Artikel 9 des Grundvertrages zwischen der Bundesrepublik und der DDR⁷. Auch hier hat die Bundesregierung im Anschluß an die Paraphierung des Vertrages am 8. November 1972 den drei Westmächten in einer Note bestätigt, »daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte und die entsprechenden diesbezüglichen vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken durch diesen Vertrag nicht berührt werden«⁸.

Es kann somit kein Zweifel bestehen, daß die beiden deutschen Staaten in ihrer außenpolitischen Handlungsfähigkeit beschränkt und daher nicht voll souverän sind.

II

Nach Artikel 4 der UN-Charta können Mitglieder der Weltorganisation alle friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem

Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Für die Frage, ob die beiden deutschen Staaten diesen Kriterien genügen, ist es daher entscheidend, inwieweit die bereits dargelegte Beschränkung ihrer Hoheitsgewalt den Charakter ihrer Staatlichkeit selbst berührt. Die Staatenpraxis hat gewisse Merkmale angenommen, bei deren Vorliegen ein Herrschaftsverband von der Staatengemeinschaft als Staat angesehen und respektiert wird. Diese Voraussetzungen sind von der Völkerrechtslehre aufgegriffen worden und bilden in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung internationaler Gerichte den völkerrechtlichen Staatsbegriff. Danach ist ein Staat im Sinne des Völkerrechts gegeben, wenn bestimmte Menschen in bezug auf ein bestimmtes Gebiet über die dort ansässige Bevölkerung effektiv Herrschaftsgewalt ausüben, indem sie Recht setzen und durchsetzen⁹.

Die Feststellung allein, daß über Menschen, die ein bestimmtes Gebiet bewohnen, Herrschaft ausgeübt wird, genügt nach dem Völkergewohnheitsrecht nicht zu der Annahme, daß ein Staat entstanden sei. Wären dies die einzigen Voraussetzungen für die Staatseigenschaft, so wäre z. B. jede Gebietskörperschaft als Staat im Sinne des Völkerrechts anzusehen. Das allgemeine Völkerrecht fordert daher von einem Staat ein gewisses Maß an Unabhängigkeit¹⁰.

Die von einigen Autoren¹¹ erhobene Forderung nach völliger wirtschaftlicher, militärischer und politischer Unabhängigkeit als Voraussetzung für die Entstehung eines Staates ist unreal und entspricht auch nicht der Staatenpraxis¹².

Hingegen wird die Souveränität im engeren Sinne — nicht als tatsächliche sondern als rechtliche Unabhängigkeit — von zahlreichen Autoren als Merkmal der Staatseigenschaft angesehen¹³. Die Vertreter dieser Auffassung verstehen unter Souveränität das Nichtunterworfensein unter die Rechtsordnung eines anderen Staates¹⁴.

Mit dieser Auffassung läßt sich jedoch weder die Staatseigenschaft der Länder im Bundesstaat, noch die der echten Protektorate oder der zu dauernder Neutralität verpflichteten Staaten erklären. Auch die beiden deutschen Staaten wären danach keine Staaten im Sinne des Völkerrechtes. Aus diesem Grunde mehren sich in der Literatur die Stimmen, die auf das Merkmal der Souveränität bei der Bestimmung des Staatsbegriffes ganz verzichten wollen¹⁵.

Um dennoch rechtlich klar zwischen einem Staat und einer bloßen Gebietskörperschaft unterscheiden zu können, bietet der im Staatsrecht erarbeitete Begriff der Originarität der Herrschaft¹⁶ eine sachgerechte Abgrenzung. Ausgeübte Herrschaft ist originär, wenn sie in ihrem Ursprung, das heißt ihrem Geltungsgrund nach, unabgeleitet ist. Die Originarität der Herrschaft wird nicht berührt, wenn die Rechtsordnung in ihrem Inhalt von einer anderen Rechtsordnung bestimmt wird¹⁷. Die Beschränkungen der Hoheitsgewalt der beiden deutschen Staaten durch die alliierten Vorbehaltsrechte werden in ihrem Inhalt durch Vertragsvölkerrecht bestimmt. Die Verpflichtung, diese Rechtsnormen zu befolgen, also der Geltungsgrund der vertraglichen Beschränkungen, ist in diesen Fällen jedoch nicht dem Vertragsvölkerrecht entnommen, sondern folgt aus der Effektivität der in beiden deutschen Staaten ausgeübten Herrschaft.

Das Völkerrecht und die Staatenpraxis fordern also von einem Staat nicht die tatsächliche oder rechtliche Unabhängigkeit, die Souveränität, sondern erkennen einen Herrschaftsverband, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, als Staat an, wenn seine Herrschaftsordnung originär ist¹⁸.

Dieser vom Völkergewohnheitsrecht erarbeitete Staatsbegriff deckt sich auch mit dem, der Artikel 4 der UN-Satzung zu Grunde liegt. Bereits aus der Geschichte dieser Bestimmung ergibt sich, daß das Merkmal der Unabhängigkeit kein zusätzliches Kriterium für die Aufnahmefähigkeit neuer Mitglieder sein sollte.

Der Gedanke, daß die durch die Erklärung der Vereinten Nationen von Washington vom 1. Januar 1942 aus der Taufe gehobene Nachfolgeorganisation des Völkerbundes allen friedliebenden Staaten offenstehen solle, fand seinen ersten Ausdruck in der Moskauer Vier-Mächteerklärung vom 1. November 1943¹⁹. In bezug auf die Mitgliedschaft in dieser Organisation sollte die Charta der Vereinten Nationen der Völkerbundsatzung folgen²⁰, deren Art. 1 Abs. 2 lautet: »Alle Staaten, Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung... können Bundesmitglieder werden...« Bereits aus dieser Formulierung ergibt sich, daß die volle Unabhängigkeit eines Gemeinwesens nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Völkerbund war. So war auch Indien, obwohl integraler Bestandteil des britischen Empire, von 1919 bis 1946 Mitglied des Völkerbundes.

Das auf diese Weise bereits gefundene Ergebnis, daß die Souveränität eines Staates nicht Bedingung für seine Aufnahme in die Vereinten Nationen ist²¹, wird auch durch die bisher verfolgte Aufnahmepraxis bestätigt. Von den 50 Gründungsmitgliedern, die am 26. Juni 1945 die UN-Charta unterzeichneten, waren sechs Staaten nicht voll souverän: Weißrußland, Ukraine, Indien, Philippinen, Libanon und Syrien.

Weißrußland und die Ukraine haben den Status sowjetischer Teilrepubliken ohne eigene außenpolitische Handlungsfähigkeit. Ihre Zulassung zu den Vereinten Nationen war ein Zugeständnis der Vereinigten Staaten an die Sowjetunion und sollte die eingebaute numerisch politische Überlegenheit der westlichdemokratischen Staaten in der Weltorganisation ausgleichen. Die Philippinen wurden erst am 4. Juli 1946 von den Vereinigten Staaten in die Unabhängigkeit entlassen, Indien erhielt die seine am 15. August 1947. Hinsichtlich Syriens und des Libanon machte Frankreich geltend, daß sein Mandat nach Artikel 22 der Völkerbundsatzung nicht erloschen sei und es sich deshalb bei diesen Gründungsmitgliedern nicht um souveräne Staaten handle²².

Trotz dieser bereits bei der Gründung der Vereinten Nationen geübten Praxis kam es infolge des schärfer werdenden Ost-West-Gegensatzes besonders im Sicherheitsrat immer wieder zu Debatten über den Status beitragswilliger Kandidaten.

So bestritt die Sowjetunion die Unabhängigkeit Ceylons, Jordaniens und Nepals wegen der militärischen Arrangements, die diese Staaten mit Großbritannien getroffen hatten und die die Stationierung britischer Truppen in diesen Ländern vorsahen²³. Ähnliche Einwände brachte die Sowjetunion 1952 gegen die Zulassung der indochinesischen Staaten Kambodscha, Laos und Vietnam vor, die sie als französische Satellitenstaaten bezeichnete. Den gleichen Vorwurf erhob Frankreich gegenüber der Demokratischen Republik Vietnam (Nordvietnam)²⁴. Umstritten war auch der Status der Mongolischen Volksrepublik, die sich im Jahre 1945 in einer Volksabstimmung von China gelöst hatte und erst 1961 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde²⁵.

Auch Österreich, Italien und Japan als ehemalige Kriegsgegner der alliierten und assoziierten Mächte wurden erst Mitte der fünfziger Jahre²⁶ in die Vereinten Nationen aufgenommen, da die Sowjetunion bis zu diesem Zeitpunkt versuchte, gewisse Bedingungen an die Zulassung dieser Staaten zu knüpfen. So sollten die amerikanischen Truppen Italien verlassen und die Japaner einen Friedensvertrag mit der UdSSR abschließen. Erst dadurch, so argumentierte der sowjetische Vertreter im Sicherheitsrat, würden sich diese Länder als sou-

veräne Staaten erweisen²⁷. Die Sowjetunion erreichte diese Ziele allerdings nicht.

In keinem Fall haben die gegen die Unabhängigkeit eines Beitrittskandidaten vorgebrachten Einwendungen seine endgültige Aufnahme in die Weltorganisation verhindert.

IV

Eine Ausnahme bilden hierbei nur die geteilten Staaten, für deren Nichtzulassung zur UNO jedoch andere Gründe maßgebend waren.

Ohne jede Diskussion vollzog sich 1955 die Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen, obwohl gerade dieses Land durch den am 15. Mai 1955 unterzeichneten Staatsvertrag eine weitgehende Einschränkung seiner Souveränität hinnehmen mußte. So ist Österreich gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages gehalten, keine Versuche zu einer wirtschaftlichen oder politischen Vereinigung mit Deutschland zu unternehmen. Der Vertrag greift auch in das Verfassungsleben der Republik ein, indem er durch Artikel 10 eine Thronerhebung des Hauses Habsburg-Lothringen untersagt²⁸.

In jüngster Zeit haben die Vereinten Nationen auch das indische Protektorat Bhutan²⁹ als Vollmitglied aufgenommen. Der Protektoratsstatus von Bhutan ergibt sich aus einem Vertrag dieses Landes mit Indien vom 8. August 1949, worin sich die Regierung von Bhutan verpflichtet, »sich bei ihren äußeren Beziehungen von dem Rat der indischen Regierung leiten zu lassen«³⁰. Trotz dieser engen Bindung Bhutans an Indien empfahl der Sicherheitsrat am 10. Februar 1971 einstimmig seine Aufnahme in die Weltorganisation. In der dieser Empfehlung vorausgehenden Debatte wurde der Protektoratsstatus von Bhutan mit keinem Wort berührt. Der indische Delegierte brachte dabei zum Ausdruck, daß der Beschluß des Rates, die Bewerbung Bhutans um Aufnahme in die Vereinten Nationen zu unterstützen, nur die letztendliche Bekundung von Bhutans unabhängigem Status und nationaler Eigenständigkeit sei³¹.

Wie bereits die vorausgegangenen Erörterungen zum Staatsbegriff, so zeigt auch diese Praxis der Vereinten Nationen, daß die Beschränkungen der Hoheitsgewalt, denen beide deutsche Staaten noch immer unterliegen, ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen nicht im Wege stehen.

Anmerkungen

- 1 Vertrags-Ploetz, Teil II, Bd. 4 A, S. 414 ff.
- 2 Vertrags-Ploetz, Teil II, Bd. 4 A, S. 477, 478.
- 3 Vertrags-Ploetz, Teil II, Bd. 4 A, S. 446.
- 4 Rudolf Schuster, Deutschlands staatliche Existenz im Widerstreit politischer und rechtlicher Gesichtspunkte, S. 51.
- 5 Art. 4 des Vertrages mit der UdSSR vom 12. 8. 1970 in: Die Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der UdSSR und mit der Volksrepublik Polen, herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, S. 11; ebenso Art. IV des Vertrages mit der Volksrepublik Polen vom 7. 12. 1970 in derselben Publikation, S. 157.
- 6 Note der Bundesrepublik Deutschland an die drei Westmächte vom 7. 8. 1970, aaO, S. 13; ebenso Note der Bundesregierung an die drei Westmächte vom 19. 11. 1970, aaO, S. 157.
- 7 Sonderausgabe des Bulletins der Bundesregierung Nr. 155 vom 8. 11. 1972, S. 1843.
- 8 Sonderausgabe des Bulletins der Bundesregierung Nr. 155 vom 8. 11. 1972, S. 1849.
- 9 Georg Dahm, Völkerrecht Bd. I, S. 77; Hersh Lauterpacht, Recognition in International Law, S. 26; Alfred Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. S. 181; Jochen Zwecker, Die Sezession Katangas und das Eingreifen der Vereinten Nationen, Dissertation Marburg, S. 105.
- 10 Hans Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechtes, S. 40; Jochen Zwecker, Die Sezession Katangas und das Eingreifen der Vereinten Nationen, Dissertation Marburg, S. 155.
- 11 James Brierly, The Law of Nations, S. 129; Hersh Lauterpacht, Recognition in International Law, S. 28.
- 12 Georg Dahm, Völkerrecht Bd. I, S. 79; Georges Scelle, Manuel de Droit International Public, S. 96.
- 13 Paul Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 170; Hans Kelsen, Principles of International Law, S. 258, 259; der gleiche in: The Draft Declaration on Rights and Duties of States, in American Journal 44 (1950), S. 267; Josef Kunz, Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht, Handbuch des Völkerrechts Bd. II Abt. 3, S. 55; Hersh Lauterpacht, Recognition in International Law, S. 28, 46.
- 14 Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 126; Paul Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 163; Alfred Verdross, Völkerrecht 3. Aufl. S. 7.

- 15 Georg Dahm, Völkerrecht, Bd. I, S. 79, S. 154 Anm. 7 a. E.; Dionisio Anzilotti in seiner 'Dissenting Opinion' vor dem StIGH im Fall der deutsch-österreichischen Zollunion, zitiert nach Rosalyn Higgins, The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations, S. 26; Hans Teuscher, Die vorzeitige Anerkennung im Völkerrecht, S. 112 Anm. 25; BGHZ 13, 265 ff., 294.
- 16 BVerfG 1, 18, 34; Gerhard Hoffmann, Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Bundesländern in AöR, Bd. 81, S. 310; ebenso Gerhard Hoffmann, Die deutsche Teilung — Politik in unserer Zeit, Bd. 13, S. 21; Jochen Zwecker, aaO, S. 155.
- 17 Jochen Zwecker, aaO, S. 155.
- 18 Jochen Zwecker, aaO, S. 156.
- 19 Vertrags-Ploetz, Teil II, Bd. 4 A, S. 214 ff., 216.
- 20 Leland Goodrich, Edvard Hambro, Charter of the UN, S. 125 zu Art. 4.
- 21 Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 127; Leland Goodrich, Edvard Hambro, Charter of the UN, S. 124 zu Art. 3.

- 22 Leland Goodrich, Edvard Hambro, Charter of the UN, S. 125, Anm. 4.
- 23 Leland Goodrich, Edvard Hambro, Anne Simons, Charter of the UN, S. 89 zu Art. 4, nebst den dort zitierten Quellen; ebenso Rosalyn Higgins, The Development of International Law through the Political Organs of the UN, S. 31.
- 24 Leland Goodrich, Edvard Hambro, Anne Simons, aaO, S. 89.
- 25 Rosalyn Higgins, aaO, S. 28—30.
- 26 Österreich: 14. Dezember 1955,
Italien: 14. Dezember 1955,
Japan: 18. Dezember 1956.
- 27 Rosalyn Higgins, aaO, S. 37—38.
- 28 Vertrags-Ploetz, Teil II, Bd. 4 A, S. 495.
- 29 UN-Doc. S/PV 1566 vom 10. Februar 1971.
- 30 Foreign Policy of India, Text of Documents 1947—1964, New Dehli, 1966, S. 8.
- 31 UN-Doc. S/PV 1566 vom 10. Februar 1971, S. 7.

Ist internationaler Menschenrechtsschutz heute noch aktuell?

DR. ANDREAS A. KHOL

Am 10. Dezember 1948 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet. Die Erklärung ist ein Leitbild, eine Empfehlung, keine rechtsverbindliche Konvention. Aber auch als Empfehlung hat sie segensreich gewirkt. Viele ihrer Forderungen sind von den Staaten in ihre nationale Verfassungen aufgenommen worden. Dennoch ist auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes und im besonderen des internationalen Menschenrechtsschutzes, wie jedermann täglich erlebt, noch das meiste zu tun. Der 'Tag der Menschenrechte', den die Vereinten Nationen auf den Tag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gelegt haben, soll jährlich in besonderem Maße die Weltöffentlichkeit hierauf aufmerksam machen. Auch die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen beteiligt sich jährlich mit Veranstaltungen an dieser Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Bundesveranstaltung der Gesellschaft, die zum letztjährigen Tag der Menschenrechte am 8. Dezember 1972 in der Bonner Beethovenhalle stattfand, hatte als Referenten den Wiener Völkerrechtler Dr. Andreas Khol, der beim Euro-parat als Sachverständiger für Menschenrechtsfragen tätig ist, zu Gast. Seine Ausführungen werden nachstehend wiedergegeben.

I

Ist internationaler Menschenrechtsschutz heute noch aktuell? Eine solche Frage vor dieser Zuhörerschaft am heutigen Tage zu stellen, heißt sie zu bejahen; so möchte man zumindest meinen. Ganz so unproblematisch ist die Antwort jedoch nicht: ein *tour d'horizon* der internationalen Praxis auf diesem Gebiet legt dem Beobachter ganz andere Schlüsse nahe: Die an Pogrome erinnernde Verfolgung und Massenaustreibung der Asiaten aus Uganda, einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen; die Vorfälle um den Stamm der Biharis in Bangladesch, das um Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ersucht hat; die Auswanderungsbeschränkungen in Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen; die diskriminierenden Einwanderungsbeschränkungen für Asiaten aus Kenya und Tanzania in Großbritannien, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, in einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen und des Europarates; die mehr oder weniger offene Suspendierung der Menschenrechte in anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und des Europarates. Diese Aufzählung könnte fortgesetzt werden. — Und all dies trotz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, an die wir uns am heutigen Tage erinnern; trotz der Weltpakete über bürgerliche und politische Rechte; trotz der Konvention zur Verhinderung aller Formen der rassistischen Diskriminierung; trotz der Europäischen Menschenrechtskonvention: Auch die Aufzählung der Werkzeuge

des Internationalen Menschenrechtsschutzes könnte fortgesetzt werden.

Die Konfrontation der Wirklichkeit der Staatenpraxis mit der klingenden Theorie internationaler Vertragswerke zwingt den kritischen Beobachter zur Frage: Ist internationaler Menschenrechtsschutz heute wirklich noch aktuell?

Damit gelangt man zur Prüfung der Frage, ob der Schutz des Menschen durch Organe der Staatengemeinschaft, wie sie in den internationalen Organisationen verkörpert ist, an sich sinnvoll und durchführbar ist. Sollte diese Aufgabe nicht besser dem Staat selbst und seinen Organen überlassen bleiben, gerade im Hinblick auf die immer noch von den Regeln der *Power Politics* beherrschte internationale Gesellschaft? Zeigt die Analyse, daß eine objektive, sachgemessene Rechtfertigung für den internationalen Menschenrechtsschutz wegen der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte nicht mehr besteht oder beweisen eben diese Erfahrungen, daß ein solcher Schutz in der Praxis undurchführbar ist oder damit zwangsläufig nur unbefriedigende Resultate erzielt werden können? Dann erst kann die Antwort auf unsere Frage gegeben werden, ob internationaler Menschenrechtsschutz noch aktuell ist?

Gerade aus der Sicht der Bürger eines sozialen Rechtsstaates wie der Bundesrepublik, die ja treffend auch als Rechtswege-staat apostrophiert wird, ist die Frage berechtigt, ob nicht staatliche Instanzen zweckmäßiger die Menschenrechte zu schützen in der Lage sind als internationale Behörden. Gibt es nahezu doch in jedem Staate eine Reihe von höchstqualifizierten Gerichten, die durch ihre ständige Rechtsprechung den Bestand des Menschen in der Gesellschaft zumindest juristisch sichern. Wozu also noch internationale Behörden, deren sachgerechte Zusammensetzung und objektive Entscheidung so oft angezweifelt wird?

Dazu kommen noch die Einwände gegen die Eingriffsmöglichkeiten, die internationaler Menschenrechtsschutz Staaten in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates bietet, und damit auch den *Mißbrauch* für politische Zwecke ermöglicht, die mit dem Schutz des Menschen wenig zu tun haben. Im Zeitalter des Kalten Krieges wurde dies gerade in den Generalversammlungen der Vereinten Nationen deutlich, wo die Staaten sich wechselseitig der Menschenrechtsverletzung bezichtigten, doch oft nur die politische Diskreditierung des Beschuldigten bezweckten, nicht aber den Schutz der angeblich in ihren Rechten Verletzten.

Besonders schwer wiegt das Argument, daß die Menschenrechte zum wesentlichen Bestandteil der Staatsverfassung gehören, da sie das Verhältnis des Bürgers zu seinem Staat bestimmen und das Menschenbild widerspiegeln, das in einem Staat besteht: die Menschenrechte umreißen den Freiheits-

raum des einzelnen, und je nach ihrer Ausgestaltung richtet sich die Natur des Regierungssystems. An den Menschenrechten, wie sie in einem Staate gewährt werden, erkennt man dessen Ausrichtung und Qualität. Ob es sich um einen freiheitlichen Rechtsstaat oder um eine Diktatur handelt: all dies wird durch die Menschenrechte bestimmt. Gehören diese also zum ›domaine réservé‹ eines jeden Staates, zu seinen inneren Angelegenheiten, in die sich fremde Staaten oder internationale Organisationen nicht einzumischen haben? Wie sollte man das weite Spektrum von Staatsverfassungen und -systemen, wie wir es in der Staatengemeinschaft kennen, unter denselben internationalen Menschenrechtsschutz bringen können? Kann ein sozialistischer Staat denn das Eigentumsrecht seiner Bürger ebenso gewähren wie eine westliche Demokratie? Kann ein Militärregime die Freiheit der Meinungsäußerung verbürgen, so wie eine funktionierende Demokratie?

All diese Argumente scheinen dafür zu streiten, den Menschenrechtsschutz den Staaten selbst zu überlassen, die dazu über die geeigneten Behörden verfügen und deren innere Struktur, deren Regierungssysteme untereinander so verschieden sind, daß sie eine politische Grundlage für einen gemeinsamen überstaatlichen, also internationalen Menschenrechtsschutz gar nicht zu ermöglichen scheinen.

II

Solcher Argumentation ist einiges entgegen zu setzen. So scheint sich doch langsam ein internationaler Konsens darüber zu entwickeln, daß man den Schutz des Menschen im Staat nicht dem Staate allein überlassen kann, der ja hier Richter in eigener Sache ist; bedeutet Menschenrechtsschutz durch den Staat in der Mehrzahl der Fälle doch Schutz vor dem Staat. Worin besteht aber der Schutz gegen den Mißbrauch gerade dieser staatlichen Gewalt? Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es Situationen gibt, in denen Staaten Menschenrechte systematisch und vorsätzlich verletzen, darin ein politisch vorrangiges Ziel sehen, und daher ihre Einrichtungen zur Verhinderung solcher Maßnahmen direkt oder indirekt außer Kraft setzen, an ihrer Funktion hindern. Für solche Fälle bedarf es schon aus Gründen der Menschlichkeit eines Schutzorganes, das derlei Mißbräuche der staatlichen Gewalt über den Menschen verhindert. Neben diese menschlichen Gründe treten aber auch politische: Leidvolle Erfahrungen aus allen Jahrhunderten haben gezeigt, daß staatlicher Gewaltmißbrauch nach *innen* oft zu ebensolchem Gewaltmißbrauch nach *außen* führt: daß damit der Friede zwischen den Staaten gefährdet ist. Das Verhältnis des Menschen zu seinem Staat ist daher nicht nur eine innere Angelegenheit, sein Schutz ist internationales Anliegen.

Es trifft natürlich zu, daß sich das Menschenbild in den verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Systemen voneinander unterscheidet, daß die Regierungssysteme verschieden sind und daher auch das Maß des Grundrechtsschutzes im Staat, so wie es sich in den Staatsverfassungen zeigt. Dies gilt aber nicht undifferenziert. Die Wertvorstellungen von den Menschenrechten wechseln zwar von Staat zu Staat, aber es haben sich doch Teilbereiche entwickelt, in denen die gesamte Staatenwelt, oder zumindest die große Mehrzahl der Staaten, die gleichen Wertvorstellungen hat und sich zu denselben Menschenrechten bekennt: so ist *zum Beispiel* das Recht des Menschen auf den Schutz seines Lebens, auf Schutz vor Folter, vor Sklaverei, vor Zwangsarbeit, von den meisten Staaten der Welt grundsätzlich anerkannt, unabhängig davon, ob es sich um westliche Demokratien oder kommunistische Volksdemokratien oder um sich in Asien oder Afrika entwickelnde Demokratien handelt. Daneben gibt es aber regionale Gruppierungen von Staaten, die wesentlich weitergehende Gemeinsamkeiten auf diesem Gebiet aufweisen als die Gesamtheit der Staaten, z. B. die Staaten Südamerikas

und die Staaten des westlich-demokratischen Europa. In diesen Subsystemen bestehen gleiche Wertvorstellungen auf weiteren Gebieten, und daher sind dort weitergehende internationale Regelungen zumindest möglich.

Der internationale Menschenrechtsschutz muß also, um sinnvoll zu sein, den gemeinsamen Wertvorstellungen der Staaten folgen, wobei hier neben der universalen Ebene noch andere, regionale Ebenen und Gruppierungen bedeutend sind. Oft handeln die Staaten aber doppelbödig: sie anerkennen international, was sie innerstaatlich nicht zu geben bereit sind, d. h. sie bekennen sich international zu einem Menschenbild, das sie innerstaatlich nicht schützen. Diese politisch begründete Diskrepanz liegt an der Wurzel jener Phänomene, die uns am internationalen Menschenrechtsschutz zweifeln lassen.

Zusammenfassend ergibt sich nun: Internationaler Menschenrechtsschutz ist an sich doch sinnvoll, das heißt notwendig, auch neben dem ausgefeilten staatlichen Rechtsschutzapparat, und trotz der unterschiedlichen Vorstellungen, *welcher* Mensch zu schützen ist; nur auf diese Weise kann der Mißbrauch der Staatsgewalt gerade in den schwerwiegendsten Fällen verhindert oder behindert werden. Aber ist ein solcher Schutz überhaupt durchführbar, läßt er sich im politischen Tagesgeschehen verwirklichen?

III

Menschenrechtsschutz bedeutet mehr als die Annahme von internationalen Vertragswerken auf diesem Gebiet und als Debatten darüber in politischen Foren, Menschenrechtsschutz heißt mehr als davon zu sprechen. Er bedeutet handeln: Verletzungen der Menschenrechte muß wirksam abgeholfen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nur dann geschieht, wenn ein eigenes Rechtsdurchsetzungsorgan besteht, das vom Verletzten angerufen werden kann: dies gilt sowohl für den nationalen als auch den internationalen Bereich. So wie die Grundrechtskataloge in den Staatsverfassungen nur dann die Menschenrechte wirksam schützen, wenn auch Gerichte bestehen, die im Falle von Rechtsverletzungen angerufen werden können, so bedarf es auch auf internationaler Ebene solcher Organe. Entscheidend ist nämlich nicht die *Proklamation* von Grundrechten, sondern die Errichtung eines *besonderen Gerichtes*, das über deren Einhaltung wacht. Überspitzt formuliert: das Gericht ist wichtiger als ein Grundrechtskatalog, das Verfahren wichtiger als das substantielle Recht. Die Entwicklung in den USA bezeugt diese These.

Die Frage der Durchführbarkeit internationalen Menschenrechtsschutzes ist daher gleichbedeutend mit der Frage, ob internationale Rechtsdurchsetzungsorgane möglich sind, um die Rechte des Menschen wirksam schützen zu können. Hier beginnt die wahre Problematik, denn damit wird auch die eminent politische Dimension der Frage deutlich: die Staaten sind sich des Umstandes bewußt, daß die bloße Annahme einer internationalen Konvention, also die Übernahme einer Vertragsverpflichtung, an sich noch keinen Schutz bedeutet, ihnen also für den innerstaatlichen Bereich noch keine Verpflichtungen auferlegt. Sie sind daher nur allzuleicht bereit, solche Konventionen zu ratifizieren, da sie damit rechnen können, daß die Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht überwacht wird. Dieser Umstand erklärt, warum so viele dieser Konventionen in kritischen Fällen nicht eingehalten werden. So erklärt sich auch das Phänomen, daß oft Menschenrechte ungestraft offensichtlich verletzt werden und daß die uninformierte Öffentlichkeit hieraus auf die Sinnlosigkeit des internationalen Menschenrechtsschutzes schlechthin schließt. Denn nur dort, wo es internationale *wirkkräftige* Überwachungsorgane gibt, fühlen sich die Staaten echt verpflichtet. Im internationalen Geschehen wenden sich die Staaten daher auch weniger gegen die Annahme eines Grundrechtskataloges, der Kampf wird um und gegen das Rechtsdurchsetzungsorgan geführt.

Aus den verschiedensten Gründen wehren sich die Staaten gegen die Einsetzung von solchen internationalen Kontrollorganen: daraus wird deutlich, welche politischen Schwierigkeiten sich dem internationalen Menschenrechtsschutz entgegenstellen und an seiner Durchführbarkeit zweifeln lassen.

IV

In der Tradition des Völkerrechtes klassischer Prägung ist der Mensch nicht Rechtssubjekt, sondern nur Objekt; Rechtspersönlichkeit haben hier nur die Staaten und, vereinfachend gesagt, die internationalen Organisationen. Der einzelne kann daher die Decke des Staates nicht durchstoßen und nicht auf internationaler Ebene auftreten. Gewährt man ihm allerdings ein Beschwerderecht bei internationalen Menschenrechtsschutzorganen, so durchbricht man dieses Prinzip. Der einzelne kann nun seinen eigenen Staat verklagen, im Scheinwerferlicht der weltweiten Öffentlichkeit. Dies ist dem betroffenen Staat unangenehm. Die auf eine solche Beschwerde möglicherweise folgende internationale Aktivität wird ebenso unangenehm empfunden: Der Staat muß sich in schriftlichen Stellungnahmen verantworten, dem einzelnen, seinem Staatsbürger, auf internationaler Ebene allenfalls Rede und Antwort stehen, er muß dulden, daß internationale Kommissionen in seinen Gefilden Untersuchungen anstellen, Gefängnisse inspizieren, in seinen eigenen Gerichten seine hohen Beamten als Zeugen hört, in seine Staatsgeheimnisse einzudringen versucht u. ä. Schließlich kann er damit konfrontiert werden, Gesetze ändern zu müssen, Höchstgerichtliche Entscheidungen aufheben zu sollen usw.

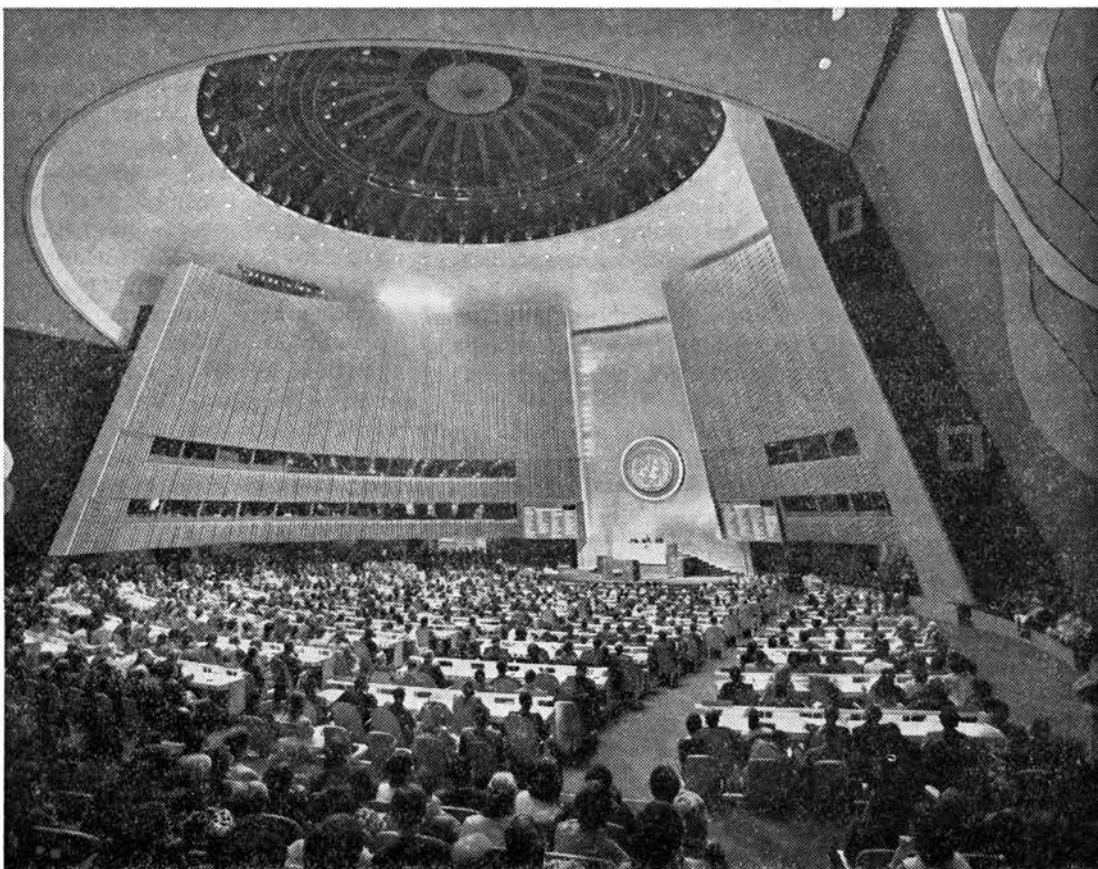
Aus dieser Aufzählung wird deutlich, daß wirksamer internationaler Menschenrechtsschutz für den betreffenden Staat als überaus tiefgehender Eingriff in seine inneren, ureigensten Angelegenheiten empfunden wird. Effektiver Menschenrechtsschutz bedeutet aber auch Debatte von Entscheidungen internationaler Kontrollorgane im publizitätswirksamen Rahmen von internationalen Versammlungen, von Diplomaten oder Parlamentariern, oder im Rahmen von Ministeraus-

schüssen internationaler Organisationen: kein Staat wünscht hier am Pranger zu stehen und sich für seine innerstaatlichen Aktivitäten gegenüber seinen Bürgern verteidigen zu müssen. Diese politischen Motivationen erschweren den internationalen Menschenrechtsschutz nicht nur insofern, als sie die Staaten dazu bestimmen, internationale Beschwerdeorgane nicht zu schaffen oder ihre Zuständigkeit nicht anzuerkennen. Sie wirken vielmehr noch weiter: selbst wenn ein Staat ein internationales Gericht oder eine gerichtsähnliche Behörde anerkannt und so dem Schutz der Menschenrechte durch ein internationales Organ die Tür geöffnet hat, so steht er den Aktivitäten dieser Organe mit Mißtrauen und Vorsicht gegenüber und trachtet danach, seine inneren Angelegenheiten so weit wie möglich abzuschirmen. Dies bedeutet, daß sich diese Behörde den Staaten gegenüber sieht, die ihre Tätigkeit nach Möglichkeit beschränken möchten.

Damit zeigt sich ein weiteres grundlegendes Phänomen, das an der Konzeption des internationalen Menschenrechtsschutzes zweifeln läßt: die Staaten empfinden nach wie vor, mit wenigen Ausnahmen, diese Tätigkeit auch dann als eine unerwünschte Einmischung in die inneren Angelegenheiten, wenn sie der internationalen Kontrolle selbst zugestimmt haben. Dies bedeutet, daß jede Handlung eines anderen Staates auf diesem Gebiete als unfreundlicher Akt gewertet wird.

Nun ist aber der internationale Menschenrechtsschutz wesensgemäß von der Staatengemeinschaft, also von den anderen Staaten, abhängig. So wird in manchen Konventionen auf dem Gebiete der Menschenrechte wohl eine internationale Kontrollinstanz eingesetzt, die gerichtsähnlich funktioniert; sie kann aber nur von anderen Staaten befaßt werden, d. h. Beschwerden darüber, daß ein bestimmter Staat die Menschenrechte verletzt hat, können nur von anderen Staaten, nicht aber vom Betroffenen eingelegt werden. Diese Konzeption liegt z. B. der Rassendiskriminierungskonvention der Vereinten Nationen, der Konvention der UNESCO zur Verhinderung der Diskriminierung im Erziehungswesen, der

Das ist die große, durch Farbe und Raumgestaltung immer wieder beeindruckende Halle der Generalversammlung. In ihr haben alle Delegationen der gegenwärtig noch 132 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ihre Plätze. Vor jeder der jährlichen Ordentlichen Tagungen der Generalversammlung wird durch den Generalsekretär der Mitgliedstaat ausgelost, der, vom Bildbeschauer aus, die linken Plätze in der vordersten Sitzreihe einnimmt. Ihnen schließen sich länderweise nach dem englischen Alphabet durchlaufend nach rechts und in der zweiten Reihe wieder mit links beginnend alle übrigen Delegationen an. Sollten die beiden deutschen Staaten im kommenden September als Mitglieder in die Halle einziehen, so würden sie, da jeder Mitgliedstaat den Namen, unter dem er in der UNO firmieren will, selbst bestimmt, möglicherweise nebeneinandersitzen: Die Bundesrepublik Deutschland unter 'Germany, Federal Republic', die DDR unter 'German Democratic Republic'. Noch sitzt der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland unter der Empore vorne rechts.



Konvention der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention, und anderen mehr, zu Grunde: Die Konventionsstaaten werden also zum Wächter darüber gemacht, ob ein bestimmter Staat seine Verpflichtungen eingehalten hat, und sie können ihn mittels einer Staatenbeschwerde vor einer gerichtsähnlichen Behörde oder einem Gericht verantwortlich machen. Ob aber ein Staat eine solche Staatenbeschwerde erhebt, hängt von politischen Erwägungen ab: bedeutet eine solche Beschwerde doch, wie gerade dargelegt, einen unfreundlichen Akt gegenüber dem betroffenen Staat: der beschwerdeführende Staat hat mit Vergeltungsmaßnahmen zu rechnen, die sich auf ganz andere Gebiete erstrecken können, z. B. auf die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen. Die Folge ist, daß jeder Staat sehr genau prüft, ob er eine solche Beschwerde erhebt. Dies erklärt, warum Staatenbeschwerden äußerst selten sind und fast ausschließlich dann eingelegt werden, wenn der beschwerdeführende Staat ein über den eigentlichen Menschenrechtsschutz hinausgehendes Interesse daran hat.

Die Staaten sind aber nicht nur als potentielle Beschwerdeführer im System des internationalen Menschenrechtsschutzes von besonderer Wichtigkeit, sondern auch in anderem, noch wichtigeren Zusammenhang: sie sind nämlich letzten Endes für die Durchführung allfälliger internationaler Entscheidungen von Kontrollbehörden zuständig; sie haben die Sanktionen zu ergreifen, die über einen Staat zu verhängen sind, der eine solche Entscheidung nicht durchführt. Anders als im staatlichen Recht, wo die Exekution von gerichtlichen Entscheidungen rechtsförmlich bis ins einzelne geregelt ist und vor den Gerichten automatisch abläuft, gibt es im internationalen Bereich generell keine derartigen Regeln. In der Mehrzahl der Fälle ist ein politisches Organ, nämlich ein Ministerausschuß oder ein anderes politisches Organ der internationalen Gemeinschaft dazu berufen, im Einzelfall die allenfalls notwendigen Entscheidungen zu treffen. Aber in diesem Rahmen spielt sich erneut ein politischer Vorgang ab: die Staaten verhalten sich wiederum politisch, d. h. wägen ihren Vorteil dabei ab, ob sie gegen einen bestimmten Staat vorgehen und ob sie überhaupt irgendwelche Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Faßt man nun diese Erwägungen zusammen, so ergibt sich modellhaft folgende Situation, die das typisch staatliche und zwischenstaatliche Verhalten kennzeichnet und die mit den folgenden Leitsätzen schlagwortartig charakterisiert werden kann:

1. Die bloße Übernahme von international verbindlichen Menschenrechtskatalogen bewirkt noch keinen Menschenrechtsschutz.
2. Internationaler Menschenrechtsschutz ist nur mit besonderen gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Kontrollorganen zu erzielen, denen die Staaten aber grundsätzlich reserviert gegenüberstehen.
3. Die Staaten betrachten die Tätigkeit solcher Schutzorgane, auch wenn sie sie akzeptiert haben, als unerwünschten Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten.
4. Das Instrument der Staatenbeschwerde zur Sicherung der Rechte des Menschen im Staat versagt aus allgemeinen politischen Gründen; nur ein direktes Beschwerderecht des einzelnen vermag wirksam Schutz zu gewähren.
5. Die allgemeine politische Konstellation erschwert die Tätigkeit internationaler Kontrollorgane und macht die Durchführung ihrer Entscheidungen gegen den Willen des betroffenen Staates problematisch.

V

Ist unter diesen Voraussetzungen, um auf unsere Frage zurückzukommen, internationaler Menschenrechtsschutz durchführbar?

Hier muß nun die Analyse die konkret-praktischen Erfahrungen ins Kalkül ziehen, die mit dem internationalen Menschenrechtsschutz bisher gemacht wurden: Dabei zeigt sich in aller Deutlichkeit ein Phänomen, das die Öffentlichkeit, wenn sie den internationalen Menschenrechtsschutz beurteilt, nicht immer berücksichtigt.

Auf universeller Ebene, also jener der Vereinten Nationen, gibt es heute an sich noch keinen solchen Menschenrechtsschutz, denn dafür fehlt die Rechtsgrundlage, sieht man von der Charta ab. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom Dezember 1948 ist nur eine unverbindliche Empfehlung. Die Vertragstexte, nämlich die Weltpakete über bürgerliche und politische sowie über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte sind erst 1966 im Text fertiggestellt worden und noch nicht von einer genügenden Anzahl von Staaten ratifiziert worden, als daß sie bereits in Kraft getreten wären. Nur auf einem Teilgebiet, dem der Rassendiskriminierung, besteht seit 1969 ein verbindliches Vertragswerk, das auch ein Rechtsdurchsetzungsorgan vorsieht; dieses hat aber seine Arbeit erst im Jahre 1970 aufgenommen und die Erfahrungen sind noch nicht ausreichend, um daraus folgern zu können; darüberhinaus ist dort für den einzelnen kein Beschwerderecht eingeräumt.

Auf der Ebene der Sonderorganisationen, vor allem der Internationalen Arbeitsorganisation, sind auf dem Gebiete des Sozialwesens und der sozialen Grundrechte größere Fortschritte erzielt worden. In diesem engen Fachbereich existiert internationaler Menschenrechtsschutz, der trotz der geringen Anteilnahme der Öffentlichkeit als sehr effektiv zu bezeichnen ist.

Auf der Ebene der regionalen Gruppierungen sind die Dinge weiter gediehen. So ist im Rahmen des Europarates die Europäische Menschenrechtskonvention seit 1950 geltendes Recht, seit 1954 besteht die Europäische Menschenrechtskommission, seit 1959 der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, 11 Staaten Europas haben das unbeschränkte Recht auf direkte Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission anerkannt, die seit 1955 an die 5000 Beschwerden geprüft hat. Im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten wurde diese europäische Entwicklung nachvollzogen und eine entsprechende interamerikanische Menschenrechtskommission ins Leben gerufen. Es ist also vor allem an den Ergebnissen des europäischen Experimentes festzustellen, ob internationaler Menschenrechtsschutz an sich durchführbar ist. Nur in diesem Rahmen wurden bislang jene gerichtsähnlichen und gerichtlichen Organe geschaffen, deren praktische Ergebnisse eine Beurteilung des internationalen Menschenrechtsschutzes zulassen. Daß der Menschenrechtsschutz durch internationale Organe an sich durchführbar ist und selbst dann Ergebnisse erzielen kann, wenn die politischen Optionen der Staaten, wie ich sie vorher skizzierte, unverändert weiterbestehen, zeigt die Erfahrung des Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies allerdings nur deshalb, weil einige grundlegende Voraussetzungen geschaffen wurden, ohne deren Bestehen auch dieses Experiment zum Scheitern verurteilt oder erst gar nicht gewagt worden wäre.

Für unsere Fragestellung ergibt sich damit, daß internationaler Menschenrechtsschutz nicht nur an sich sinnvoll, sondern auch durchführbar ist, wenn bestimmte Grundtatsachen berücksichtigt werden und bestimmte Bedingungen juristischer, staatensoziologischer und politischer Natur erfüllt sind. Diese gilt es nun herauszustellen, um zu einer realistischen Beurteilung der Lage zu kommen:

- > Der internationale Menschenrechtsschutz muß auf einem Grundrechtskatalog beruhen, der von Wertvorstellungen über die Wirtschafts- und Sozialordnung im Staate getragen wird, über die in den Staaten, die sich diesem Kataloge unterwerfen, im großen und ganzen Übereinstimmung besteht. Derart kongruente Wertvorstellungen

können sich auch auf Teilgebiete beschränken, der Grundrechtskatalog muß aber dann dementsprechend begrenzt sein.

- > Der Grundrechtskatalog muß dem sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand der von ihm betroffenen Staaten entsprechen, wobei diese strukturelle Grundlage wiederum in allen davon erfaßten Staaten in gleichem Maße herausgebildet sein sollte. Auch hier genügt allerdings ein Maß an Homogenität auf Teilgebieten. Anzumerken wäre, daß diese Voraussetzung *allgemein* derzeit im wesentlichen nur in den hochentwickelten Industriestaaten, nicht aber in den unterentwickelten Ländern gegeben ist.
- > Eine weitere Bedingung für die Durchführbarkeit internationalen Menschenrechtsschutzes ist die Überwachung der Einhaltung international verbindlicher Grundrechtskataloge durch ein gerichtliches oder gerichtsähnliches Kontrollorgan, d. h. also durch eine unabhängige, nicht den diplomatischen Regeln des zwischenstaatlichen politischen Lebens folgende Behörde. Dieses Schutzorgan muß die Kompetenz zur Prüfung von Beschwerden jener haben, die sich in ihren Menschenrechten verletzt erachten.
- > Die rechtliche Ausgestaltung dieses Kontrollmechanismus muß so beschaffen sein, daß sie genügend Raum für eine Ausbildung und Fortbildung des Verfahrens durch diese unabhängigen Organe läßt. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß diese Kontrollbehörden im Laufe der Zeit ihr Verfahren selbst dem jeweils politisch gerade noch möglichen anzupassen trachten und dabei schrittweise die Effizienz der Kontrolle verstärken, oder aber auch schwächen und so das System als solches zu erhalten trachten. Die Gefahr, daß ein zu starres Kontrollsystem an den politischen Optionen der ihm Unterworfenen scheitert, ist für manche Juristen nicht einsichtig, aber eine gesicherte Erfahrung der Praxis.
- > Grundvoraussetzung für einen wirksamen Menschenrechtsschutz ist des weiteren, daß sich diese Kontrolle in einem Klima des wechselseitigen Vertrauens abspielt, das zumindest ansatzweise gegeben sein muß: innerhalb des Kontrollorgans, wo die Überwacher nicht wechselseitig als Vertreter von staatlichen oder regionalen Interessen handeln, sondern ein gemeinsames Rollenverständnis entwickeln; in der Beziehung zwischen dem Kontrollorgan und den Staaten, die sicher sein müssen, daß sich das Kontrollorgan nicht politisch mißbrauchen läßt, während das Kontrollorgan selbst auf eine offene Mitarbeit der Staaten rechnen können sollte; schließlich zwischen den Staaten untereinander, daß das Kontrollsystem nicht politisch zweckentfremdet wird.

Aus dieser Aufzählung, die noch fortgesetzt und verfeinert werden könnte, ergeben sich für unsere heutige Lage die Schlußfolgerungen von selbst.

VI

Im weltweiten Rahmen, oder nur im Rahmen jenes Europas, das sich gegenwärtig in Helsinki an einem Konferenzvorbereitungstisch findet, ist ein *genereller* Grundrechtsschutz derzeit noch undenkbar, trotz des Umstandes, daß all diese Staaten den Vereinten Nationen angehören oder angehören werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich diese Staaten, wenn dies politisch fruchtbringend ist, zum Menschenrechtsschutz bekennen, vielleicht auch Rechtsverpflichtungen eingehen. Die Einsetzung unabhängiger Kontrollorgane, und nur dieses wäre relevant, ist unwahrscheinlich. Zu groß sind die Unterschiede in den wirtschaftlich-sozialen Strukturen, in den Wertvorstellungen, in den politischen Konzeptionen. In diesem Rahmen, in dem noch wenig Homogenität besteht, ist das essentielle Vertrauensklima nicht zu erwarten. Für den universalen, allgemeinen Menschenrechtsschutz fehlen noch die Voraussetzungen: dem politischen

Wieviel Währungskrisen bis Europa?

Trotz der überraschenderweise und entgegen vorangegangenen Erklärungen kürzlich vollzogenen Abwertung des Dollars, der zweiten innerhalb von 14 Monaten, blieben sich die USA in einem wesentlichen Punkte prinzipientreu: Nach wie vor sind sie bestrebt, ihre eigenen ökonomischen Probleme auf andere Staaten der westlichen Welt zu überwälzen. Denn auch dieses Mal wollen die USA wieder eine Mitbeteiligung ihrer westlichen Partnerländer bei der Sanierung ihrer Zahlungsbilanz. Nach offizieller amerikanischer Ansicht wird nämlich der amerikanische Export diskriminiert; besonders Japan und die EWG nähmen durch ihre protektionistische Politik den Amerikanern viele Möglichkeiten, ihre Handels- und Zahlungsbilanz zu verbessern. Dementsprechend soll nach Auffassung des amerikanischen Präsidenten die Position des Dollars vor allem durch den Abbau von Handelsschranken verbessert werden. Unter Ausnutzung ihrer Machtstellung versuchen die USA daher, weitgehende handelspolitische Zugeständnisse zu erreichen. Seit Wochen bereits führen sie einen handelspolitischen Nervenkrieg, um so den Boden für die Handelsgespräche mit Japan und der EWG psychologisch vorzubereiten.

Tatsache ist aber, daß die Weltmarktposition der USA und damit die Dollarsituation nur durch eine konsequente Inflationsbekämpfung im Innern verbessert werden kann. Die Hauptlast der Dollargesundung muß demnach, durch eine entsprechende Wirtschaftspolitik, von den Amerikanern selbst getragen werden. Hierauf sollten die Europäer deutlich hinweisen.

Dennoch bleibt der Konfliktspielraum der Europäer politisch begrenzt. Bei allen handels- und währungspolitischen Auseinandersetzungen wird die Tatsache unausgesprochen im Hintergrund stehen, daß hauptsächlich die USA einen militärischen Schutz gewähren und in der gegenwärtigen Phase der Ost-West-Kontakte über einen Spannungsabbau eine Verstimmung zwischen Europa und den USA (Möglichkeit des Truppenabbaus), nicht riskiert werden kann.

So ist es nicht verwunderlich, daß bereits wieder versöhnliche Töne zu hören sind: Dem besonders von den Franzosen getragenen Konfliktkurs (möglichst wenig Zugeständnisse an die USA), steht inzwischen die aus der BRD zu vernehmende Meinung gegenüber, mehr Verständnis für die ökonomischen Schwierigkeiten der Amerikaner zu zeigen und die atlantische Gemeinschaft nicht zu gefährden.

Die mangelnde politische Einigkeit der Europäer reicht also bis in das Ökonomische hinein. Eigentlich müßte eine Währungskrise (sprich Dollarkrise) ein Startschuß für die Bildung einer europäischen Währungsunion sein. Bedauerlicherweise ist aber der integrierende Effekt einer Währungskrise gering, nach der bisherigen Erfahrung intensivieren sie eher das nationalstaatliche Denken, indem die Europäer mit unterschiedlichen nationalen Maßnahmen gegen unerwünschte Dollarzuflüsse vorgehen. Die gegenwärtigen Dollarschwemmen zeigen wieder einmal, daß eine Krisensolidarität in der EWG noch gering entwickelt ist.

Die unterschiedlichen wirtschaftlichen und währungspolitischen Interessen der EG-Länder verhindern eine gemeinsame Haltung gegenüber dem Dollar, und damit auch gegenüber den USA.

Nach den jüngsten Erfahrungen könnte man daher fragen: Wieviel Währungskrisen muß es noch geben, bis sich die Europäer aus dem nationalstaatlichen Dickicht befreien und den amerikanischen Druck mit einer gemeinsam erarbeiteten Lösung auffangen? Solange sie das nicht fertigbringen, müssen sie schwächer sein, als sie es tatsächlich sind, und schließlich Zugeständnisse an die Amerikaner machen.

Dieter Tiegel

Beobachter wird dies einmal mehr klar werden, wenn die Vorbereitungskonferenz in Helsinki einen Teilaspekt des Problems unter dem Titel ›Freiheit der Zirkulation von Menschen und Ideen‹ diskutieren wird.

Nicht so negativ ist die Lage dann zu beurteilen, wenn man auf Teilgebiete abstellt, also auf den Schutz ganz bestimmter Menschenrechte. So wie sich die Staatengemeinschaft dazu gefunden hat, die Rassendiskriminierung zu bekämpfen — hier ist allerdings auch erst ein kleiner Schritt getan — und den arbeitenden Menschen zu schützen, so könnte sie schrittweise auch auf anderen Teilgebieten Fortschritte erzielen. Die Zukunft des internationalen Menschenrechtsschutzes liegt allerdings derzeit weniger auf universaler Ebene als auf der regionalen. Hier, wo größere Homogenität zwischen den Staaten besteht, sind Verbesserungen zu erwarten.

Diese realistische Lagebeurteilung sollte nicht zu den falschen Schlüssen führen, daß der internationale Menschenrechtsschutz auf weltweiter Ebene schlechterdings unmöglich und auf der regionalen ein europäisches Steckenpferd sei. Hier korrigiert die historische Perspektive manch vorschnelles Urteil. Die Entwicklung des staatlichen Grundrechtsschutzes

zeigt nämlich, daß es im innerstaatlichen Bereich Jahrhunderte dauerte, bis die Voraussetzungen geistiger, politischer und materieller Art geschaffen werden konnten, um die Grundrechte im Staate durch den Staat zu gewähren. Von der Magna Carta Libertatum des Jahres 1215 und den ständischen Privilegien des deutschen Mittelalters und der beginnenden Neuzeit bis zum subjektiven Recht und der Verfassungsgerichtsbarkeit unseres Jahrhunderts führt ein weiter und beschwerlicher Weg, der noch nicht zu Ende gegangen ist, bedenkt man die Probleme der sozialen Grundrechte.

Die Staatengemeinschaft zeigt in ihrem heutigen Organisationsstand und in ihrer geistigen Verfassung verblüffende Parallelen zur Lage in den Königreichen und Ländern Europas des 16. Jahrhunderts, die man kaum noch als Staaten bezeichnen kann.

Die Erwartung ist nicht unbegründet, daß mit der fortschreitenden Entwicklung der Staatengemeinschaft auch die Voraussetzungen nach und nach geschaffen werden, die für einen universellen Schutz der Menschenrechte notwendig sind. Hier kurzfristig Fortschritte zu erwarten, wäre allerdings vermessend.

Die Vereinten Nationen und der internationale Terrorismus

DR. OTTO LEICHTER †

Der Autor nachstehenden Beitrags, Dr. Otto Leichter, ist am 14. Februar dieses Jahres an einem Herzversagen im Alter von 75 Jahren in New York plötzlich verstorben. Otto Leichter war Mitarbeiter an dieser Zeitschrift fast seit ihrer Gründung. Er war der erste und langjährige Korrespondent der Deutschen Presse-Agentur (dpa) am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Von hier, aus seinem Büro im dritten Stock des UN-Sekretariats, mitten im Pressegetriebe der Weltorganisation, hat er so lange und so häufig wie kein anderer über das Geschehen der Vereinten Nationen nach Deutschland berichtet. Leichter kannte alle Generalsekretäre der Organisation und viele führende Staatsmänner, mit einigen war er freundschaftlich verbunden. Im Vorjahr verlieh ihm Bundespräsident Heinemann das Große Bundesverdienstkreuz. Bundeskanzler Brandt sandte der Witwe ein Telegramm, in dem es heißt: »Der Tod Ihres Mannes ist ein schwerer Verlust nicht nur für die Journalisten in aller Welt, sondern auch für viele andere, die die hervorragenden Eigenschaften dieses freiheitlichen Sozialisten und Weltbürgers schätzengelert hatten. Otto Leichter war ein Freund, dessen Urteil ich schon in seinem Pariser Exil zu würdigen wußte und der mir bei meinen außenpolitischen Bemühungen selbstlos geholfen hat.« — Da uns der folgende Beitrag erst kurz vor seinem Tode erreichte, dürfte er der letzte sein, den der unermüdliche, aber auch rastlose Autor Otto Leichter geschrieben hat. (Siehe auch Bild und Bildtext in Heft 3/72 S. 92).

Die Akte internationaler Luftpiraterie, die sich in den letzten Jahren häuften, führten auch innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen zu Versuchen, die Weltorganisation in den Dienst des Kampfes gegen Flugzeugentführungen und gegen die mit ihnen verbundenen Gefahren für den internationalen Luftverkehr zu stellen.

Das am 14. September 1963 in Tokio zustandegekommene ›Abkommen über strafrechtliche und andere Handlungen, die sich an Bord von Luftfahrzeugen ereignen‹ war das erste moderne Instrument, das sich mit der rechtswidrigen Inbesitznahme von Flugzeugen beschäftigte. Am 16. Dezember 1970 wurde auf einer Staatenkonferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Den Haag das ›Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitz-

nahme von Luftfahrzeugen‹ beschlossen; in dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten u. a., Flugzeugentführer zu bestrafen oder zur Bestrafung auszuliefern. Durch dieses Übereinkommen wird das Tokioter Abkommen ergänzt, so daß durch beide Verträge der Straftatbestand Flugzeugentführung hinreichend abgedeckt ist¹. Schließlich kam in Montreal am 23. September 1971 ein weiteres internationales Übereinkommen zustande, das sonstige Gewalttaten gegen den Luftverkehr wie Bombenanschläge auf Flugzeuge unter Strafe stellt.

Schon die 25. Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1970 hatte alle Arten von Luftpiraterie und andere Eingriffe in die zivile Luftfahrt ausnahmslos verurteilt². Im Sicherheitsrat kam am 20. Juni 1972 eine Übereinstimmung zustande, die der ernststen Besorgnis des Rats über die Gefährdung des Lebens von Flugzeugpassagieren durch Luftpiraterie und durch andere rechtswidrige Akte gegen die internationale Zivilluftfahrt Ausdruck gab. Die Mitglieder des Sicherheitsrates verurteilten diese Akte und erklärten, daß sie es für notwendig hielten, ihnen ein Ende zu setzen. Der Rat forderte alle Staaten zu geeigneten Maßnahmen gegen diese Gefahren auf und ersuchte sie, ihre internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken³. Die Konventionen von Tokio und Den Haag sind inzwischen in Kraft getreten, die von Montreal noch nicht.

Generalsekretär Waldheims Initiative

Generalsekretär Kurt Waldheim knüpfte daher an bereits in Entwicklung begriffene Maßnahmen an, als er unter dem unmittelbaren Eindruck der Tragödie während der Münchener Olympischen Spiele die Terrorfrage auf die Tagesordnung der unmittelbar bevorstehenden 27. Generalversammlung zu setzen beantragte. Mit der entsprechenden Note vom 8. September 1972⁴ machte der Generalsekretär von der Regel 15 der Geschäftsordnung der Generalversammlung Gebrauch. Der vorgeschlagene Tagesordnungspunkt lautete ›Maßnahmen zur Verhütung von Terrorismus und anderen Formen von Gewalttätigkeit, welche Menschenleben gefährden oder kosten oder Grundfreiheiten beeinträchtigen‹. Ohne auf den Anlaß seines Antrags, nämlich auf die tief beunruhigenden Guerilla-Attacken auf israelische Teilnehmer während der

Olympiade, unmittelbar zu verweisen, stellte der Generalsekretär solche Terrorakte in den Vordergrund, die »das Leben nicht nur von nationalen Führern oder diplomatischen Abgesandten raubten, sondern auch anderer Menschen, deren einziges ›Vergehen‹ in ihrer Rasse, Religion oder nationalen Abstammung lag, ja sogar das Leben unschuldiger Zuschauer«. Der Generalsekretär sah den Trend zu Terrorismus und sinnloser Gewalttätigkeit als so alarmierend an, daß nach seiner Meinung diese Frage von der Generalversammlung in der Hoffnung auf Verhütung solcher Tragödien beraten werden sollte.

In den Vereinten Nationen war die Reaktion der UN-Mitglieder und der zur Generalversammlung anwesenden Spitzendiplomaten angesichts der Tatsache, daß der unmittelbare, wenn auch durchaus nicht der einzige Anlaß zur Initiative des Generalsekretärs mit der Nahostfrage zusammenhing, durchaus nicht einheitlich.

Zwei Probleme wurden sofort von verschiedenen Gruppen angesprochen: 1. Obwohl die Terroraktionen nicht allein auf die Nahostkrise zurückgingen, wurde Waldheims Initiative von den arabischen Delegationen doch mit dem in den Vereinten Nationen immer aktuellen Nahostproblem in Zusammenhang gebracht, umso mehr, als die Weltöffentlichkeit von der Tragödie während der Olympischen Spiele beeinflusst war. 2. Das zweite Problem, das teils aus taktischen Gründen der arabischen Gruppe, teils wegen mangelnder Klarheit des Begriffs ›Internationaler Terrorismus‹ vor allem von den afrikanischen und einigen asiatischen Staaten hochgespielt wurde, war die Frage nach der Berechtigung von Widerstandsaktionen unterdrückter Kolonialvölker. Damit wurden Gruppen der UN-Generalversammlung, die mit Hilfe der kommunistischen Delegationen zumindest über das Sperrdrittel gegenüber dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit für wichtige Sachentscheidungen verfügten, in Opposition

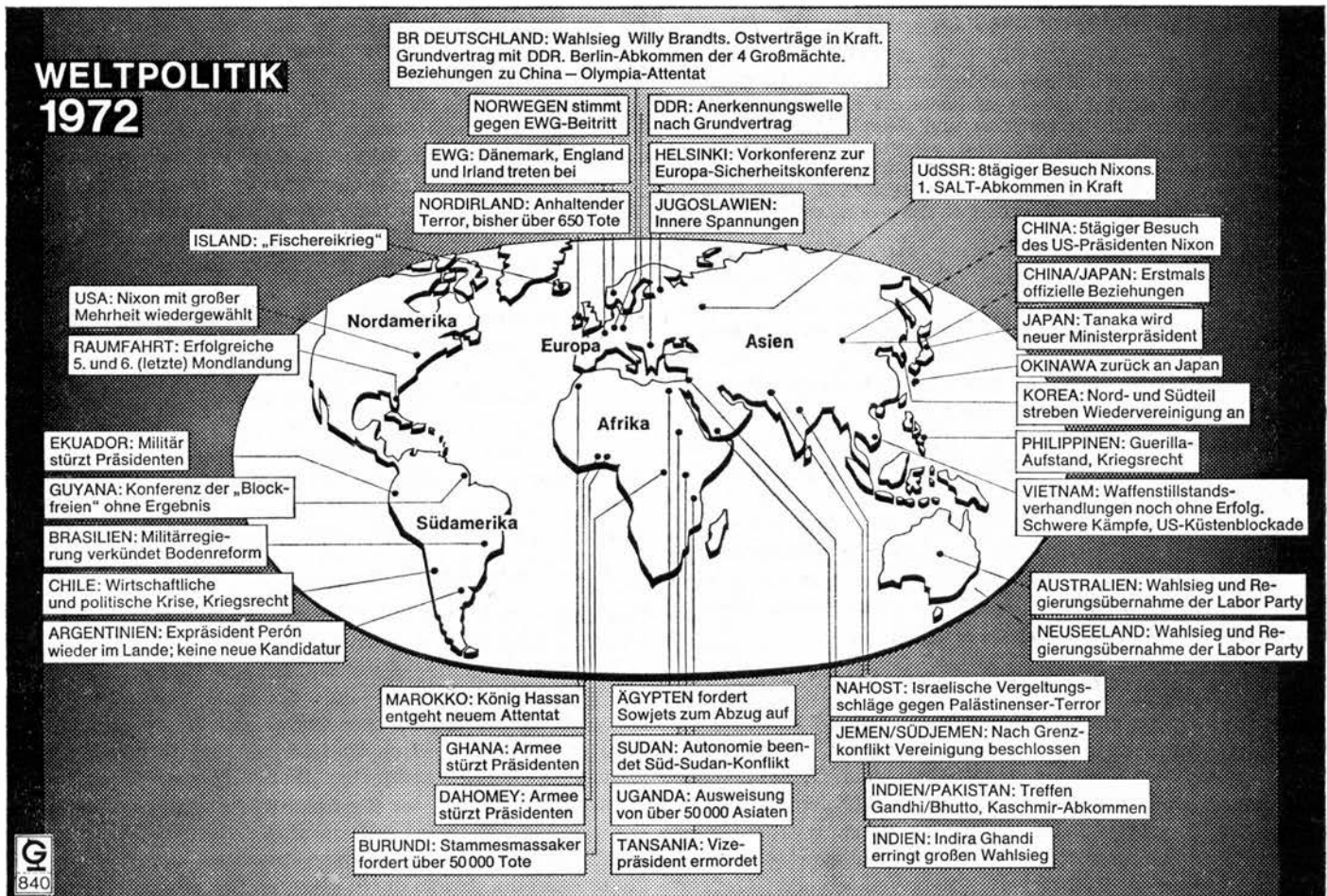
gegen die erste Initiative des Generalsekretärs in der ersten Generalversammlung seiner Amtsführung gedrängt.

Terror auf der Tagesordnung?

Waldheim stellte deshalb im Lenkungsausschuß, der die Tagesordnung für das Plenum vorbereitet, einige Mißverständnisse richtig: Es handele sich bei der geplanten UN-Beratung um internationalen Terror, also nicht um Terror in innenpolitischen Kämpfen. Darüber hinaus sollten die Widerstandsakte gegen koloniale und rassistische Unterdrückung im Zusammenhang mit der Terrorismusfrage nicht diskutiert werden. Waldheim betonte, daß er nicht die Absicht habe, die Grundsätze in Frage zu stellen, die in der ›Erklärung der Generalversammlung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‹⁵ aufgestellt wurden; sie sollten unangetastet bleiben.

Waldheim trug damit im Lenkungsausschuß am 20. September 1972⁶ der in der Terrorfrage deutlich gewordenen Tendenz Rechnung, nichts zu überstürzen und die Debatte, die in einer kritischen Situation und unter großer Spannung beantragt worden war, nach Möglichkeit zu entpolitisieren. So beantragte Waldheim selbst, die Debatte angesichts der schwierigen Problematik durch eine sachlich-juristische Beratung im Rechtsausschuß zu behandeln, obwohl in UN-Kreisen erwartet worden war, daß sie wie andere derartige Themen entweder im Plenum oder im Politischen Hauptausschuß erörtert werden würde.

Damit war zugleich die allgemeine Richtung der Beratungen, nämlich der sorgsame Weg hin zum Entwurf einer internationalen Konvention angedeutet. Die Ratifizierung einer solchen Konvention durch die Mitgliedstaaten und damit ihre Gültigkeit würde von der politischen Opportunität abhängen. Eine langsame Entwicklung vom Entwurf einer Konvention in einem Ausschuß über seine Annahme durch eine Bevoll-



mächtigenkonferenz bis zur den Staaten überlassenen Ratifizierung war vorgezeichnet.

Auf die im Plenum zu erwartende Haltung der verschiedenen Gruppen eröffnete bereits die Beratung des Terrorproblems im Lenkungsausschuß insofern Ausblicke über mögliche Ergebnisse, als die afrikanische Gruppe durch ihren Vorsitzenden, den Vertreter Mauretaniens, Moulaye el Hassan, erklärte, daß er und auch die afrikanische Gruppe gegen die Beratung der Terrorfrage in den Vereinten Nationen seien. Die Sowjetdelegation war zunächst zurückhaltend: sie beabsichtigte nicht für die Aufnahme der strittigen Frage in die Tagesordnung zu stimmen, sondern sich der Stimme zu enthalten. Hierbei dürfte die Tatsache, daß China mit den afrikanischen Ländern gegen die Behandlung der Terrorfrage war, nicht ohne Einfluß geblieben sein. Die westliche Haltung wurde am schärfsten von den USA zum Ausdruck gebracht. USA-Botschafter George Bush bezeichnete die Behandlung der Terrorfrage in der UNO als »einen möglichen Wendepunkt in der Geschichte der Vereinten Nationen«. Frankreich, das sich später bei der Sachentscheidung enthielt, setzte sich für die Aufnahme der Terrorfrage in die Tagesordnung ein. Das Ergebnis der langwierigen Diskussion im Lenkungsausschuß war der mit 15 gegen 7 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommene Vorschlag an das Plenum, das vom Generalsekretär vorgeschlagene Thema der Tagesordnung einzuverleiben⁷.

Damit war das Gefecht über die Aufnahme der Terrorfrage in die Tagesordnung nicht beendet. Im Plenum der Generalversammlung, dem die endgültige Entscheidung oblag, erfolgte nach einer eingehenden Debatte über die Annahme der Tagesordnung eine weitere inhaltliche Abschwächung des Tenors des Terrorthemas von Gegnern jeder Terrordiskussion. Jamaika und Saudi-Arabien beantragten und erreichten eine für den Inhalt und die Reichweite der bevorstehenden Sachberatung der Terrorfrage nicht unmaßgebliche Änderung des Titels des Tagesordnungspunktes. Er erhielt folgende ausführliche Formulierung:

»Maßnahmen zur Verhütung von internationalem Terrorismus, der unschuldige Menschenleben gefährdet und kostet oder Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Maßnahmen zur Untersuchung der jenen Formen von Terrorismus und Gewalttaten zugrundeliegenden Ursachen, welche in Elend, vergeblichen Mühen, Mißständen und Verzweiflung wurzeln und welche manche Menschen beim Versuche, radikale Änderungen zu bewirken, veranlassen, Menschenleben zu opfern, einschließlich ihrer eigenen.«

Diese Formulierung wurde in einer namentlichen Abstimmung mit 66 gegen 27 Stimmen bei 33 Stimmenthaltungen angenommen. Die Terrorfrage, die am 8. September, als der Generalsekretär ihre Behandlung als dringliche Frage beantragte, starken Eindruck auf die Weltöffentlichkeit machte, landete als sechster Punkt auf der Tagesordnung des Rechtsausschusses. Dies zeigte, daß in der Zeit zwischen der Münchner Tragödie und dem Beginn der Beratung am 9. November im Rechtsausschuß eine Abkühlung der weltweiten Empörung eingetreten war.

Auf Verlangen des Rechtsausschusses vom 27. September 1972 hatte das UN-Sekretariat inzwischen eine eingehende Darstellung der Probleme des Terrors, seiner Formen, seiner Ursachen und insbesondere der bisher angewandten Gegenmaßnahmen als Arbeitsunterlage erstellt⁸.

Sechs Hauptfragen in der Ausschußberatung

Angesichts der zu erwartenden schwierigen Verhandlungen hatte der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der Belgier Erik Suy, auf Beschluß des Ausschusses vom 27. September Vorbesprechungen mit den verschiedenen Mitgliedergruppen abgehalten. In seinem Bericht⁹ über die Konsultationen konzentrierte er die verschiedenen Stellungnahmen auf sechs Punkte:

1. Soll die Generalversammlung internationale Terrorakte verurteilen, und wenn ja, wie und in welchem Ausmaß?
2. Sollen Aktionen, die aus dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung erfolgen, als internationaler Terrorismus angesehen werden?
3. Welche Maßnahmen sollen von den Vereinten Nationen gegen den internationalen Terrorismus ergriffen werden?
4. Haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unmittelbare Maßnahmen in nationalem Rahmen zu ergreifen?
5. In welchem Ausmaß erfassen und bekämpfen bestehende Konventionen den internationalen Terrorismus?
6. Soll dieser Tagesordnungspunkt auf die Vorläufige Tagesordnung der 28. Generalversammlung (Herbst 1973) gesetzt werden?

Der Bericht des Ausschußvorsitzenden umriß den Problembereich klar und objektiv. Die verschiedenen Aspekte kamen dann auch in der Ausschußdebatte und in den Anträgen zum Ausdruck.

Dem Vorsitzenden erschien eine *generelle Verurteilung* des Terrorismus sehr wichtig. Mehrere Delegationen fanden es schwierig, einer allgemeinen Verurteilung des internationalen Terrorismus zuzustimmen, ohne zugleich die Legitimität nationaler Kämpfe gegen Kolonialismus und ausländische Herrschaft festzustellen. Andere Delegationen waren der Meinung, daß die Frage der Fremdherrschaft nicht unter den internationalen Terrorismus subsumiert werden könne.

Zu den Möglichkeiten der Vereinten Nationen gegenüber dem internationalen Terrorismus gab es gleichfalls unterschiedliche Auffassungen und Vorschläge. Einige Delegationen hatten den Vorschlag, daß nach der laufenden Generalversammlung (1972) ein Adhoc-Ausschuß die Ursache des Terrorismus und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung studieren und der Versammlung von 1973 berichten sollte. Mehrere Delegationen sprachen sich für eine internationale Staatenkonferenz aus, wie es die Konferenzen Tokio 1963, Den Haag 1970 und Montreal 1971 über die Luftpiraterie gewesen waren. Wieder andere Delegationen schlugen die Völkerrechtskommission der Generalversammlung als geeignetes Forum zur Untersuchung des Terrorproblems und der Prüfung von Gegenmaßnahmen vor.

Über die Zweckmäßigkeit, die Terrorfrage auf die Tagesordnung auch der nächstjährigen Generalversammlung (1973) zu stellen, herrschte Übereinstimmung. Über einen Appell an alle Staaten, den bereits bestehenden Konventionen über Luftpiraterie beizutreten, gleichfalls. Allerdings wurden verschiedene Meinungen über die Form eines solchen Appells geäußert.

Als die schwierigste aller Fragen bezeichnete der Ausschußvorsitzende aufgrund seiner Konsultationen eine Begriffsbestimmung des Terrorismus. Alle Delegationen sprachen sich prinzipiell für eine Verurteilung des Terrorismus aus, konkret wollte man jedoch erst wissen, was Terrorismus sei und was nicht. Wenn die Delegationen bereit wären, bemerkte der Ausschußvorsitzende abschließend, die Frage des Terrorismus von ihren *politischen* Aspekten zu trennen, könnte eine konstruktive Resolution rasch erreicht werden.

Drei unvereinbare Resolutionsanträge

Zwei Faktoren hatten in der Zeitspanne zwischen der Debatte im Lenkungsausschuß über die Aufnahme der Terrorfrage in die Tagesordnung — unter dem unmittelbaren Eindruck der Münchner Tragödie — und der am 9. November begonnenen Beratung im Rechtsausschuß entscheidenden Einfluß auf den Verlauf der Debatte und auf die Haltung der verschiedenen Mitgliedergruppen. Ein Faktor war der bereits erwähnte Zeitablauf, der die Abschwächung der außerordentlich starken Reaktion der Weltöffentlichkeit unmittelbar nach der Olympia-Katastrophe bewirkte, und der zweite Faktor war die gerade durch diese heftige Reaktion verstärk-

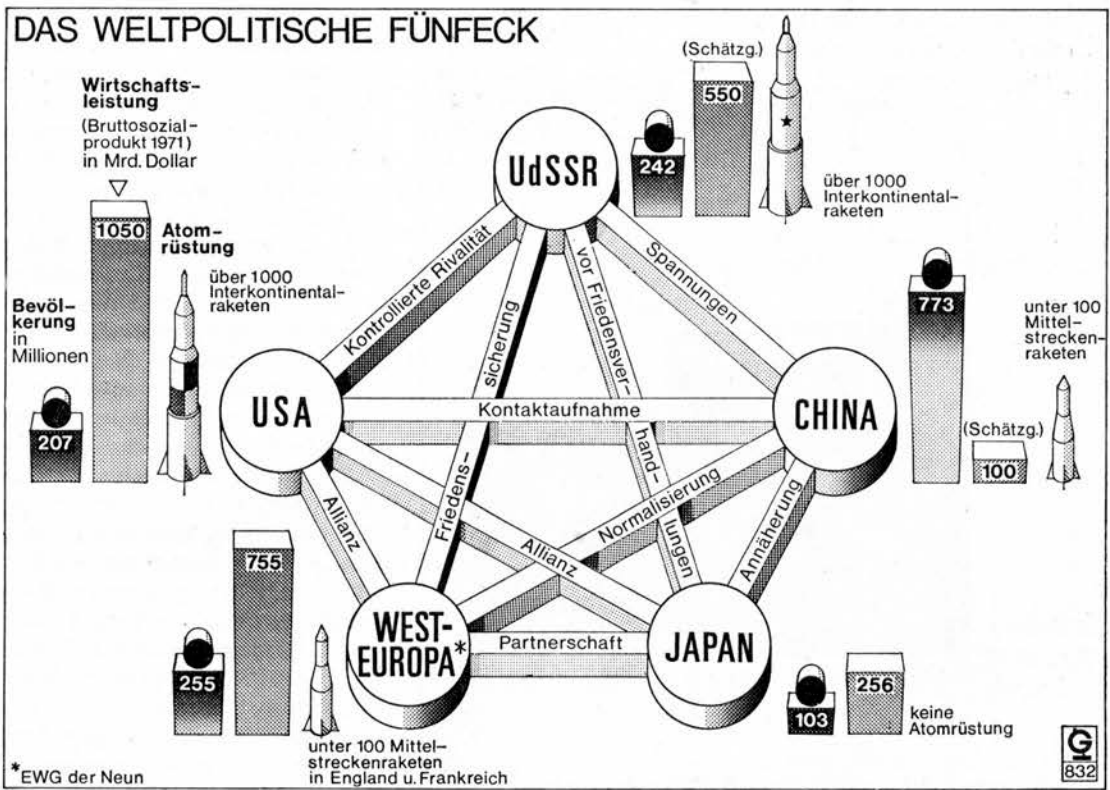
te Entschlossenheit der arabischen Gruppe, afrikanische, asiatische und sogar lateinamerikanische Delegationen gegen eine scharfe Verurteilung des Terrors zu gewinnen. Im Zusammenhang damit stand die Wendung verschiedener Delegationen, die wegen ihrer Haltung zur Dritten Welt, vor allem im Hinblick auf die Rechte der noch unter kolonialer oder rassistischer Herrschaft stehenden Länder, nun mehr und mehr einer vorsichtigen Behandlung der Terrorfrage und der Ablehnung einer scharfen unpräzisen Verurteilung des internationalen Terrors zuneigten. Dies traf insbesondere auf die unter Führung der Sowjetunion stehenden Delegationen zu, zumal sie in ihrer Solidarisierung mit der Dritten Welt nicht hinter China zurückstehen wollten. Das galt zugleich für ihre Solidarität mit den arabischen Delegationen. Auch westliche Länder, die in der Debatte über die Tagesordnung entschieden für den Antrag des Generalsekretärs eingetreten waren, wie der schwedische Botschafter als Sprecher der gesamten nordischen Gruppe und wie der französische Delegierte, bewerteten nun die Terrorfrage auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Nahostpolitik. Und schließlich zeigte sich, daß, je eingehender die Terrorfrage diskutiert wurde, eine juristisch einwandfreie, von politischen Gesichtspunkten freie Definition des Terrors kurzfristig kaum erreichbar wurde.

1. Zunächst brachten die *Vereinigten Staaten* einen Resolutionsentwurf¹⁰ ein. Er gipfelte in der Forderung nach Einberufung einer internationalen Konferenz bereits Anfang 1973 zwecks Beschlußfassung über eine Konvention über die Verhinderung und Bestrafung des internationalen Terrorismus. Der Antrag forderte alle Staaten auf, die drei (oben genannten) Konventionen gegen Luftpiraterie unverzüglich zu ratifizieren und zu verhindern, daß auf ihrem Territorium Hilfe für internationale Terrorakte oder Zuflucht für Personen gewährt werde, die den internationalen Terrorismus unterstützen oder an ihm teilgenommen hätten. Gleichzeitig legte die USA-Delegation ein Arbeitspapier vor, das als Grundlage der Beratungen der internationalen Konferenz dienen sollte¹¹: Alle Akte von Terrorismus sollten als Verbrechen erklärt und streng bestraft werden; jeder Staat, in dem ein Terrorist festgestellt würde, müsse entweder seine Bestrafung oder seine Auslieferung sicherstellen; Staaten sollten

einander die größtmögliche Hilfe bei der Verfolgung solcher Verbrechen gewähren; jede Differenz, die sich bei der Durchführung dieser Konvention ergebe, solle einer Schiedskommission vorgelegt werden. — Die meisten UN-Mitglieder sahen den Vorschlag der USA zwar als einen berechtigten, zugleich aber als einen wenig realistischen Plan besonderer Dringlichkeit an. Die komplizierten Vorbereitungen für eine internationale Konferenz, noch dazu mit einem juristisch wie politisch schwer definierbaren Aufgabenkreis, seien nicht binnen weniger Wochen erfolgreich durchzuführen. Aus diesem Grunde wurde die an sich durchaus wünschenswerte Eile, mit der die USA diese Frage behandelt wissen wollten, mehr als eine Demonstration der Besorgnis über den sich ausbreitenden Terror wie auch als ein durch die bevorstehenden amerikanischen Präsidentschaftswahlen veranlaßter Vorschlag angesehen. In UN-Kreisen wurde auch der sonst in ähnlichen Fällen übliche Druck in den Wandelgängen vermißt¹².

2. Angesichts der Tatsache, daß der Stimmung im Rechtsausschuß eine realistische Bewertung und damit ein juristischen Erwägungen angemessenes Tempo entsprach, brachten vierzehn Delegationen einen Resolutionsentwurf ein, der im wesentlichen die Meinungen der *westlichen* Delegationen wiedergab¹³. *Italien* hatte an dem Entwurf entscheidenden Anteil; Großbritannien, Japan, Kanada, Australien, Belgien, Österreich, einige lateinamerikanische Staaten und der Iran unterschrieben den Antrag mit. Er sah eine klare Verurteilung internationaler Terrorakte vor und forderte alle Staaten auf, wirksamer als bisher im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu kooperieren. Die wichtigste Bestimmung dieses Entwurfs war eine Aufforderung an die Völkerrechtskommission, mit höchstem Vorrang den Text einer Konvention gegen den internationalen Terrorismus zu entwerfen und ihn der 28. Generalversammlung im Herbst 1973 zur Billigung vorzulegen. Diese sollte dann noch während der Tagung im November 1973 in Form einer Delegiertenkonferenz den Text als Konvention verabschieden. Die UN-Mitglieder sollten außerdem die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation in ihren Bemühungen zur Verhinderung der Luftpiraterie unterstützen. Das Argument, daß vor diesen Maßnahmen die

Die Weltpolitik ist vielseitiger geworden: Ein Vierteljahrhundert lang war sie im West-Ost-Gegensatz polarisiert. Diese Zweiseitigkeit ist zu Ende, auch wenn die beiden Supermächte immer noch beherrschende Positionen innehaben. Drei weitere Mächte jedoch sind im letzten Jahr hinzugekommen: Westeuropa als zweitgrößter Produktionsfaktor und größte Handelsmacht der Erde, Japan dank seiner immensen Wirtschaftskraft und Dynamik und China als das mit rund 800 Millionen Menschen bei weitem volkreichste Land der Erde, dazu mit wachsendem atomaren Potential. Dieses Fünfeck bildet für die kommenden Jahre den Rahmen des weltpolitischen Geschehens. Die politischen Kombinationsmöglichkeiten haben sich vervielfacht. Bei Wahrung des Friedens die kommenden Entwicklungen zu steuern bedarf hoher Staatskunst und äußerster Selbstzügelung.



Ursachen des internationalen Terrors untersucht werden müßten, eine Forderung, die auch der Titel des Beratungsgegenstandes über den Terrorismus enthielt, sollte ein vom Präsidenten der Generalversammlung einzusetzender Sonderausschuß mit entsprechendem Auftrag abfangen. Der Generalsekretär sollte sodann die Mitgliedstaaten auffordern, bis 31. März 1973 Stellungnahmen und Material über internationale Terrorakte vorzulegen. Schließlich sollte der internationale Terrorismus auf die Vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung vom Herbst 1973 gesetzt werden. — Die Absicht dieses Entwurfs insgesamt war es, sowohl der Forderung nach Verurteilung des Terrorismus durch die Generalversammlung wie auch dem Wunsch nach gründlicherer und zugleich möglichst beschleunigter Sachberatung Rechnung zu tragen. Auch sollte die Forderung nach Untersuchung der tieferen Gründe des Terrorismus berücksichtigt werden.

3. Ein dritter Antrag wurde unter Führung *Algeriens* im wesentlichen von Ländern der *Dritten Welt* vorgelegt¹⁴. Zu den Antragstellern zählten Indien, Jugoslawien, Afghanistan, sodann Kamerun und Tschad als ehemals französisch-afrikanische Länder, Guyana von der westlichen Hemisphäre sowie Mauretanien und der Sudan als Moslemstaaten. Die arabischen Länder nahmen an diesem Antrag aus taktischen Gründen nur stillen Anteil.

Dieser Entwurf äußerte seine »tiefe Besorgnis« über Terrorakte, vermied hierbei das Wort »Verurteilung«, benutzte es aber für rassistische und terroristische Akte kolonialistischer und rassistischer Länder, die das Selbstbestimmungsrecht verweigerten. Der Text unterstreicht das »unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit« und hält die Berechtigung des Kampfes dieser diskriminierten Völker, insbesondere der nationalen Freiheitsbewegung, aufrecht. — Nach Absicht der Antragsteller und nach der Interpreta-

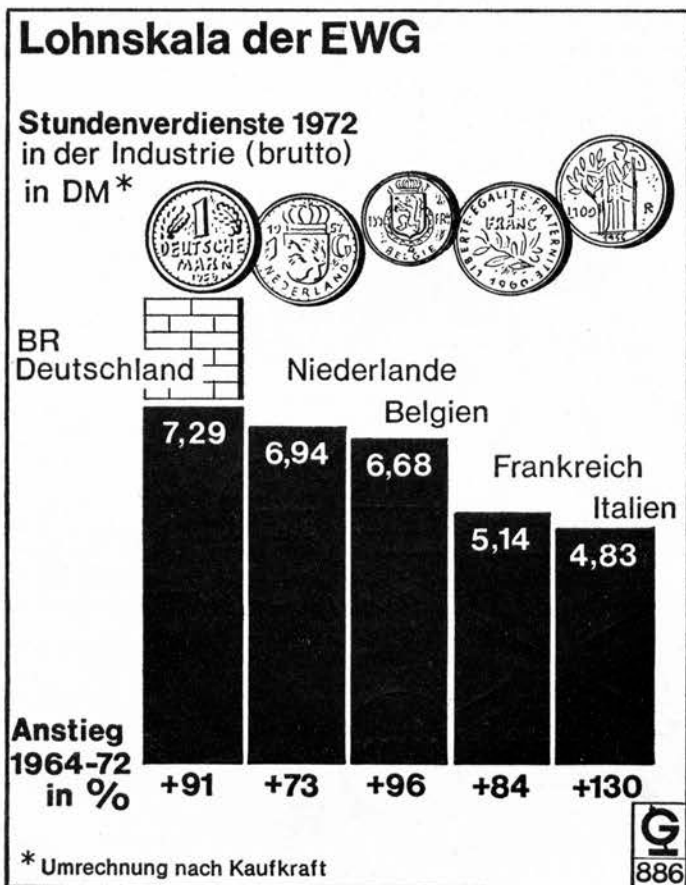
Die deutschen Löhne stehen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an der Spitze. Sie stiegen von 1964 bis 1972 um 91 Prozent, verdoppelten sich in diesem Zeitraum also beinahe. Die Italiener kletterten zwar mit 130 Prozent schneller, rangieren aber mit 4,83 Mark Stundenlohn noch am unteren Ende, während der deutsche Arbeiter mit 7,29 Mark vorne liegt.

tion im Rechtsausschuß bedeutete der Text eine Rechtfertigung von Widerstandsakten nationaler Befreiungsbewegungen, als deren Angehörige sich auch die Münchener und andere Terroristen erklärt hatten. Die Definitionsfrage wurde damit nicht leichter, sondern letztlich zu einem Haupthindernis für internationale Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus. — Der Text des Antrages der Dritten Welt schlug ferner vor, einen vom Präsidenten der Generalversammlung zu ernennenden Ausschuß (von 40 Mitgliedern, später auf 35 vermindert) damit zu betrauen, die vom Generalsekretär einzuholenden Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu beraten und sie zusammengefaßt und mit eigenen Kommentaren und Vorschlägen versehen der 28. Generalversammlung (Herbst 1973) vorzulegen; die Versammlung sollte sich dann mit dieser Frage erneut befassen.

Die »italienische« Resolution wollte die Völkerrechtskommission, also ein sachlich kompetentes Gremium internationaler Experten, mit der dringlichen Aufgabe eines Konventionsentwurfes betrauen. Die »algerische« Resolution suchte die Prüfung der Stellungnahmen der Regierungen einem noch aus Mitgliedstaaten zu bildenden Ausschuß zu übertragen, der zudem keinen Konventionsentwurf abfassen, sondern lediglich Empfehlungen zuhanden der Generalversammlung von 1973 aussprechen sollte. Mit Ausnahme der USA-Resolution sahen also die Vorschläge im Rechtsausschuß einen Aufschub jeder Sachentscheidung um ein Jahr vor, wobei der Antrag der Dritten Welt die weiteren Beratungen und Maßnahmen der Vereinten Nationen in unverbindlichere Formen kleidete.

Die Debatten im Rechtsausschuß standen im Zeichen juristischer Erwägungen über die Verhinderung des Terrors, rückten vor unter dem Eindruck weiterer Terrorakte und wurden erschwert durch den Gegensatz zwischen den arabischen Ländern und Israel¹⁵. Besonders die Nahostfrage verhinderte die vom Ausschußvorsitzenden und von anderen versuchte Entpolitisierung des Terrorproblems und auch die Prüfung internationaler Maßnahmen gegen Terrorakte, die nicht mit dem Nahen Osten zusammenhingen. Dazu kam gerade die von Ländern der Dritten Welt und insbesondere von afrikanischen Ländern immer wieder nach vorne geschobene Frage nach den tieferen Ursachen solcher Aktionen, die in rassistischer oder kolonialer Unterdrückung gesehen wurden. Bei diesen handelte es sich jedoch nicht um die Weltöffentlichkeit unmittelbar bedrängende Fragen, zumal die unter kolonialem oder rassistischem Druck stehenden Gruppen Afrikas sich ihres von den Vereinten Nationen bereits wiederholt bekräftigten Rechts auf Widerstand bewußt waren. Die Luftpiraterie, wenn auch aus verschiedenen, zum Teil unpolitischen Gründen und der internationale Terrorismus, vor allem im Zusammenhang mit der Nahostkrise, schienen dagegen ein weltweites Sicherheitsproblem zu berühren.

Die Befürchtung, daß internationale Maßnahmen gegen den Terror, soweit sie überhaupt wirksam werden konnten, auch gegen kolonialisierte Nationen oder Gruppen angewendet werden könnten, war aber trotzdem ein für viele afrikanische und manche asiatische Nationen wesentlicher Grund, sich für den Antrag der Dritten Welt einzusetzen. In dem Maße wie der »algerische« Entwurf auf eine aus Mitgliedern der Dritten Welt und den kommunistischen Mitgliedern zusammengesetzte Mehrheit rechnen zu können schien, desto aussichtsloser wurden die Bemühungen um eine Kompromißresolution. Die wichtigsten sachlichen Gegensätze lagen nicht so sehr in der Verschiebung einer Sachentscheidung auf die nächstjährige Generalversammlung (1973), auch nicht in der Wahl der für die Voruntersuchung des Terrorproblems erwogenen Ausschüsse — Völkerrechtskommission oder Sonderausschuß —, sondern in den Fragen, wie der internationale Terrorismus verurteilt werden sollte und wie der Gegensatz



in der Nahostfrage beim Terrorproblem ausgeräumt werden könnte. Die politischen Gegensätze, die eine Übereinstimmung über eine annehmbare Definition des Terrorismus verhinderten, waren die Hauptgründe auch für das Scheitern der Bemühungen um eine Kompromißresolution.

Politische Erwägungen

Die Verschärfung der Gegensätze und die zunehmende Verbindung der Terrorfrage mit den Gegensätzen im Nahen Osten hatten auch sonstige Änderungen in der Einstellung einiger Gruppen zur Folge. Der Ostblock, der bei der Debatte über die Tagesordnung Stimmenthaltung geübt hatte, schloß sich der »algerischen« Resolution an. China stand von Anfang an auf der Seite der Araber. Auch Frankreich suchte eine Haltung zu vermeiden, die seine Beziehungen zu den arabischen Ländern beeinträchtigen könnte. Obwohl die nordischen Länder in der Tagesordnungsdebatte einheitlich mit großer Entschiedenheit für die Terrordiskussion eingetreten waren, enthielten sich Schweden, Norwegen und Island einer Stellungnahme für eine der drei vorgelegten Entschließungsentwürfe.

So kam es im Rechtsausschuß am 9. Dezember 1972 zur Annahme des »algerischen« Antrags. Da er Priorität bei der Abstimmung erreichte, kam es nicht mehr zur Abstimmung über die von den USA und von Italien eingebrachten Anträge. Im Plenum der Generalversammlung erfolgte die endgültige Beschlußfassung am 18. Dezember 1972 aufgrund des Berichtes des Rechtsausschusses¹⁶. Die im Ausschuß mit 76 Ja-Stimmen gegen 34 Nein-Stimmen bei 16 Enthaltungen angenommene Entschließung wurde vom Plenum mit 76 gegen 35 bei 17 Enthaltungen zum Beschluß erhoben¹⁷.

Die Terrorfrage bleibt danach auf der Tagesordnung der Generalversammlung. Der 35er-Ausschuß beginnt am 10. April 1973 aufgrund der Stellungnahmen der Regierungen zum Terrorthema seine Beratungen und wird der Generalversammlung von 1973 seinen Bericht vorlegen.

Ergebnis

Der Terrorismus, dessen Debatte in einem Aufsehen erregenden Verbrechen ihren Ursprung hatte und vom Generalsekretär unmittelbar veranlaßt wurde, dürfte in die Kategorie jener Fragen geraten, die, wie die Definition der Aggression, seit Jahren ungelöst sind. Auch die Definition des internationalen Terrorismus begegnet möglicherweise oder wahrscheinlich durch die mit ihr verbundenen politischen, moralischen und juristischen Fragen kaum überwindbaren Schwierigkeiten.

Die Vereinten Nationen konnten dieses Problem trotz des internationalen Entsetzens über die Münchener Tragödie bisher nicht lösen. Politische Interessen der unmittelbar Beteiligten und das politische Taktieren sowohl von Großmächten wie von anderen UN-Mitgliedern verurteilten die erste große Initiative des neuen Generalsekretärs zu einem Patt. Obwohl sich Generalsekretär Waldheim nur auf den Antrag beschränkte, die Frage auf die Tagesordnung zu stellen, und angesichts der problematischen Aufnahme seines Vorschlags durch einige Gruppen, geographische wie politische, sein weiteres Verhalten vorsichtig war, kann das Ergebnis der Terrordebatte nicht als ein Erfolg für ihn angesehen werden. Wichtiger ist noch, daß die gegenwärtige Struktur der Vereinten Nationen nicht die Voraussetzungen für eine wirksame Aktion gegen den internationalen Terrorismus und die mit ihm verbundene Gefahr bietet. Die Wirksamkeit der Vereinten Nationen in dieser Farge blieb bisher auf die Möglichkeit einer Erörterung beschränkt. Ob die Diskussion und der getroffene Beschluß einen Fortschritt bedeutet oder ob das bisher keine praktische Wirkung in der Bekämpfung des Terrorismus erzielende Ergebnis die Vereinten Nationen weiter schwächt, wird die Zukunft erweisen.



Die Frage, welchen Status Namibia (Südwestafrika) haben wird, ist weiterhin offen. Der Sicherheitsrat nahm den Vorschlag Generalsekretär Waldheims an, einen auch von der südafrikanischen Regierung anerkannten Vermittler zu berufen. Ihm sollten bestimmte Vollmachten sowie Arbeits- und Reisemöglichkeiten gegeben werden. Zu seinem Beauftragten ernannte Waldheim den Schweizer Diplomaten Alfred Martin Escher (Bild). Escher hat viele nationale und internationale Posten bekleidet, von 1957 bis 1964 war er Botschafter seines Landes in der Bundesrepublik Deutschland.

Anmerkungen

- 1 Siehe Schwenk, Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, in: VN 1/72, S. 22 ff.
- 2 UN-Doc. A/Res/2645 (XXV) vom 25. November 1970.
- 3 UN-Doc. S/10705 vom 20. Juni 1972.
- 4 UN-Doc. A/8791 vom 8. September 1972.
- 5 UN-Doc. A/Res/1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. — Deutsche Übersetzung siehe VN 4/62, S. 117.
- 6 UN-Press Release SG/SM/1753 vom 20. September 1972.
- 7 Neinstimmen: Äthiopien, China, Guinea, Libyen, Mauretanien, Mauritius, Syrien; Stimmenthaltungen: Sowjetunion, Tschechoslowakei. In: UN-Press-Release GA/4607 vom 22. September 1972.
- 8 UN-Doc. A/C. 6/418 vom 2. November 1972 und A/C. 6/418/Add. 1 vom 21. November 1972 umfaßten 41 Seiten Darstellung des Terrorproblems und der bisherigen internationalen Gegenmaßnahmen.
- 9 UN-Doc. A/C. 6/L. 866 vom 9. November 1972.
- 10 UN-Doc. A/C. 6/L. 851 vom 25. September 1972.
- 11 UN-Doc. A/C. 6/L. 850 vom 25. September 1972.
- 12 Von verschiedenen Delegierten, die bereit gewesen wären, für den USA-Vorschlag einzutreten, wurde darauf verwiesen, daß beim »Lobbying« in den Wandelgängen, der Beeinflussung anderer Delegationen, von den USA mehr Energie auf die Zustimmung zur Herabsetzung des USA-Beitrags zum ordentlichen Budget von 31 auf 25 Prozent als auf die Terrorfrage eingesetzt wurde.
- 13 UN-Doc. A/C. 6/L. 879 vom 27. November 1972 und A/C. 6/L. 879/Rev. 1 vom 8. Dezember 1972.
- 14 UN-Doc. A/C. 6/L. 880 vom 27. November 1972.
- 15 Israel legte eine umfangreiche Denkschrift (UN-Doc. A/C. 6/L. 872 vom 20. 11. 72) mit detaillierter Aufzählung von Terrorakten gegen Israel seitens arabischer Guerillas vor. Die Demokratische Republik Jemen legte eine Denkschrift des Vorsitzenden des Exekutiv-Ausschusses der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Yasir Arafat, vor, in der israelische Terrorakte gegen Araber aufgezählt wurden (A/C. 6/L. 876 vom 22. 11. 72).
- 16 UN-Doc. A/8969 vom 16. Dezember 1972.
- 17 UN-Doc. A/Res/3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972. — Deutsche Übersetzung siehe Seite 29 dieser Ausgabe.

Die Bundesrepublik Deutschland wird voraussichtlich in diesem Herbst Vollmitglied der Vereinten Nationen. Als ordentliches Mitglied der Weltorganisation wird sie auch ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen haben. Seine Höhe steht noch nicht fest. Er errechnet sich, vereinfacht gesagt, nach Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft der Bundesrepublik und wird ausgedrückt in einem Prozentsatz des UN-Haushaltes, der von der Generalversammlung bestimmt wird. Wahrscheinlich liegt der auf die Bundesrepublik entfallende Satz bei 7 Prozent, was einer Zahlungspflicht von etwa 50 Millionen Deutsche Mark bedeuten würde. — Es muß nachdrücklich auf die vergleichsweise geringe Höhe des Gesamthaushalts der Weltorganisation hingewiesen werden; er liegt mit 213 Millionen Dollar für 1972 zum Beispiel klar selbst unter dem Personaletat der Stadt München und er beträgt weniger als ein Tausendstel der offen ausgewiesenen Rüstungsausgaben der Welt. Auch sind das Haushaltsverfahren sparsam und die Kontrolle streng, ganz im Gegensatz zu böswilligen Aussagen wie »UNO lebt in Saus und Braus«. Der steuerzahlende deutsche Bürger hat einen Anspruch auf Finanzklarheit des UN-Haushalts. Nachstehend wird ihm ein erster Einblick gegeben.

Allgemeines

Generalsekretär Waldheim hat das erste Budget seiner Amtszeit vorgelegt. Es ist von der 27. Generalversammlung im Dezember vergangenen Jahres gebilligt worden. Es sieht für das Jahr 1973 Ausgaben in Höhe von 225,920 420 Mill. Dollar vor¹. Gegenüber dem Haushalt 1972 (213,124 410 Mill. Dollar²) bedeutet das eine Steigerung der Ausgaben um 6 Prozent.

Wenn auch die durchschnittliche Steigerung während des letzten Jahrzehnts 10 Prozent jährlich betrug, für 1973 also eine geringere Steigerungsrate angestrebt wird, so steht die Weltorganisation auch in Zukunft finanziellen Schwierigkeiten gegenüber. Insbesondere die in den Jahren 1956/1957 am Suez-Kanal und 1960/1964 im ehemals belgischen Kongo, dem heutigen Zaïre, durchgeführten UNO-Friedenssicherungsaktionen haben zu der prekären finanziellen Lage der Vereinten Nationen beigetragen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen war satzungsrechtlich von Anfang an umstritten³. Eine Reihe von Mitgliedstaaten — darunter die Sowjetunion und Frankreich — weigert sich, ihren Beitrag zu den Kosten zu leisten. Diese Staaten vertreten den Standpunkt, daß der Sicherheitsrat nach Kap. VII der Charta die alleinige Kompetenz habe, militärische Aktionen jeder Art durchzuführen. Nach dieser Ansicht ist der Sicherheitsrat nicht nur für die Durchführung und Beendigung von Friedenssicherungsaktionen zuständig, sondern ebenso für die Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgaben. Diese Ausgaben seien keine »Ausgaben der Organisation«, die gemäß Art. 17 Abs. 2 der Charta von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen werden müssen.

Hiergegen hat die Organisation mit der Zustimmung der überwiegenden Zahl der Mitglieder eine Abkehr von dem ursprünglichen Konzept der Charta, nach dem die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausschließlich oder vorwiegend den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats vorbehalten war, vorgenommen. Nach der im Jahr 1950 von der Generalversammlung angenommenen Resolution »Uniting for Peace«⁴ wurde der Generalversammlung das Recht zugebilligt, »den Mitgliedern geeignete Empfehlungen für kollektive Maßnahmen zu erteilen, die, wenn nötig, im Falle eines Friedensbruchs oder eines Angriffs den Gebrauch bewaffneter Streitkräfte umfassen können«. Für die Bereitstellung von Truppenkontingenten trat an Stelle des in Kap. VII der Charta vorgesehenen Zwangscharakters das

Prinzip der Freiwilligkeit. Die Beteiligung an der Finanzierung solcher Friedenssicherungsaktionen sollte dagegen nach Auffassung der Mehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten nicht freiwillig sein. Die Generalversammlung, die sich auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 20. Juli 1962⁵ stützen konnte, nahm diese Kosten anfangs in das Budget der Organisation auf, so daß die Mitglieder den gegen sie festgesetzten Anteil zahlen mußten, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen gemäß Art. 19 der Charta zu verlieren. Da die Generalversammlung jedoch darauf verzichtete, diese Bestimmung auf Rückstände für derartige Ausgaben anzuwenden⁶, es aber auch zu keiner Übereinstimmung in dieser Frage zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gekommen ist, steht eine endgültige Lösung des Problems der Finanzierung von Friedenssicherungsaktionen der Generalversammlung noch aus.

Zu den gegenwärtigen Finanzsorgen trägt auch die zur Zeit noch andauernde Stationierung einer UNO-Friedenstruppe auf Zypern bei. Die Finanzierung dieser Aktion, die 1964 begann⁷, stieß ebenfalls auf Schwierigkeiten; bisher ist ein Defizit in Höhe von mehr als 17 Mill. Dollar entstanden⁸.

Nach den Angaben von Generalsekretär Waldheim belaufen sich die durch die Friedenssicherungsaktionen verursachten Schulden auf 69,8 Mill. Dollar (Stand 31. 12. 1972). Hinzu kommen die von China (Taiwan) hinterlassenen Beitragsschulden in Höhe von 16,6 Mill. Dollar⁹. Eine Verschärfung dieser Situation wird durch die von der Generalversammlung gebilligte Beitragskürzung der USA von bisher 31,52 Prozent des Gesamtbudgets¹⁰ auf 25 Prozent eintreten¹¹.

Gegenstand dieses Beitrags soll das Verfahren sein, das zur Verabschiedung des Budgets durch die Generalversammlung führt. Außerdem soll aufgezeigt werden, welche Einnahmequellen den Vereinten Nationen für den Ausgleich des Etats zur Verfügung stehen.

Alleinige Kompetenz der Generalversammlung in Budgetangelegenheiten¹²

Auf der Konferenz von Dumbarton Oaks, die 1944 stattfand, wurde vorgeschlagen, Haushaltsfragen in die Kategorie der »wichtigen Fragen« einzureihen mit der Folge, daß Beschlüsse in Budgetangelegenheiten einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder bedürften¹³. Die alleinige Verantwortlichkeit der Generalversammlung in Haushaltsfragen wurde beschlossen¹⁴. Die endgültige Regelung erfolgte dann auf der Konferenz von San Franzisko (1945). Auf ihr wurde festgelegt, daß nach Art. 17 der Charta die Generalversammlung den Haushaltsplan der Organisation prüft und genehmigt und daß nach Art. 18 der Charta »Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder bedürfen. Zu diesen Fragen gehören... Haushaltsfragen.«¹⁵ Ein Antrag der australischen Regierung, gleichzeitig Haushaltsrichtlinien auszuarbeiten, wurde abgelehnt¹⁶. Auf Anregung der Beratenden Kommission der Juristen (Advisory Committee of Jurists) wurde die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ausgaben der Organisation zu tragen, klarer als zuerst vorgeschlagen herausgestellt. Hieß es in den Dumbarton Oaks Vorschlägen (Kapitel V/B/5) noch: »The General Assembly should apportion the expenses among the members of the Organization...«, so erhielt Art. 17 Abs. 2 der Charta die endgültige Fassung: »The expenses of the Organization shall be borne by the Members as apportioned by the General Assembly.« Genaue Richtlinien für den Verteilungsschlüssel wurden in der Charta nicht verankert.

Art. 17 der Charta macht deutlich, daß die Generalversammlung das für Budgetfragen zuständige Organ ist. Sie setzt die Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen fest¹⁷, entfaltet also insoweit ein gewisses Rechtsetzungsrecht¹⁸. Außerdem bestimmt die Generalversammlung den Verteilungsschlüssel, nach dem die Ausgaben von den Mitgliedstaaten zu tragen sind. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt sie der Ausschuß für die Regelung der Beiträge, der aus zehn Sachverständigen besteht und den Beitragschlüssel für die Verteilung der Ausgaben auf die Mitglieder vorschlägt (Regeln 159—161 der Geschäftsordnung der Generalversammlung).

Schließlich erörtert und genehmigt die Generalversammlung die finanziellen und haushaltsrechtlichen Veranlagungen der Sonderorganisationen und prüft die Verwaltungsbudgets dieser Organisationen, um Empfehlungen für die Gestaltung dieser Budgets an sie richten zu können (Art. 17 Abs. 3 der Charta).

Das Verfahren bei der Verabschiedung des Budgets

Nach den Haushaltsrichtlinien ermittelt der Generalsekretär auf der Grundlage der von den einzelnen Abteilungen vorgelegten Schätzungen (estimates) die Voranschläge für die einzelnen Haushaltspositionen und faßt sie zu einem Vorentwurf für das folgende Finanzjahr (1. Januar bis 31. Dezember¹⁹) zusammen²⁰. Dessen relative Genauigkeit wird, obwohl es sich um Schätzungen handelt, dadurch gewährleistet, daß »kein zuständiges Gremium eine kostenverursachende Entscheidung treffen darf, ohne vorher ein Gutachten des Generalsekretärs über ihre verwaltungsmäßigen und finanziellen Auswirkungen eingeholt zu haben«²¹. Spätestens 12 Wochen vor Beginn der Sitzungsperiode unterbreitet der Generalsekretär diesen Vorentwurf mit einer eingehenden Begründung zu Art und Höhe der Einzelausgaben dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions) zur Begutachtung²².

Dieser Ausschuß »ist für die sachkundige Prüfung des Haushaltsplans der Vereinten Nationen verantwortlich und unterstützt den Verwaltungs- und Haushaltsausschuß der Generalversammlung«²³. Er übt im Namen der Generalversammlung das ihr zustehende Recht der Prüfung der Verwaltungsbudgets der Sonderorganisationen sowie der Vorschläge für Finanz- und Haushaltsabmachungen mit diesen Organisa-

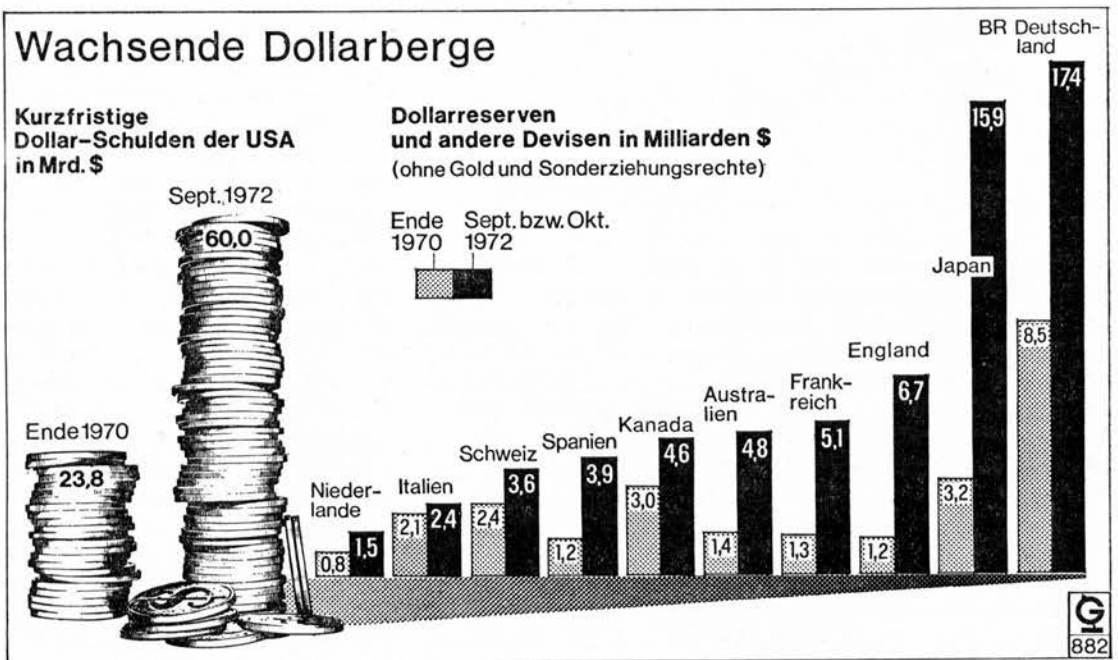
tionen aus (Art. 17 Abs. 3 der Charta). Als Mittler zwischen dem Generalsekretär und der Generalversammlung nimmt der Ausschuß alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen übertragen worden sind. Die Heranziehung von Vorjahrs- und Vergleichsziffern und die genaue Kenntnis der Budgetgewohnheiten ermöglichen ihm dabei die Reduzierung der Ausgaben auf die unbedingt erforderliche Höhe. Sein oft rigoroses Durchgreifen hat nicht zuletzt wesentlichen Anteil an der maßvollen Budgetgestaltung der UNO.

Nachdem der Vorentwurf mit den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses der Generalversammlung zugeleitet worden ist, weist diese ihn zur erneuten Prüfung dem 5. Hauptausschuß, dem Verwaltungs- und Haushaltsausschuß der Generalversammlung zu. Im Gegensatz zum Beratenden Ausschuß, der ein ständiger Ausschuß (Standing Committee) ist und aus dreizehn Mitgliedern (ursprünglich neun), darunter zumindest »zwei Finanzsachverständige von anerkanntem Ruf«, besteht²⁴, ist der 5. Hauptausschuß ein Vollausschuß, in dem jeder Mitgliedstaat das Recht hat, vertreten zu sein²⁵. Der Hauptausschuß tagt nur während der Ordentlichen Sitzungsperiode der Generalversammlung. Während der Beratende Ausschuß unter Ausschluß der Öffentlichkeit zusammentritt, sind die Sitzungen des 5. Hauptausschusses öffentlich. Als Arbeitsunterlagen liegen dem Hauptausschuß der Bericht der Generalsekretärs, der Bericht des Beratenden Ausschusses und ein vom Sekretariat vorbereiteter Bericht vor. Letzterer enthält die Aufstellung der Ausgaben in den ersten acht Monaten und die geschätzten Ausgaben für die restlichen vier Monate des laufenden Finanzjahres²⁶.

Zunächst begründet der Generalsekretär mündlich seinen Bericht mit den Budget-Schätzungen. Ihm schließt sich der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses an, der den Bericht seines Ausschusses erläutert. Dann folgt eine allgemeine Debatte über das Gesamtbudget, wie es sich aufgrund des Berichts und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses darstellt (und in den Jahren, in denen eine Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels erfolgt, auch hierüber). Dieser Beratung schließt sich die Erste Lesung an, in der eine einzelne gehende Prüfung der »budget estimates« vorgenommen wird.

Sind in der Zwischenzeit zusätzliche Voranschläge (supplementary estimates) gemacht worden, die der Generalsekretär »wann immer es notwendig ist« unterbreiten kann²⁷, so wird

Fluten amerikanischer Dollars mit Druck auf Preisstabilität ergossen sich wieder vor allem über die Bundesrepublik Deutschland. Noch im Dezember 1971 hatten die westlichen Länder in Washington die Wechselkurse einander neu angepaßt. Die Ursache der Krankheit des Weltwährungssystems war damit aber nicht beseitigt. Sie liegt darin, daß der Dollar nicht nur inländisches Zahlungsmittel der Amerikaner, sondern gleichzeitig Leitwährung der westlichen Welt ist. Das ermöglichte den USA, Defizite ihrer Zahlungsbilanz mit hausgemachten Dollars abzudecken, während alle anderen Länder dafür Gold oder Devisen benötigten. Westeuropa könnte dagegensteuern, wenn es sich einigere wäre. — Das Schaubild enthält noch nicht die zweite Dollarschwemme von Ende Februar dieses Jahres. (Siehe auch Seite 7 dieser Ausgabe.)



noch einmal beraten, ehe es abschließend zur Zweiten Lesung kommt. Während der Zweiten Lesung hat jeder Delegierte den Original-Voranschlag des Generalsekretärs, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses, die Entscheidung der Ersten Lesung und die eventuellen, gebilligten Zusatzvoranschläge vor sich.

Die Delegierten haben das Recht, die Debatten über einzelne Posten wieder zu eröffnen. Sind alle Abschnitte des Gesamtbudgets einschließlich der zusätzlichen Voranschläge in Zweiter Lesung gebilligt worden, so werden diese Voranschläge insgesamt noch einmal zur Abstimmung gestellt. Am Tag darauf legt der Vorsitzende des 5. Hauptausschusses diese EntschlieÙung zusammen mit den EntschlieÙungen, die den Arbeitskapitalfonds (Working Capital Fund, s. u.) und die unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ausgaben betreffen, dem gesamten Ausschuß, der zuvor in drei Unterausschüssen (budget, assessments, administration) beraten hat, zur endgültigen Billigung vor. Die Abstimmung im 5. Hauptausschuß erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die drei Resolutionsentwürfe für das Budget, für die unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ausgaben sowie für den Arbeitskapitalfonds, werden den Delegationen und dem Präsidenten der Generalversammlung zugeleitet. Dieser setzt einen Tag fest, an dem der Bericht des 5. Hauptausschusses vor der Generalversammlung den Bericht dieses Ausschusses zusammenfaÙt und den Resolutionsentwurf zur Annahme vorlegt.

Im AnschluÙ hieran muÙ das Plenum der Generalversammlung den Haushalt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder verabschieden (Art. 19 Abs. 3 der Charta).

Durch die Genehmigung ist der Generalsekretär in der Lage, im Rahmen des Haushaltsplans über die Fonds der Vereinten Nationen zu verfügen. Er entscheidet über die Anlage der nicht für die laufenden Ausgaben benötigten Gelder²⁸ und hat für die Zahlung der Mitgliederbeiträge zu sorgen²⁹. Der Generalsekretär ist für die gesamte Finanzverwaltung verantwortlich und hat namentlich auf die ordnungsgemäÙe Abrechnung und Prüfung zu achten³⁰. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Abteilung des Sekretariats für Verwaltungsangelegenheiten und finanzielle Dienste unterstützt.

Einnahmequellen der Vereinten Nationen

Den Vereinten Nationen stehen für den Ausgleich des Etats folgende Finanzquellen zur Verfügung: Beiträge (assessments) der Mitgliedstaaten; Einnahmen aus dem eigenen Postdienst, dem Verkauf von Druckerzeugnissen u. ä.; Einnahmen aus der Besteuerung der Beamtengehälter (staff assessment; diese Einnahmen aus Besteuerung werden nicht, etwa an die amerikanische Regierung, abgeführt); freiwillige Zuwendungen.

a) Die anteilmäÙigen Beiträge der Mitglieder

Der bereits erwähnte Beitragsausschuß, dessen Mitglieder von verschiedener Nationalität sein müssen und deren Auswahl unter Berücksichtigung breitester geographischer Streuung (broad geographical representation, personal qualifications and experience) erfolgen soll, ermittelt die Zahlungsfähigkeit eines jeden Mitglieds und setzt sie zu der der übrigen Mitglieder in Beziehung³¹. Die Festsetzung des Verteilungsschlüssels erfolgt für jeweils drei Jahre³², es sei denn, grundlegende Änderungen rechtfertigten eine frühere Revision³³.

Vier Kriterien werden bei der Festsetzung der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder bereits seit der ersten Sitzungsperiode der Generalversammlung³⁴ berücksichtigt: a) das Nationaleinkommen, b) das Einkommen pro Kopf der Bevölkerung, c) eine kriegsbedingte Schwächung der Volkswirt-

schaft, d) eventuelle Schwierigkeiten bei der Beschaffung ausländischer Währungen. Die beiden letztgenannten Gesichtspunkte sind in den letzten Jahren in den Hintergrund getreten.

In späteren EntschlieÙungen wurde festgelegt, daÙ der Anteil eines Mitgliedstaates den Prozentsatz von 33 1/3 am Beitragsaufkommen nicht übersteigt³⁵ bzw. daÙ grundsätzlich die Grenze schon bei 30 Prozent liegen sollte³⁶. Der Mindestbeitrag sollte bei 0,04 Prozent liegen. Am 13. Dezember 1972 beschloÙ die Generalversammlung, daÙ der höchste Beitrag eines Mitgliedstaates zu den ordentlichen Ausgaben der Vereinten Nationen 25 Prozent nicht übersteigen darf. Gleichzeitig wurde als neuer Mindestbeitrag 0,02 Prozent festgelegt³⁷. Das System der Festsetzung der Zahlungsfähigkeit nach dem Pro-Kopf-Einkommen sieht vor, daÙ der Pro-Kopf-Beitrag eines Mitglieds nicht den Pro-Kopf-Beitrag des Mitglieds, das insgesamt den höchsten anteilmäÙigen Beitrag zahlt, übersteigt. Der Generalsekretär hat die Mitgliedstaaten über den auf sie entfallenden Anteil zu unterrichten und sie zur Überweisung des in US-Dollar zu zahlenden Beitrages innerhalb der vorgesehenen Frist aufzufordern³⁸.

b) Beiträge von Nichtmitgliedstaaten

Für eine Reihe von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die jedoch Mitglieder von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, hat der Beitragsausschuß die Prozentsätze einer finanziellen Beteiligung nach demselben Prinzip wie bei der Festlegung des Beitragsschlüssels für die Mitglieder festgelegt³⁹.

So wird auch die *Bundesrepublik Deutschland* zur Zahlung herangezogen infolge ihrer Mitwirkung an der internationalen Rauschgiftbekämpfung sowie ihrer Vollmitgliedschaft in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE), in der Welthandelskonferenz (UNCTAD) und in der Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO). In diesen Fällen handelt es sich um Pflichtbeiträge aufgrund ordentlicher Mitgliedschaft.

Die *Nichtmitgliedstaaten* leisten Beiträge für den Internationalen Gerichtshof (Liechtenstein, San Marino, Schweiz), die internationale Rauschgiftbekämpfung (BRD, Liechtenstein, Monaco, Korea, Vietnam, Schweiz), die Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten (Korea, Vietnam), die Wirtschaftskommission für Europa (BRD, Schweiz), die Welthandelskonferenz (BRD, Korea, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikan und Vietnam) und die Organisation für Industrielle Entwicklung (außer San Marino). Die *Bundesrepublik Deutschland* leistet darüber hinaus Zahlungen für einige UN-Hilfswerke wie das Entwicklungsprogramm (UNDP), das Weltkinderhilfswerk (UNICEF), das Hilfswerk für arabische Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA), den Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen (UNHCR) und das Welternährungsprogramm (WFP). Diese Sonderkörperschaften wirken mittels erhaltener Spenden, die Mitgliedstaaten und Nichtmitglieder geben und die nicht zum Ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen gerechnet werden. Abgesehen von weiteren Spenden zu Sonderaktionen wie der Kongo-Hilfe (ONUC), der Zypern-Aktion (UNFICYP), der Verlegung des Tempels von Kalabsha (Nubienprojekte der UNESCO) oder der Hilfe für Bangladesch sowie der Beteiligung an der 1961 aufgenommenen Anleihe der Vereinten Nationen in Höhe von 170 Mill. Dollar⁴⁰ zahlt die Bundesrepublik wegen ihrer Mitgliedschaft in allen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) Mitgliedsbeiträge und beteiligt sich gegebenenfalls mit zusätzlichen Sonderleistungen. Bei der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IMF), der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) beruht die Mitgliedschaft der Bundesrepublik auf Kapitalbeteiligung⁴¹.

c) Arbeitskapitalfonds (Working Capital Fund) und Anleihen
 Da im ersten Finanzhalbjahr erfahrungsgemäß meist nicht mehr als ein Viertel der vollen Beitragssumme von den Mitgliedern eingezahlt wird, es aber notwendig ist, bereits vorher die Gelder für die anfallenden Ausgaben der Organisation aufzubringen, wurde der Arbeitskapitalfonds geschaffen. Aus diesem Vorgriffsfonds werden die Ausgaben der Organisation bis zum Eingang der Beiträge finanziert. Die von den Mitgliedern hierauf eingezahlten Beträge werden später auf ihre Beiträge angerechnet⁴².

Sind für unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben Vorschußzahlungen aus dem Fonds erforderlich⁴³, so werden sie in der nächstfolgenden Sitzung der Generalversammlung aufgrund des vorgelegten Nachtragshaushalts erstattet. Reichen die Mittel des Arbeitskapitalfonds nicht aus, so ist der Generalsekretär durch die Resolution über den Arbeitskapitalfonds zu Anleihen aus Sonderfonds oder sonstigen zu seiner Verfügung stehenden Konten ermächtigt⁴⁴.

Am 20. Dezember 1961 traf die Generalversammlung eine außergewöhnliche Maßnahme zur Behebung der akuten Finanznot⁴⁵: sie erteilte dem Generalsekretär die Vollmacht, eine mit zwei Prozent verzinsliche Anleihe der Vereinten Nationen (UN Bond Issue) bis zur Höhe von 200 Mill. Dollar mit 25jähriger Laufzeit aufzunehmen für Zwecke, die normalerweise aus dem Arbeitskapitalfonds bestritten werden sollten (»for purposes normally related to the Working Capital Fund«).

d) Eigene Einnahmen

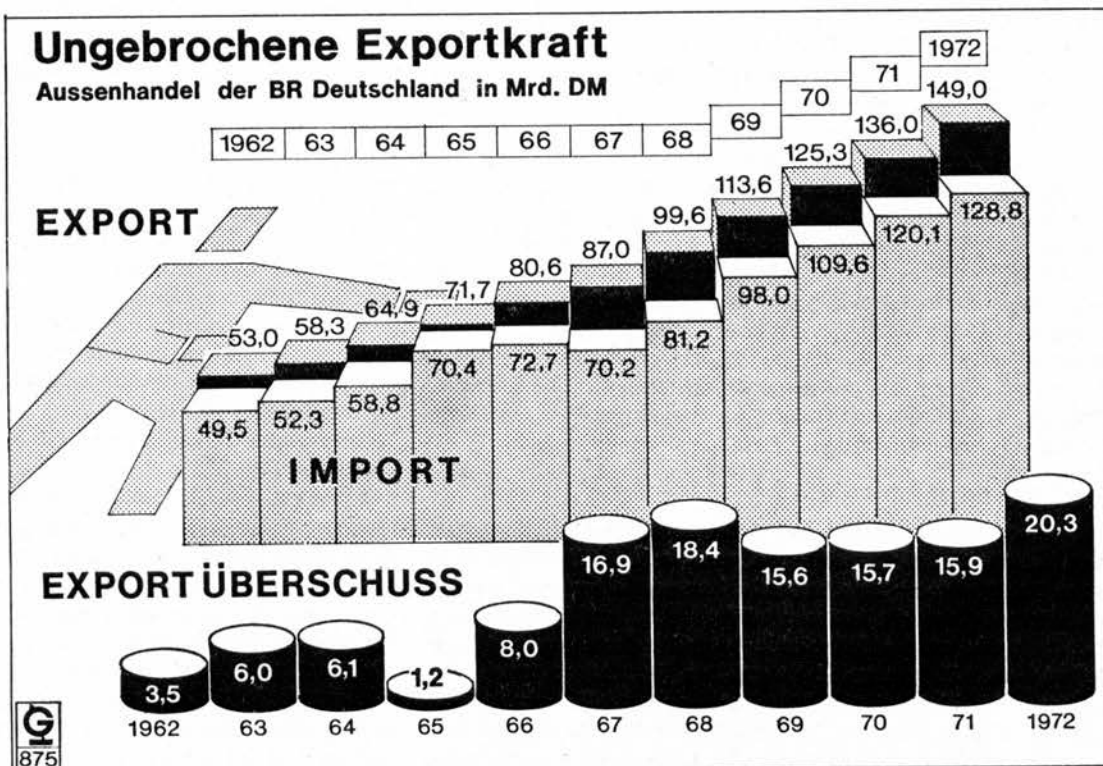
Die Vereinten Nationen nehmen, abgesehen von den Beiträgen der Mitgliedstaaten, den größten Einzelbetrag durch die Besteuerung der Beamten-Gehälter (staff-assessment) ein⁴⁶. Mit Ausnahme der Familienzulagen und der Kaufkraftausgleichsbeträge unterliegen die Gehälter und Zulagen der internationalen Beamten einer besonderen an die Organisation abzuführenden Personalsteuer. Die Bezüge werden mit einem festgelegten Prozentsatz besteuert⁴⁷. Die Steuer wird monatlich einbehalten. Soweit das von den Vereinten Nationen besteuerte Einkommen einer nationalen Steuer unterliegt, wird diese bis zum Betrag der an die Vereinten Nationen zu leistenden Steuer erstattet.

Weitere Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf von Briefmarken im Post- und Sammlerdienst, von Druckerzeugnissen, aus dem Souvenirhandel und aus dem Verkauf von Geschenkartikeln. Dazu kommen Mieteinkünfte und zusätzliche Einnahmen aus dem Besucherdienst in New York und Genf. Durch Film- und Fernsehdienste fließen ebenfalls Mittel in die Kasse der Vereinten Nationen⁴⁸.

Anmerkungen

- 1 UN-Doc. A/Res/3044 A-C (XXVII) vom 19. Dezember 1972.
- 2 UN-Doc. A/Res/2899 (XXVI) vom 22. Dezember 1971.
- 3 Siehe hierzu Bernhardt: Die Finanzkrise der UN in völkerrechtlicher Sicht, in VN Heft 4/65 S. 117 ff, und Tunkin: Die rechtliche Natur der UNO und der Weg zur Festigung der internationalen Organisation, in VN Heft 4/65 S. 121 ff.
- 4 UN-Doc. A/Res/377 (V); siehe hierzu Prößdorf: Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung. Theorie und Praxis der »Uniting for Peace-Resolution« vom 3. November 1950, in VN Heft 1/62, S. 14 ff.
- 5 Certain Expenses of the United Nations (Article 17, paragraph 2 of the Charter), Advisory Opinion of 20 July 1962, ICJ Reports 1962, S. 151 ff.
- 6 UN-Doc. A/Res/2053 (XX) vom 1. September 1965.
- 7 UN-Doc. S/Res/186 (1964) vom 4. März 1964.
- 8 Vgl. Report by the Secretary-General on the United Nations Operation in Cyprus, UN-Doc. S/10664 vom 26. Mai 1972, p. 22.
- 9 Statement by Secretary-General on 1973 Budget Estimates, Press Release SG/SM/1759 — GA/AB/1367 vom 29. September 1972.
- 10 UN-Doc. A/Res/2654 (XXV) vom 4. Dezember 1970. — Nach den USA tragen die Sowjetunion mit 14,18, Frankreich mit 6,00, Großbritannien mit 5,90, Japan mit 5,40 und China mit 4,00 Prozent den größten Teil der Ausgaben der Vereinten Nationen (s. auch Anmerkung 32).
- 11 UN-Doc. A/Res/2961 B (XXVII) vom 13. Dezember 1972.
- 12 Eine Gesamtdarstellung des Haushaltsrechts der Vereinten Nationen geben J. David Singer, Financing International Organization — The United Nations Budget Process, The Hague 1961, und John G. Stoessinger and Associates, Financing the United Nations System, Washington, D. C. 1964.
- 13 Das Ergebnis der Konferenz von Dumbarton Oaks waren die »Proposals for the Establishment of a General International Organization«, die sog. »Dumbarton Oaks Proposals«; s. Kapitel V/C/2 Dumbarton Oaks Proposals.
- 14 Kapitel V/B/5 Dumbarton Oaks Proposals.
- 15 Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, abgedruckt in VN Hefte 1—6/1962, 1/1963.
- 16 UNCIO, Vol. III, S. 545.
- 17 Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- 18 Es gelten die »Financial Regulations and Rules of the United Nations« (ST/SGB/Financial Rules/1/Rev. 1 vom 1. Mai 1970), die an die Stelle der zwischenzeitlich geänderten »Permanent Financial Regulations of the United Nations« aus dem Jahr 1950 (UN-Doc. A/Res/456 (V) vom 16. November 1950) getreten sind.
- 19 Financial Regulations Article II.
- 20 Financial Regulations Article III.

Aus der deutschen Exportindustrie kamen Kassandrarufer, als 1971 die Deutsche Mark aufgewertet werden mußte: die Güter aus der Bundesrepublik Deutschland wurden nun im Ausland teurer. Aber die deutsche Wirtschaft wurde damit in einem von keiner Seite erwarteten Ausmaß fertig. Die Ausfuhr des Jahres 1972 stieg um knapp 10 Prozent auf 149 Milliarden DM. Der DM-Wert der Einfuhr stieg nur um 7 Prozent auf 128,8 Milliarden. So kam es, daß die Bundesrepublik 1972 den höchsten Ausfuhrüberschuß ihrer Geschichte verzeichnen konnte. Das Rekordergebnis von 20,3 Milliarden DM Überschuß wird allerdings durch Ausgaben für Auslandsreisen, Gastarbeiterüberweisungen, Dienstleistungen u. a. bis auf 1,8 Milliarden DM ausgeglichen. Aber eine Nation, die so am Welthandel interessiert ist wie die Bundesrepublik Deutschland, ist Zwängen des Welthandelssystems gegenüber nicht frei.



- 21 Financial Regulations Article XIII/13. 1.
 22 Financial Regulations Article III/3. 5.
 23 Regel 158 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
 24 Regeln 156–158 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
 25 Regel 102 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
 26 In den Jahren 1948 bis 1950 berücksichtigte dieser Bericht die ersten sechs Monate, 1951 zog man die ersten neun Monate heran und seit der VI. Tagung der Generalversammlung enthält der Bericht die tatsächlichen Ausgaben der ersten acht Monate.
 27 Financial Regulations Article III/3. 8.
 28 Financial Regulations Article IX/9. 1.
 29 Financial Regulations Article V/5. 3.
 30 Financial Regulations Article X.
 31 Regeln 159–161 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
 32 Am 4. 12. 1970 nahm die Generalversammlung die Entschließung UN-Doc. A/Res/2654 (XXV) an (siehe Anmerkung 10), in der bestimmt ist, mit welchen Prozentsätzen die Mitgliedstaaten an den Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen für die Jahre 1971 bis 1973 beteiligt sind; siehe die Aufstellung in VN Heft 4/71, S. 119.
 33 Regel 161 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
 34 UN-Doc. A/Res/14 A 3 (I) vom 13. Februar 1946.
 35 UN-Doc. A/Res/665 (VII) vom 5. Dezember 1952.
 36 UN-Doc. A/Res/1137 (XII) vom 14. Oktober 1957.
 37 UN-Doc. A/Res/2961 B und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972.
 38 Financial Regulations Article V/5. 3.
 39 Es gilt folgender Veranlagungsschlüssel: Bundesrepublik Deutschland 6,80 %, Schweiz 0,84 %, Korea (Süd) 0,11 %, Vietnam (Süd) 0,07 %, Liechtenstein 0,04 %, Monaco 0,04 %, San Marino 0,04 %, Vatikan 0,04 %.

- 40 UN-Doc. A/Res/1739 (XVI) vom 20. Dezember 1961.
 41 Vgl. die Aufstellung der gesamten Leistungen der Bundesrepublik in VN Heft 1/73, S. 33 f.
 42 Financial Regulations Article V/5. 6. — Für 1973 beläuft sich der in den Working Capital Fund einzuzahlende Betrag auf 40 Mill. Dollar (UN-Doc. A/Res/3046 (XXVII) vom 19. Dezember 1972).
 43 Die Resolution, die den Working Capital Fund für das Finanzjahr 1973 zum Gegenstand hat (s. Anmerkung 42), führt im einzelnen Fälle auf, in denen der Generalsekretär autorisiert ist, Zahlungen aus dem Fonds zu leisten.
 44 Siehe Ziff. 6 der Resolution über den Arbeitskapitalfonds (vgl. Anm. 42).
 45 UN-Doc. A/Res/1739 (XVI) vom 20. Dezember 1961.
 46 Im Finanzjahr 1973 wird mit einer Einnahme von 27 383 000 Dollar gerechnet (UN-Doc. A/Res/3044 B (XXVII) vom 19. Dezember 1972).
 47 Siehe hierzu Lane, Internationale Beamte im Dienst der Vereinten Nationen, in VN Heft 4/63, S. 130 ff. sowie in 6/72, S. 173 ff.
 48 Insgesamt sehen die Einnahmeschätzungen für das Finanzjahr 1973 — die Beiträge der Mitgliedstaaten außer Ansatz gelassen — einen Betrag von 35 958 800 Dollar vor, der sich folgendermaßen zusammensetzt (UN-Doc. A/Res/3044 B (XXVII) vom 19. Dezember 1972):

	US \$
1. Income from staff assessment	27 383 000
2. Funds provided from extrabudgetary accounts	734 000
3. General income	4 934 000
4. Revenue-producing activities	2 907 800
Grand Total	35 958 800

Friedenssicherung und Konfliktlösung durch Völkerrecht?

Eine Untersuchung seiner begrenzten Funktion am Beispiel der Uniting-for-Peace-Resolution

DR. LUTZ R. REUTER

Der zentrale Problem- und Aufgabenkomplex der zwischenstaatlichen Beziehungen und damit der internationalen Politik umfaßt die *Analyse* der individualpsychologischen wie sozio-ökonomischen, gesellschaftlichen, politischen und ideologischen *Konfliktursachen* und die Entwicklung von *Strategien* zu ihrer *Überwindung* sowie die Institutionalisierung und Realisierung von *Mechanismen* zur *Konfliktregelung* (Krisen- und Friedensmanagement).

1. Ansätze zur Konfliktverhütung und Friedenssicherung

Gewalt als ultima ratio internationaler Interaktionen¹, zu der u. U. sehr schnell zu greifen auch heute die Bereitschaft der Staaten nicht unbedingt abgenommen hat, prägt die Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern. Verhinderungs- und Überwindungsstrategien finden daher im Gewaltbegriff ihren theoretischen und äußerst praktischen Bezugspol; die ihnen zugrunde liegenden Modellvorstellungen und Theorien reichen von der institutionalisierten Abschreckung und Drohung über das diametrale Gewaltfreiheitssystem (social defense Theorie), über Weltstaatsutopien mit Gewaltmonopolisierung, Balance-system- und Blocksystemkonzeptionen, über reine Ist-Zustandsbeschreibungen des »kriegsverhütenden« atomaren Patts, arms-control-Maßnahmen und Abrüstungsmodelle, über Theorien und Konzepte zwischenstaatlicher Verflechtung, wissenschaftlicher, sportlicher, touristischer, ökonomischer Integration und weitreichender Kommunikation (Integrations-theorie), spieltheoretische crisis-management-Konzeptionen bis hin zu völkerrechtlichen Friedenssicherungsmodellen.

2. Völkerrecht und negative Friedenssicherung

Völkerrecht ist das klassische Mittel friedlicher Ordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen, wenn es auch in seinen früheren Formen von einem ius ad bellum und einer iusta causa-Lehre geprägt ist; die neueren völkerrechtlichen Bemühungen seit Ende des letzten Jahrhunderts sind jedoch von der Herstellung und Sicherung einer stabilen Friedensordnung, der Ächtung des Krieges als Mittel zwischenstaatlicher Politik² und der Schaffung eines ius in bello bestimmt. Der grundsätzliche, deklarative, ordnende und insbesondere moralisch-

bindende Wert völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Erzeugung, Erhaltung und Erneuerung friedlicher zwischenstaatlicher Beziehungen steht außer Frage; die Leugnung der Existenz des Völkerrechts als System international bindender und verpflichtender gesetzlicher Bestimmungen wäre schlicht unhaltbar³. Wie jedes (nationale) Recht ist auch das internationale oder Völkerrecht ein politisches, ja ein hochpolitisches Recht, das sich, abhängig von seinem jeweiligen Gegenstand, durch seine Nähe zur Machtpolitik und Interessendurchsetzung auszeichnet. Im Spannungsfeld von Existenz- oder doch Funktionsleugnung einerseits und Überschätzung andererseits befindet sich jener Teilbereich des internationalen Rechts, zu dem z. B. die Völkerbundsatzung, der Briand-Kellogg-Pakt und die UN-Charta (SVN) zu rechnen sind. Die grundsätzliche Einsicht in Notwendigkeit und Funktionsfähigkeit des Völkerrechts und — aus anderer, aktuell-politischer Sicht — die Lebensnotwendigkeit militärisch-konfliktfreier Beziehungen zwischen allen, vornehmlich den Groß- und Supermächten im waffentechnologischen Zeitalter gebieten es, nüchtern die Möglichkeiten und die aus dem Bezugsfeld Macht-Recht fließenden immanenten Grenzen *normativer* Friedenserhaltungs- bzw. Konfliktregelungsinstrumente zu analysieren. Die mögliche Einsicht in die strukturell gegebenen engen Grenzen der normativen Friedenssicherung erscheint notwendig, um die internationale Blickrichtung und politische Praxis, vor allem auch der Vereinten Nationen (VN), auf das Erfordernis der Entwicklung anderer friedensstiftender und konfliktregelnder Modelle der zwischenstaatlichen Beziehungen zu lenken⁴.

Der Frage nach den Funktionsbedingungen und Wirkungschancen normativer Friedenssicherung bzw. Regelung friedensgefährdender Konflikte ist eine weitere Frage vorgeschaltet, die das Verständnis von »Frieden« betrifft. Während der Gegenbegriff »Krieg« als temporäre Aktionen regulärer militärischer Einheiten relativ leicht beschreibbar ist, womit nicht die Problematik der Übergangsformen paramilitärischer Kräfte, aufständischer Trupps bis hin zu gewaltsam-aktionistischen, mehr oder minder organisierten Gruppen übersehen werden soll, ist eine präzise Formulierung des »Friedens« nur

in der unbefriedigenden restriktiven Beschreibung der Abwesenheit offener, gewaltsamer Auseinandersetzungen⁵ möglich. Die Kennzeichnung der heutigen Staatengesellschaft mit »organisierter Friedlosigkeit« (Senghaas) verdeutlicht die Problematik dieses negativen Friedensbegriffes: Große Militärapparate, Rüstungswirtschaft und gewaltige Waffenarsenale, Militärausgaben bis über 50 Prozent der Staatenhaushalte, Grenzzusammenstöße, Guerilla- und Polizeiaktionen, Flüchtlingsbewegungen und Wirtschaftskrieg lassen die Unfriedlichkeit der Weltgesellschaft, die durch personelle, strukturelle und revolutionäre Gewalt geprägt ist, erkennen. So sehr Kriegsverhütung noch nicht Frieden herstellt, so wenig ergibt die in der Friedensforschung gleichwohl sehr notwendige konkret-utopische Beschreibung »positiven Friedens« für unser Thema, da das Völkerrecht bei dessen Verwirklichung (Herstellung, nicht Absicherung) gewiß nur einen sehr geringen Anteil haben kann und wird.

Voraussetzung jeden Friedens ist Abwesenheit von Gewalt; deshalb soll hier von dem engen, dafür handhabbaren Friedensbegriff ausgegangen werden: er ist, auf den Definitionsstreit bezogen, kleinster gemeinschaftlicher Nenner des Konsenses, notwendige Bedingung jeder positiven Friedensdefinition und jeder faktischen Weltfriedens- und Gerechtigkeitsordnung.

Diese Beschränkung auf den negativen Friedensbegriff liegt auch der Satzung der Vereinten Nationen zugrunde: ihr Ziel bzw. das in ihr angelegte Gewaltanwendungsverbot versteht sich als Abwesenheit von Krieg und Bewahrung des status quo. Wenn die SVN von Frieden spricht, meint sie Nichtvorhandensein von Krieg.

Es ist danach Antwort auf die Frage zu suchen, ob bzw. wie weit es durch Völkerrecht gelingen kann, Abwesenheit bzw. Vermeidung von Krieg, d. h. organisierter Gewalt zwischen Staaten, Staatengruppen oder großen Volksgruppen, zu gewährleisten. Hier — in diesem Bereich des zwischenstaatlichen Rechts — scheint Skepsis angebracht.

3. *Uniting for Peace versus Macht und Interesse*

Während zumeist die Zweifel an der Friedensstiftungs- und Friedenssicherungsfunktion des Völkerrechts mit Verletzungen des nunmehr in Art. 26 der Wiener Vertragskonferenz normierten Grundsatzes »pacta sunt servanda« auf der Ebene der sog. politischen Verträge — Friedens-, Freundschafts- und Nichtangriffsverträge, Briand-Kellogg-Pakt, Satzungen von Völkerbund und Vereinten Nationen — belegt werden, soll hier versucht werden, Funktionsraum und Funktionsgrenzen des internationalen Rechts an der vergleichsweise eher Zuständigkeits- oder Ordnungsnormen enthaltenden *Uniting-for-Peace-Resolution*⁶ zu beschreiben. Hierfür spricht die weitergehende Ausdeutungsklarheit gegenüber der Umstrittenheit einer Verletzung des Kriegsverbotes, die häufig gerade völkerrechtlich gerechtfertigt zu werden pflegt (Beispiele: Verletzung des sowjetisch-finnischen Nichtangriffspakts vom 21. 1. 1932 durch die UdSSR; Verletzung der SVN durch Besetzung der Dominikanischen Republik 1965 durch amerikanische Truppen).

3.1. Entstehung und Theorie der *Uniting-for-Peace-Resolution*

Die erste kollektive Maßnahme der VN, der Einsatz bewaffneter Truppenkontingente (überwiegend der USA) in Korea im Jahre 1950, war möglich gewesen, weil er durch den sowjetischen Boykott des Sicherheitsrates aus Protest gegen die Ratsmitgliedschaft Nationalchinas anstelle der VR China dem Veto der UdSSR entging. Auf den Legalitätsstreit um die Wirksamkeit von Beschlüssen bei Abwesenheit einer vetoberechtigten Großmacht soll hier nicht näher eingegangen werden. Nicht die spezifische, isolierte Situation der UdSSR bzw. ihr Gegensatz zu der durch die USA dominierten Mitgliedsstaatenmehrheit in den VN jener Jahre, sondern die wiederholte sowjetische Inanspruchnahme des Vetorechts⁷ war im

allgemeinen Bewußtsein spätestens nach der Korea-Erfahrung Grund für Immobilität und Unvermögen der VN zur Konfliktlösung. Das »positive« Korea-Beispiel, der schlagartige Einsatz von Truppenkontingenten der VN-Mitglieder gegen die nordkoreanische Invasion⁸, führte zum Beschluß der *Uniting-for-Peace-Resolution*⁹, die eine Zuständigkeitsverlagerung von Sicherheitsrat zur Generalversammlung im Falle einer »Handlungsblockierung« des Rats ermöglichen sollte. § 1 der Resolution 377 (V) bestimmte,

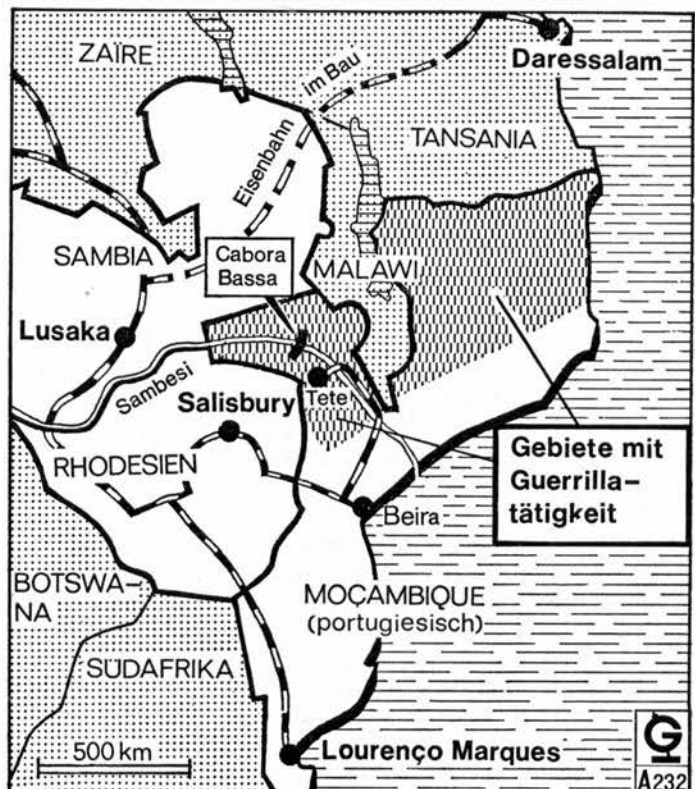
»... daß falls der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder es im Falle einer offenen Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung unterläßt, seine erstgegebene Verantwortung für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit auszuüben, die Generalversammlung unverzüglich die Angelegenheit beraten soll, um den Mitgliedern geeignete Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zu geben, ... auch für den Gebrauch bewaffneter Kräfte...«

Äußerlich betrachtet, handelt es sich hierbei um eine exzeptionelle Zuständigkeitsverlagerung; sie ging einher mit einer gleichzeitigen Ansehens- und Funktionsminderung des Sicherheitsrates, die sich in der geringen Sitzungszahl in der ersten Hälfte der 50er Jahre niederschlug. Der ursprüngliche Konsens der Mitgliedstaaten, nur die Mitwirkung und Zustimmung der Großmächte gewährleistete eine erfolgreiche Konfliktregelung, war einem gewachsenen Selbstbewußtsein der kleineren und mittleren Staaten gewichen. Da überdies der andauernde Korea-Krieg unmittelbar im Ost-West-Konfliktfeld — d. h. im Interessenbereich der Supermächte und unter Beteiligung derselben — stattfand, setzte sich die Ansicht durch, Macht- und Interessenneutralität und »demokratische« Entscheidungsprozesse im »Parlament« Generalversammlung gewährleisteten eine wirksamere und gerechtere Friedenssicherung und Konfliktregelung; nur die Großmächte wären in der Lage, den Frieden zu brechen; demgemäß sei es ein Fehler, sie mit der Verantwortung für die Friedenswahrung zu betrauen¹⁰.

3.2. Mangelnde rechtliche Vereinbarkeit mit der Charta

Abgesehen von der Funktionabilität der Resolution war ihre *Satzungsmäßigkeit* von vornherein problematisch und heftig

Die Aktionen gegen die von Weißen beherrschten letzten großen Kolonialgebiete nehmen zu: Rhodesien, Mosambik und Angola beschäftigen weiterhin die Vereinten Nationen (siehe S. 24 ff.).



umstritten, da die Resolution der Generalversammlung über die Satzung hinaus Befugnisse wie Einsatz bewaffneter Einheiten gewährte. Die funktionsverteilenden Bestimmungen der SVN weisen die Entscheidungs- und Leitungszuständigkeit für friedenssichernde kollektive (militärische) Maßnahmen ausschließlich dem Sicherheitsrat zu (Art. 24, 39 ff. SVN). Immerhin spricht aber Art. 24 von der *Hauptverantwortung* des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens. Ob sich die damit bestehende und in den Art. 10 und 11 SVN angesprochene generelle *Mitverantwortung* der Generalversammlung entsprechend Art. 11 Abs. 4 SVN über die auf die Zuständigkeit des Rats nach Art. 12 verweisenden Bestimmungen in beiden Artikeln *hinwegsetzt* oder nicht vielmehr gerade durch die Ratszuständigkeit *begrenzt* wird, bleibt zumindest zweifelhaft.

Ein Rückgriff auf die *Ziele* der SVN dadurch, daß ihre Bestimmungen nach dem Grundsatz des *«effet utile» extensiv* im Sinne einer Zuständigkeit der Generalversammlung bei Vetoanlegung im Sicherheitsrat auszulegen wären, erweist sich ebenso als Zirkelschluß wie die Anwendung der *«implied powers»*-Lehre, nach der die Generalversammlung zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bzw. des den VN aufgegebenen Gesamtauftrags auch gegen den klaren Satzungswortlaut eine (zumindest subsidiäre) Zuständigkeit benötige. Denn beiden völkerrechtlichen Interpretationsmustern liegt in unserem Falle die satzungsmäßig nicht vorgegebene oder ableitbare Zielvorstellung zugrunde, das Veto als Rechtsinstitut der Satzung, das *conditio sine qua non* der VN-Gründung war, in seinen zulässigen Ausprägungen auszuschalten bzw. zu verkürzen. Als *ultra-vires*-Akt dürfte die Resolution nicht mehr satzungskonform sein.

Eindeutig folgt der Widerspruch zur Satzung letztlich auch aus Art. 12 SVN: solange der Sicherheitsrat mit einer Angelegenheit *befaßt* ist, darf die Generalversammlung keine Empfehlungen geben. Ist der Sicherheitsrat qua Veto blockiert, was als mögliches Verhalten der Vetoberechtigten ja satzungsimmanent angelegt ist, bedeutet dies nicht eine Beendigung der Behandlung des Gegenstandes durch den Rat, sondern vielmehr die Forderung zu beiden Interessenbereichen entsprechender Kompromißbildung oder — ebenfalls satzungskonform — den Beschluß, nicht zu handeln. Formal werden diese Überlegungen dadurch abgesichert, daß der Generalsekretär gemäß Art. 12 Abs. 2 SVN förmlich der Generalversammlung die Beendigung der Behandlung des Streitfalles durch den Rat mitteilt. Dieser also soll allein bestimmen, wann er die Behandlung einstellt¹¹.

Da die formalen Voraussetzungen einer Satzungsänderung gemäß Art. 108 SVN ebenfalls nicht gegeben sind, verstieß die Verabschiedung der Resolution durch die Generalversammlung gegen das Satzungsrecht der VN.

3.3. Völkergewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit?

Das internationale zwischenstaatliche wie das interne Staatengemeinschaftsrecht können als Teile des Völkerrechts auch durch völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze abgeändert werden. Sicherlich wird man für unsere Frage nicht aus dem schlichten *Verhalten* der Generalversammlung, d. h., dem mehrheitlichen Beschluß der *Uniting-for-Peace-Resolution* selbst bei einer Stimmenverteilung von +52, —5, = 2¹², eine allgemeine Verbindlichkeit ableiten können, zumal sich einzelne Mitgliedstaaten — unterstützt durch förmliches Recht — gerade *nicht* binden wollten. Durch den Beschlußakt allein wird demnach weder die Beseitigung der Vorrangstellung des Sicherheitsrates noch die Verbindlichkeit von Generalversammlungsbeschlüssen anzunehmen sein.

Ein völkergewohnheitsrechtlicher Wandel ist indes unter zwei Prozeßvariablen — einer allgemeinen gewachsenen Rechtsüberzeugung und einer gewissen zeitlichen Übung — möglich. Nahezu einstimmige Äußerungen der Staatenvertreter in der

Generalversammlung der VN sind Indiz für das Vorliegen einer derartigen Rechtsüberzeugung. Für die *Uniting-for-Peace-Resolution* läßt sich ein dreiphasiger Legalisierungsprozeß aufzeigen:

1. die überwältigende Mehrheit der Staaten sprach sich für die Resolution aus und dokumentierte äußerlich den sich parallel vollziehenden Gewichtsverlagerungsprozeß innerhalb der VN-Organen;
2. der Konsens der Abstimmungssituation erhielt sich über einen mehrjährigen Zeitraum; die Resolution blieb im aktuellen Bewußtsein der Mitglieder;
3. die endgültig bindende Kraft der Resolution dokumentierte sich in ihrer Praktizierung 1956 in bezug auf Ägypten und Ungarn; hinsichtlich des Suez-Konfliktes führte die Anwendung des *Uniting-for-Peace-Mechanismus* auch durch die Abstimmungsgegner von 1950 gegen zwei damalige Befürworter zu beschleunigter Konfliktregelung¹³.

3.4. Funktion und Funktionsverlust

Die Anwendungsfälle sind damit schon angesprochen; die Wirksamkeit der neugewonnenen Kompetenzen der Generalversammlung zeigte sich, als 1956 der Israel zum Rückzug aus Ägypten auffordernde amerikanische Resolutionsentwurf am Veto Englands und Frankreichs scheiterte, der Sicherheitsrat gegen die Stimmen dieser Staaten, jedoch unter Befürwortung der UdSSR beschloß, die Generalversammlung entsprechend der *Uniting-for-Peace-Resolution* einzuberufen, als in kürzester Zeit die *United Nations Emergency Force (UNEF)* aufgestellt, ein Waffenstillstand beschlossen und zum Rückzug der Konfliktbeteiligten hinter die Waffenstillstandslinien aufgefordert wurde.

Nahezu gleichzeitig wurde die immanente Grenze des Funktionsverlagerungsmechanismus durch die Resolution im Ungarn-Konflikt deutlich; zwar war es auch hier zu ihrer Anwendung gekommen mit der Folge, daß der durch sowjetisches Veto handlungsunfähige Sicherheitsrat durch die Generalversammlung ersetzt wurde. In *beiden* Fällen wurde die bewaffnete ausländische Intervention verurteilt; die entscheidenden Unterschiede finden sich daher nicht auf der Beschluß-, sprich Beurteilungsebene, sondern auf der Handlungsebene: der Einsatz sowjetischer Truppen wurde *verurteilt*, der Rück- und Abzug *gefordert*, der Beschluß einer *Entsendung* von VN-Kontingenten hingegen, die gegen die Supermacht UdSSR hätten eingesetzt werden müssen, *unterblieb*. Schon die Ausführung eines wesentlich schwächeren *Handlungsbeschlusses*, die Entsendung des Generalsekretärs und anderer VN-Beobachter nach Ungarn, stieß auf die Ablehnung der Sowjets und scheiterte an der Verweigerung der Einreiseerlaubnis¹⁴.

4. Funktionsraum friedenssichernder und konfliktregelnder Normen

Die Konflikte in Suez und Ungarn 1956 verdeutlichen modelltypisch die Möglichkeiten und engen Grenzen völkerrechtlicher Normen zur (negativen) Friedenssicherung und Konfliktsteuerung gar im Sinne einer *status-quo-ante-Wiederherstellung*. Gewaltmonopolisierung und Gewaltverbot sind nicht nur im innerstaatlichen, sondern ebenso im zwischenstaatlichen System wenn auch nicht hinreichende, so aber doch notwendige Bedingungen gewaltfreier Streitbeilegung. Das Ausmaß an Dezentralisierung von Recht und Sanktionspotentialen belegt Entwicklungsgrad und Effektivität von Recht. Während innerstaatliches Recht von den Inhabern des Monopols organisierter Gewalt gesetzt wird, entbehrt das Völkerrecht einer zentralen legislativen und exekutiven Gewalt, ja sein Spezifikum folgt gerade aus der dezentralisierten Struktur der Staatengesellschaft; sein Bestand ist Funktion einerseits identischer, paralleler oder wenigstens doch korrespondierender *Interessen* der Staaten und andererseits der hinlänglichen

*Gewalt- und Machtbalancierung, des Gleichgewichts der Kräfte*¹⁵.

Diesen Einsichten entsprach die Zentralisierung der Kriegsverhütungsinstrumente beim Sicherheitsrat; der Uniting-for-Peace-Funktionsverlagerungsmechanismus hingegen verstieß — in Rückkehr zum losen dezentralisierten Friedenswahrungssystem des Völkerbundes — gegen das Bedingungs- und Wirkungsgefüge völkerrechtlicher Friedenssicherung: *Macht und Interessengleichheit*.

Die Resolution war gegen das Vetorecht der Groß- und Supermächte gerichtet — die Funktionsverlagerung erschien sinnvoll, da es in der Generalversammlung kein Vetorecht gibt; es gilt das Formalprinzip: ein Land gleich eine Stimme. Man übersah gerade in bezug auf den Ausgangspunkt der Resolution von 1950, die angebliche Blockierung des Sicherheitsrates durch die UdSSR, daß das Veto kein beliebig verlei- oder entziehbares *Recht*, sondern nur normativer Ausdruck eines »eingebauten«, strukturell bedingten Vetos, der Sperre »Macht« zumindest der beiden Supermächte, ist. Man glaubte, durch eine formale normative Zuständigkeitsverlagerung kollektive Friedensmaßnahmen gegen faktische Machtinteressen auf dem Wege der Kooperation und des gemeinsamen Friedenswillens der Machtlosen und Interessenneutralen durchsetzen zu können. Die Geschichte der Uniting-for-Peace-Resolution (1950—1956 und die Unterlassung jeder späteren Anwendung) belegt zwei Irrtümer:

1. bei wachsenden Mitgliederzahlen erwiesen sich die Annahmen — Kooperationsfähigkeit und Interessenidentität bzw. -korrespondenz der kleineren und mittleren Staaten auf dem Friedenssicherungssektor — als irrig, zumindest als zur Konfliktverhütung und -steuerung nicht ausreichend;
2. bei Konflikten mit Supermachtinteressenimplikationen ist eine kollektive (militärische) Friedenssicherungsaktion (selbst wenn sie durch Unterstützung einer anderen Supermacht ein Machtäquivalent darstellen sollte) ohne Weltfriedenskonflikt ausgeschlossen.

Für beide Anwendungsfälle der Resolution — ihren Erfolg wie Mißerfolg — läßt sich die Bedeutung von Macht und Interesse für Konfliktstruktur und -ablauf aufzeigen: das interessenegoistische, tendenziell kolonialistische Verhalten Eng-

lands und Frankreichs im Jahre 1956 — zweier Staaten, die nur historisch, nicht machtpolitisch begründbar vetobefugt sind — konnte über den Resolutionsmechanismus in seine Schranken verwiesen werden, weil in diesem Falle ein Völkerrechtsverstöße sanktionierendes Potential an (latenter) Macht und hinreichende Interessenparallelität der USA und der UdSSR die zunächst rein formalen Beschlüsse und Empfehlungen der Versammlung unterstützte. Dieses Potential fehlte, indem sich Supermachtinteressen als Handlungssperre erwiesen, in den Konflikten Ungarn, CSSR, Vietnam und erst recht im Falle wechselseitiger Paralyse während der Kuba-Krise.

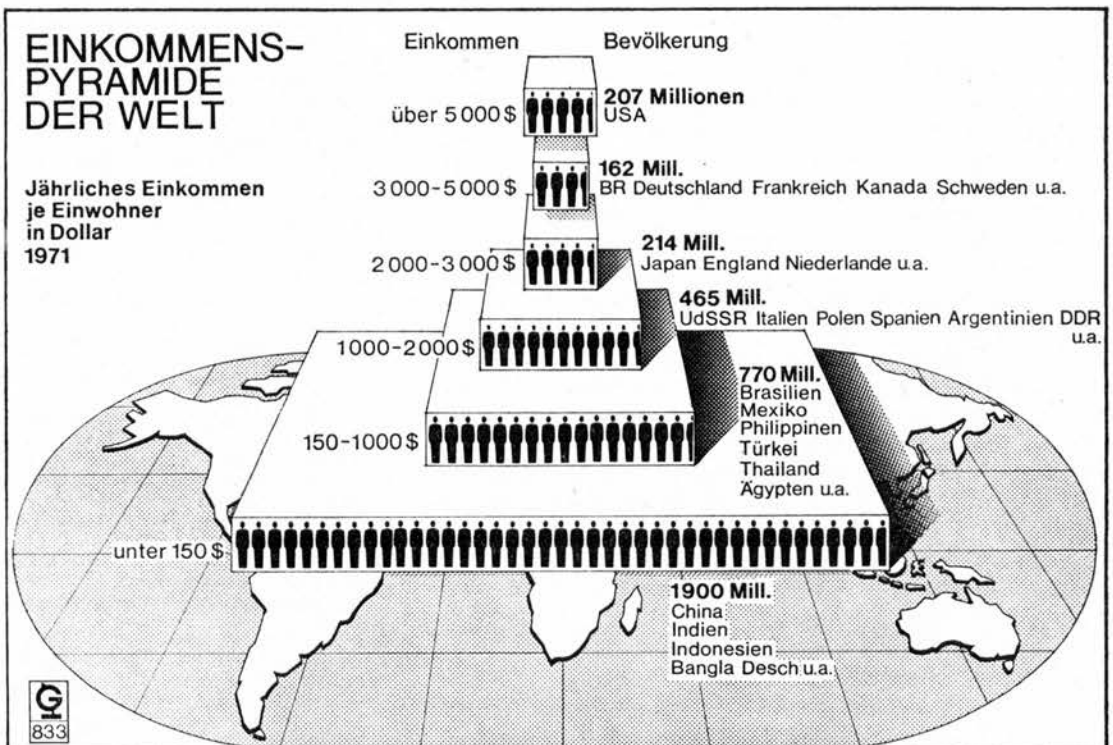
Damit ist der mögliche Funktionsraum der Resolution denkbar gering:

1. Nach der Übernahme des Platzes Formosas im Sicherheitsrat durch die VR China erscheint eine Inanspruchnahme der Resolution zu aktiver Friedenssicherung nur im Falle einer (praktisch auszuschließenden) Wiederholung der Konfliktstruktur der Suez-Krise denkbar; darüber hinaus wäre noch (ebenfalls sehr theoretisch) an den Versuch einer vetoberechtigten Großmacht zu denken, die Reaktionsbereitschaft der Staaten bei eigenem Friedensbruch zu testen — um sich schon im Falle verbaler Aktionen und Drohungen wieder zurückzuziehen.
2. Bei Einigkeit oder nur sehr entfernter Interessenbetreffenheit ist die Resolution unerheblich, da sich der Sicherheitsrat Hauptzuständigkeit und Handlungsfähigkeit erhält.
3. Reichen indes Supermachtinteressen in einen Konflikt (durchaus nicht nur bei direkter Beteiligung, sondern auch bei der verbündeter oder befreundeter kleinerer Staaten) hinein, bleibt bzw. bliebe eine auf der Machtpotentialebene dezentralisierende Funktionsverlagerung auf die Generalversammlung, von der Möglichkeit rein verbaler Proteste und Verurteilungen abgesehen, wirkungslos¹⁶.

Verallgemeinernd lassen sich nach den bisherigen Feststellungen einige nachstehende *Thesen* zum Funktionsraum friedenssichernder und konfliktregelnder Normen formulieren.

1. Die grundsätzliche Bedeutung des Völkerrechts zur Ordnung der komplexen diplomatischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Beziehungen zwischen den Staaten

1,9 Milliarden Menschen, mehr als die Hälfte der Erdbevölkerung, leben am Rande des Existenzminimums, viele sogar darunter. Ihr Jahreseinkommen liegt deutlich unter 500 DM, beträgt also nur gut eine Mark pro Tag. In der untersten Einkommensgruppe. Die Wirtschaft Brasiliens und Mexikos wächst schnell; trotz hohen Geburtenüberschusses wird Brasilien in der Einkommenspyramide klettern. Ähnliches gilt für einige Länder der Gruppe 1000 bis 2000 Dollar, wie für Italien und die Sowjetunion. Japan ist dabei, England zu überholen. Die Bundesrepublik Deutschland treffen wir in der zweithöchsten Gruppe. Die absolute Spitzenposition nehmen die USA ein, ihre Stellung ist auf absehbare Zeit nicht in Gefahr; mit über 5000 Dollar im Jahr sind die Amerikaner das reichste Volk der Welt. Alle Angaben sind wohlgeordnet Durchschnittswerte, denn die Einkommensverteilung, von der das Individuum abhängt, sieht anders aus.



steht außer Frage. Daß es dabei als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen benutzt wird, ist unbestritten, indes auch für seine Existenz unschädlich. Recht ist weder interessens- noch wertneutral.

2. Feststellen läßt sich allerdings auf der Ebene der Rechts-geltung oder *-beachtung*, daß mit der Zunahme an politischem Gewicht oder politischer Brisanz eine steigende Tendenz zur Mißachtung und Verletzung des internationalen Rechts besteht, wenn es der Durchsetzung der eigenen Interessen widerstreitet. Dies ist besonders deutlich auf der Ebene der Freundschafts- und Nichtangriffsverträge.

3. Ähnliches gilt für Bedeutung und Wirksamkeit völkerrechtlicher Normen zur Friedenssicherung. Es muß dabei allerdings zwischen Normgruppen unterschiedlicher rechtlicher Qualität und Struktur unterschieden werden, denn es kann sich um Normen zu Mißtrauensabbau und Vertrauenszerzeugung, zur Formulierung von Friedensabsichten und entsprechender Inpflichtnahme sowie um Normen zu aktiver Konfliktvermeidung bzw. -regelung handeln. Die Übergänge zwischen beiden Gruppen mögen zwar fließend sein; während aber der erste Komplex als Normierung (rechtliche Fixierung) politischer Willenserklärungen von hoher Bedeutung in der Anbahnung und Ausgestaltung positiver politischer Beziehungen sein kann, ist hinsichtlich des zweiten Normbereiches die nüchternere Einsicht geboten, daß hier der Normbestand weit weniger entscheidend ist als das faktische Sanktions- und d. h. Gewaltmonopol sowie die Interessengleichgerichtetheit vor allem der Supermächte. Diese Faktoren sind die wesentlicheren, da notwendigen Voraussetzungen einer internationalen Konfliktordnung.

4. Die positive Geltung von Normen zur Friedenssicherung ist primär nicht von formalen und materialen Rechtsgestaltungsakten abhängig, sondern von mehrheitlichem Konsens, von Anerkennung, allgemeiner Überzeugung und andauernder Praktizierung, vom moralischen Gewicht, von der Kraft und der Aktivität der Weltmeinung.

5. Dabei mag es möglich sein, Normen (Uniting-for-Peace-Resolution) gegen den Willen auch von Großmächten oder machtpolitischen Blöcken (UdSSR, Polen, CSSR 1950) zu verabschieden und ihnen gewohnheitsrechtlich Rechtsgültigkeit zuzuerkennen; eine Anwendung gegen ein derartiges Machtpotential ist schon von der Normzielsetzung der Friedenserhaltung und -herstellung her faktisch unmöglich.

6. Aufgrund der obigen Bedingungen ist das *Wirkungsfeld* friedenssichernder Normen primär im Rahmen friedenserhaltender bzw. konfliktregelnder Projekte kleineren und mittleren (peripheren) Staaten gegenüber (sofern es sich nicht um Stellvertreterkonflikte handelt) oder bei freiwilligem Souveränitätsverzicht gegeben.

7. Zwar haben gerade auch periphere Staaten in der Gesamtheit der unfriedlichen Konflikte ein nicht unerhebliches Eigengewicht; es muß aber festgehalten werden, daß es bei den getroffenen Feststellungen nur um die Frage der Sicherung bzw. Wiederherstellung negativen Friedens, d. h. die Verhütung offener militärischer Gewaltanwendung handelt¹⁷.

8. Aufgrund der in der Charta angelegten, von der Durchsetzung der Beachtung der Gewaltverbotsnormen bestimmten Struktur kollektiver Friedenssicherungsaktionen und des im übrigen aber überwiegend dezentralisierten internationalen Staatensystems gelingt es in der Regel nicht, den status quo ante wiederherzustellen; denn der Konfliktregelungsmechanismus der VN ist repressiver, nicht vorbeugender Natur; er ist nicht in der Lage, komplexe Konfliktursachen zu hinterfragen und »gerechte« Lösungen anzubieten und durchzusetzen; er ermöglicht Friedenssicherungen nur ausgehend von gewaltsam geschaffenen Istzuständen und sichert so Machtpositionen ab, die in sich den Keim des nächsten Konflikts bergen. Hier zeigt sich die Problematik eines nur von der Konfliktverhütung bzw. -regelung allein her definierten ne-

gativen Friedensbegriffes, wie er der Satzung der VN zugrunde gelegt ist.

9. Gewalt eindämmende und verbietende Normen für sich sind demgemäß im dezentralisierten internationalen Rechtssystem von äußerst geringer Funktion und Effizienz; Macht, Machtmißbrauch, Krieg sind nicht durch Recht (allein) begrenzbare.

10. An der Uniting-for-Peace-Resolution wird deutlich, daß Konfliktsteuerung durch friedenssichernde Normen ein Sanktionspotential voraussetzt oder sich an den vorhandenen Potentialen orientieren muß; mit der Beseitigung des Vetorechts, mit der Dezentralisierung vom Sicherheitsrat zur Versammlung ist die Vetomacht nicht ausgeschaltet, die friedliche Konfliktbeilegung ist aber erschwert, da Vetomacht aus der Verantwortung entlassen ist. Die Einbindung der autonomen hochgerüsteten Machtpotentiale in ein Friedensverantwortungssystem ist Bedingung einer internationalen Rechtsordnung.

5. Ausblick

»International peace means not merely the absence of war, but justice and order in international relations« (Q. Wright¹⁸). Die Bestimmung des Friedensverständnisses durch Recht im Sinne von *Gerechtigkeit* erweitert den Blick auf ein Gebiet, auf dem die Vereinten Nationen — an der Erhaltung negativen Friedens weitgehend gescheitert¹⁹ — für eine bessere *materielle* Friedens- und Rechtsordnung der Staaten handeln können und dies durch ihre Unterorganisationen, z. B. im Rahmen der Entwicklungshilfe, auch seit geraumer Zeit versuchen²⁰.

Friedenssicherung muß zunehmend jenen, gegenüber den herkömmlichen nationalen Konflikten »neuen« Weltkonflikten wie Armut, Krankheit, Hunger, Ausbildungsdefizit, Umweltmißbrauch positiv entgegenreten und den sich heute noch vergrößernden Abstand von Industrienationen und Entwicklungsländern verringern. Solidarität und Sozialität als neue Qualitäten des Völkerrechts könnten Möglichkeiten positiver Friedensgestaltungsprozesse und Mittel der Lösung jener Konflikte sein, die den ideologischen Ost-West-Gegensatz zunehmend in den Hintergrund treten lassen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Clausewitz, Vom Kriege, o. J. ca. 1940, S. 580: »Krieg ist nichts als eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel.«
- 2 Briand-Kellogg-Pakt wie UN-Charta (Art. 51) lassen allerdings das Recht der gewaltsamen Selbstverteidigung (und damit die jeweilige Bestimmung, ob ein Verteidigungsfall besteht) unberührt.
- 3 Gegen derartige Ansätze ebenso Henkin, in: Perspektiven USA, 1971, 63 ff. (Washington); allerdings auch Morgenthau, Politics among Nations (= Macht und Frieden, 1963, S. 245).
- 4 Z. B. Integrationstheorie (Galtung, Futurum I, 1 1968, S. 73 ff.) und sonstige Ansätze — s. o. I.
- 5 Grotius, De iure belli ac pacis, 1625: Frieden ist Abwesenheit von Krieg.
- 6 Nr. 377 (V) vom 30. 11. 1950. — Deutscher Text in: Schweitzer, Internationale Organisationen, 1969, S. 84 ff.
- 7 Zum »stillen« Veto der Westmächte s. Seidl-Hohenveldern, Das Recht der Internationalen Beziehungen, 2./1971, RdNr. 1151; vgl. jedoch auch Pröbldorf, Vereinte Nationen 1962, 14, der von »Obstruktionspolitik« und »hemmungslosem Gebrauch« des Vetos durch die UdSSR spricht.
- 8 Zur Unklarheit der tatsächlichen Konfliktstruktur s. neuestens Bartel, Vereinte Nationen 1972, 41 ff.
- 9 S. hierzu Pröbldorf, aaO; derselbe, Die Uniting for Peace Resolution, 1960.
- 10 GAOR (V), First Committee, 361. Sitzung, S. 113.
- 11 Vgl. hierzu grundsätzlich Seidl-Hohenveldern, aaO, RdNr. 2016, 2022.
- 12 Gegenstimmen von: UdSSR, Ukraine, Weißrußland, Polen, CSSR.
- 13 Vgl. allg. Virally, Annuaire Français de Droit International 1963, 508 ff.
- 14 Vgl. zum Ganzen Hüfner-Naumann, 25 Jahre Vereinte Nationen, 1970, S. 38 ff.; Pröbldorf, aaO, S. 16 f.
- 15 Vgl. Morgenthau, aaO, S. 243 ff.; Oppenheim, International Law, 1912, Bd. 1, S. 193.
- 16 Vgl. die Konflikte Guinea/Biafra, Nahost, Indochina, CSSR, Bangladesch.
- 17 Z. B. Nahost-Konflikt.
- 18 Wright, International Conciliation, 1941, 454.
- 19 Zur konfliktsteuernden Funktion kommunikationsproduzierender internationaler Organisationen s. Czempel, in: Konkretionen politischer Theorie und Praxis, 1972, S. 319 (330 ff.).
- 20 Vgl. Röling, in: Krieg oder Frieden, 1970, S. 161.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation

Politik und Sicherheit

Nahost (1)

I. Mit den von Israel in den besetzten arabischen Gebieten vorgenommenen verändernden Maßnahmen (Bebauung, Besiedlung und Umsiedlungen) befaßt sich die Nahost-Entschießung der Generalversammlung 2949 vom 8. Dezember 1972 (siehe S. 28 dieser Ausgabe). Die israelischen Maßnahmen stehen im Gegensatz zu den Verpflichtungen, die sich auch für Israel als Vertragspartei aus den Genfer Konventionen von 1949 zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfall ergeben. Dazu gilt der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz, daß Gebiete nicht durch kriegerische Gewalt erworben werden können. Demzufolge ergeht eine »Einladung« an Israel, (wenigstens) verbal und öffentlich zu erklären, daß es dieses Prinzip auch für sich selbst als bindend betrachtet. In der Entschießung werden ferner alle Staaten aufgefordert, jede Handlung zu vermeiden, die als Anerkennung der genannten, von der Generalversammlung als null und nichtig erklärten israelischen Schritte ausgelegt werden könnte. Das gilt auch für die Gewährung von Hilfe, weshalb die Vereinigten Staaten erklärten, sich enthalten zu müssen. Zu eindeutigen Sanktionen hat sich der dafür zuständige Sicherheitsrat noch nicht entschlossen. Darüber hinaus enthält der Text als Kern erneut die in sich ausgewogenen Vorschläge für eine zukünftige, gerechte und dauerhafte Friedenslösung im Nahen Osten. Sie waren erstmals in der seinerzeit von allen Beteiligten anerkannten Entschießung des Sicherheitsrats 242 (1967) formuliert worden, nun ergänzt um den Hinweis auf die unerläßliche Beachtung der Rechte der Palästinenser.

II. In der Aussprache wurden neuere Äußerungen der israelischen Ministerpräsidentin zitiert, denen zufolge weder die besetzten Gebiete zurückgegeben werden sollten, noch den Flüchtlingen die Rückkehr erlaubt, noch die Gründung eines eigenen palästinensischen Staatswesens zugestanden werden könne.

Israels Botschafter beschwor in seiner Stellungnahme einmal mehr den David-und-Goliath-Topos als das Leitmotiv der jüdischen Geschichte, das er, wie in allen anderen Debatten der Vereinten Nationen, auch in der gegenwärtigen wiederum bestätigt sah: mit numerischer Überzahl durchgesetzte Entschießungen wie die vorliegende seien durch ihre Ungerechtigkeit und parteiische Feindseligkeit nur geeignet, eine Lösung zu verhindern, zumal die arabischen Staaten die UN-Debatten offenbar als Ersatz für Verhandlungen betrachteten, zu denen sie noch immer nicht bereit seien. Die Vereinten Nationen sollten jedoch unverzüglich handeln, um den arabischen Terrorismus zu unterbinden; Israels Politik in den besetzten Gebieten gehe lediglich darauf aus, ein normales und friedliches Leben sicherzustellen und Wohlfahrt und Sicherheit der Einwohner zu beschützen.

Davon könnten 200 000 Besucher aus arabischen Staaten Zeugnis ablegen, denen allein in den letzten Monaten die Einreise gestattet worden sei. Abschließend schlug der israelische Vertreter wiederum Verhandlungen ohne Vorbedingungen vor. In ihnen solle über die Festlegung sicherer Grenzen allseitiges Einvernehmen erzielt werden.

Vom saudiarabischen Vertreter kamen darauf die ihm eigenen Exkurse in Frühgeschichte und Anthropologie zum Aufweis innerer Widersprüche in der konfliktgeladenen Situation des Nahen Ostens. Der Sprecher der jordanischen Delegation verwies auf die Bedeutung und Verantwortung der Vereinten Nationen für den Schutz der territorialen Unversehrtheit von Staaten angesichts der Tatsache, daß die von Israel geforderten Verhandlungen in Wirklichkeit schon dadurch kompromittiert seien, daß die Besatzungsmacht öffentlich und amtlich davon spreche, in einigen, den meisten oder vielleicht gar allen besetzten Gebieten bleiben zu wollen. Dies lasse für die Forderung nach Verhandlungen nur den Schluß zu, daß Israel über alles, was es mit Gewalt besetzt habe, nicht sprechen wolle, wohl aber über das, was die Araber noch nicht verloren hätten.

In der weiteren Debatte wurde der »Status von Jerusalem« wiederholt angesprochen, wobei der israelische Delegierte den Vorteil unterstrich, den die Stadt von ihrer Wiedervereinigung »ohne Stacheldraht und Minenfelder« habe.

Der Vertreter Großbritanniens schlug — darin u. a. auch vom französischen Delegierten unterstützt — am Ende einer eher hoffnungsvoll gestimmten Analyse der Entwicklung seit 1967 als ersten Schritt auf eine Lösung hin vor, den geflohenen oder ausgewiesenen Einwohnern der von Israel besetzten Gebiete westlich des Jordans die Rückkehr zu gestatten. Der ugandische Vertreter kritisierte die Verhinderung aller Bemühungen, den Suezkanal wieder zu öffnen, durch Israel. Damit setze es seine angebliche Freundschaft für die Afrikaner ins rechte Licht, denn es müsse doch wissen, wie belastend und wirtschaftlich nachteilig für alle ostafrikanischen Staaten dieser Zustand sei. Israel habe jedoch mit Südafrika ein stillschweigendes Übereinkommen getroffen zum Vorteil von dessen Häfen bei der Kapumfahrung und zum Nachteil Ägyptens. Der syrische Sprecher warf den USA vor, Israel zu seinem kriegerischen und unnachgiebigen Verhalten zu ermutigen. Der Vertreter Chinas beschuldigte beide Supermächte, die gegenwärtige Situation absichtlich hervorgerufen zu haben und im Verfolg ihrer Interessenpolitik auszunützen. Hierauf erklärte der sowjetische Delegierte Malik, nachdem er die chinesischen »Verleumdungen« zurückgewiesen hatte, Israel sabotiere fortlaufend die Bemühungen der Weltorganisation und müsse deshalb eines Tages nicht nur mit Boykottsanktionen, sondern auch mit dem Verlust seiner Mitgliedschaft rechnen. Israel, dessen Isolierung in der Debatte über-

deutlich wurde, wurde selbst mit dem Vorwurf bedacht, seine Handlungen in schlagender Ähnlichkeit mit dem Hitlerismus einzurichten, da die Mehrzahl der Opfer seiner militärischen Übergriffe Frauen und Kinder seien (so der Vertreter der Vereinigten Arabischen Emirate). Der Delegierte des Sudans, der wie zahlreiche andere Redner aus dem arabischen Lager und der sympathisierenden Dritten Welt auf die historischen Hintergründe der Entwicklung des zionistischen Staates und auf die ursprünglich möglichen Alternativen zur heutigen Situation eingegangen war, qualifizierte die Vertreibung von 2,5 Millionen Palästinensern und ihre fortgesetzte Terrorisierung als »systematischen Völkermord« durch Israel.

III. Dies dürfte die letzte Erörterung des Nahost-Problems, das aus der Sicht der Vereinten Nationen eigentlich mehr ein Israel-Problem ist, in der Generalversammlung ohne deutsche Beteiligung gewesen sein. Im kommenden Herbst werden dann die beiden deutschen Staaten als Mitglieder der Vereinten Nationen Stellung beziehen müssen. Einerseits sieht sich die Bundesrepublik durch die gerade in der Nahost-Frage zu ersten Ansätzen gelangte gemeinsame Außenpolitik der EWG-Staaten verpflichtet. Alle »alten« EWG-Mitgliedstaaten der UNO stimmten für die Resolution, von den neuen enthielt sich nur Dänemark der Stimme. Andererseits ist die Bundesrepublik der europäische Staat, der in seiner Außenpolitik am sorgfältigsten das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten zu bedenken hat, deren Position in der Nahost-Frage hinlänglich bekannt ist; ganz zu schweigen von dem besonderen Verhältnis, das jeder Schritt einer bundesdeutschen Regierung Israel betreffend zu berücksichtigen hat. Von solchen Rücksichten fühlt sich die DDR vollkommen frei. Schon diesmal, während die Aussprache in der UNO noch andauerte, teilte sie dem Präsidenten der Generalversammlung telegraphisch mit, daß sie jede Entschießung unterstützen werde, welche die schleunige Räumung der von Israel besetzten arabischen Gebiete verlangen würde. Heikel wird die Situation auch dann bleiben, wenn die von Generalsekretär Waldheim zu Beginn dieses Jahres für 1973 als möglich angekündigten Friedensinitiativen vorrückten. Denn inzwischen fährt Israel fort, die in der neuen Entschießung für null und nichtig erklärten Veränderungen weiter durchzuführen: Bevölkerungsumsiedlungen, Zerstörung von größeren und kleineren Ansiedlungen und Häusern und selbst Flüchtlingslagern und Anlage von israelischen Gemeinschaftssiedlungen in den besetzten arabischen Gebieten; außerdem wird in der Gegend von Rafah und am Stadtrand von Gaza wiederum arabischer Grundbesitz enteignet, angeblich für den Neubau von Straßen, worin der ägyptische Beschwerdeführer jedoch eine strategische Maßnahme zur Konsolidierung der israelischen Militärbesetzung sah.

Napalm geächtet (2)

Der Einsatz und die Herstellung von Napalm und anderen Brandwaffen in Kriegen und bewaffneten Konflikten wird von der Generalversammlung bedauert und ihre Unterlassung gefordert. Dieser Beschluß

geht auf einen Bericht zurück, den eine Gruppe von prominenten militärischen und wissenschaftlichen Sachverständigen aus sieben Ländern unter Leitung des Generalsekretariats und in seinem Auftrag erstellt hatte (A/8803). Die 26. Generalversammlung hatte auf der vorjährigen Tagung (Herbst 1971) hierzu die Veranlassung gegeben (A/Res/2852): Eine Untersuchung sollte feststellen, welche Brandwaffen inhuman seien und verboten werden müßten. Brandwaffen gehörten zu den grausamsten Vernichtungswaffen, die den totalen Krieg in barbarischer Weise kennzeichneten, heißt es in dem Bericht. In den vergangenen 30 Jahren sei die Anwendung immer mehr gesteigert worden. Sie sei ein alarmierendes Beispiel für die Verwendung wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse zu kriegerischen Zwecken. Brandwaffen trafen unterschiedslos und brutal auch Zivilpersonen. Das Plenum bestätigte mit 99 Stimmen ohne Ablehnung bei 15 Enthaltungen die vorausgegangene Annahme des Beschlusses im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit (A/Res/2932 A). Unter den Staaten, die sich der Stimme enthielten, waren Frankreich, Großbritannien, die USA, andere westeuropäische Länder und Japan. Sie begründeten ihre Haltung im wesentlichen damit, daß der (vier Wochen zuvor veröffentlichte) Bericht erst sorgfältig geprüft werden müsse, bevor weitreichende Folgerungen gezogen werden könnten.

Entkolonialisierung und Treuhandfragen

Kolonialismus (3)

Kolonialismus jeder Art bedroht den Weltfrieden. Das bekräftigte die Generalversammlung auf ihrer 27. Tagung (Herbst 1972). Gleichzeitig anerkannte sie erneut die Rechtmäßigkeit des Kampfes der kolonisierten Völker, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch alle verfügbaren Mittel zu erreichen. Die Staaten sowie die Sonderorganisationen und Sonderkörperschaften werden aufgefordert, moralische und materielle Hilfe allen Völkern in den Kolonien zu gewähren, die für ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, und allen jenen, die unter fremder Herrschaft leben. Das gelte besonders für die Befreiungsbewegungen in Afrika. Umgekehrt soll jede Hilfe Portugal, Südafrika und dem Minderheitsregime in Rhodesien solange versagt bleiben, bis sie ihre Politik des Kolonialismus und der rassistischen Diskriminierung aufgegeben haben (A/Res/2908 vom 18. 12. 72: + 99; - 5: Frankreich, Großbritannien, Portugal, Südafrika, Vereinigte Staaten; = 23.) - Noch drei weitere Entscheidungen zum Thema Kolonialismus nahm die Generalversammlung an. Die eine betont die Bedeutung einer möglichst weitgehenden Aufklärung über die Übel und Gefahren des Kolonialismus (A/Res/2909 vom 2. 11. 72: + 113; - 2; = 12). Eine andere Entschließung ersucht den Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), 1973 in Oslo eine Konferenz zugunsten der Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im Südlichen Afrika abzuhalten (A/Res/2910 vom 2. 11. 72: + 118; - 2; = 7). Die vierte Entschließung drängt Regierungen und Völker, in Verbindung mit dem Tag der Afrikanischen Befreiung am 25. Mai eine

Woche der Solidarität mit den kolonisierten Völkern zu begehen (A/Res/2911 vom 2. 11. 72: + 91; - 2; = 30). Die beiden ablehnenden Stimmen bei den drei letzten Entschließungen kamen von Portugal und Südafrika. Sie bezeichneten die Entschließungen als starr und unrealistisch; sie spiegelten eine gefährliche Entwicklung der Vereinten Nationen wider, indem diese die Anwendung von Gewalt hinnähmen und bestärkten.

Portugiesische Territorien — Beratungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung — Haltung Portugals (4)

I. Alle militärischen Unternehmungen Portugals in seinen Kolonien Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie Mosambik sollen sofort eingestellt werden. Hierzu forderte der Sicherheitsrat Portugal im November 1972 auf (S/Res/322, VN 6/72 S. 200). Der Rat befaßte sich auf einen Antrag von 37 afrikanischen Mitgliedstaaten der UN hin mit den portugiesischen Besitzungen in Afrika; in einem Schreiben an den Ratsvorsitzenden hatten sie auf Erfolge afrikanischer Widerstandsbewegungen in diesen Gebieten hingewiesen, die von der Generalversammlung und vom 24er Ausschuß der Vereinten Nationen für Entkolonialisierung bereits als rechtmäßige Vertreter der Bevölkerung anerkannt werden. Als Ergebnis dieser Entwicklung solle der Sicherheitsrat Portugal veranlassen, das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der afrikanischen Völker unter portugiesischer Kolonialherrschaft anzuerkennen und seinen sinnlosen Kolonialkrieg zu beenden.

II. Zu den Beratungen über die von Portugal als »Überseeprovinzen« bezeichneten Gebiete hatte der Sicherheitsrat Vertreter der Befreiungsbewegungen von Angola, Guinea (Bissau) und Mosambik als Beobachter mit Rederecht eingeladen. Sie betonten, der Friede des gesamten afrikanischen Kontinents werde durch den portugiesischen Kolonialkrieg bedroht. In ihrem Kampf gegen die portugiesische Kolonialherrschaft hätten sie bereits in allen Gebieten befreite Regionen geschaffen, deren Bewohner eigene Verwaltungen, Schulen und Krankenhäuser unterhielten und deren Landwirtschaft höhere Erträge hervorbringe als in der Zeit der Kontrolle durch Portugal. Die Befreiungsbewegungen wollten jedoch Portugal nicht militärisch besiegen, sondern nur das ihnen von den Vereinten Nationen garantierte Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durchsetzen. Ungeachtet der Unterdrückung durch Portugal seien sie bereit, mit Lissabon über die politische Zukunft der Kolonien zu verhandeln und nach Erlangung der Unabhängigkeit mit Portugal freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Während der Aussprache im Sicherheitsrat vertraten Ratsmitglieder übereinstimmend die Auffassung, Portugal müsse die bewaffnete Unterdrückung seiner Kolonien in Afrika unverzüglich beenden. Obwohl es seine Besitzungen als »Überseeprovinzen« bezeichne, hätten die afrikanischen Einwohner dieser Gebiete nicht die gleichen Rechte wie weiße Portugiesen. So werde durch die Ausbeutung der reichen Bodenschätze (Diamanten, Erdgas, Erdöl, Edelmetalle und Eisenerz) nur der Lebensstandard der weißen portugiesischen Min-

derheit gehoben. Dem Ziel der weißen Vorherrschaft in den Kolonien solle ferner der in Mosambik im Bau befindliche Cabora Bassa-Staudamm dienen. Portugal sei als das ärmste Land in Westeuropa ohne die Unterstützung der NATO nicht in der Lage, mit mehr als 160 000 Mann Kolonialtruppen und mit mehr als der Hälfte seines jährlichen Staatshaushaltes seine Herrschaft in Afrika aufrecht zu erhalten. Daher solle der Sicherheitsrat die NATO-Verbündeten Portugals, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, auffordern, das früher von den Vereinten Nationen gegen Portugal geforderte Waffenembargo in Kraft zu setzen und der Regierung Caetano jede Unterstützung zu entziehen. Da Portugal selber keine Waffen herstelle, könne der portugiesische Kolonialkrieg durch Entzug der NATO-Unterstützung in kürzester Zeit beendet werden.

Im Verlauf der Debatte brachten die drei afrikanischen Ratsmitglieder Guinea, Somalia und Sudan zwei Anträge ein. Der erste forderte Portugal auf, den Völkern von Angola, Guinea (Bissau) und Mosambik die Selbständigkeit zu gewähren und zu diesem Zweck Verhandlungen mit den betroffenen Parteien aufzunehmen. Durch den zweiten Antrag sollte ein Waffenembargo gegen Portugal, insbesondere seitens seiner NATO-Verbündeten, verhängt werden.

Der Sicherheitsrat nahm den ersten Antrag am 22. November 1972 einstimmig an (S/Res/322, s. VN 6/72 S. 200). Die Entschließung weist darauf hin, daß die Befreiungsbewegungen in den portugiesischen Kolonien bereits von der OAU und von der UN-Generalversammlung als rechtmäßige Vertreter der dortigen Völker anerkannt worden. Sie ruft Portugal zur Mitarbeit an einer Lösung auf, die es den Bewohnern der portugiesischen Kolonien erlaube, ihre Selbständigkeit zu erlangen; der Generalsekretär wird ersucht, die Entwicklung der Lage zu verfolgen und dem Rat regelmäßig zu berichten.

An den Beratungen des Rats nahm Portugal nicht teil. In zwei Schreiben an den Ratsvorsitzenden stellte der Vertreter Portugals bei den Vereinten Nationen jedoch fest, der Rat sei sorgfältig getäuscht worden und die geschilderten Zustände in den portugiesischen Überseeprovinzen entbehren der Wahrheit. Portugal sei bereit, die Behauptung der Rebellen, die fraglichen Gebiete würden von ihnen kontrolliert, jederzeit überprüfen zu lassen. Zudem stehe es außerhalb der Befugnisse des Sicherheitsrats, derartige Fragen zu behandeln, da sie nach Auffassung seiner Regierung innere Angelegenheiten Portugals darstellten.

III. Vor der Befassung des Sicherheitsrats mit den portugiesischen Kolonien hatte die Generalversammlung beschlossen, die Befreiungsbewegungen in Angola, Guinea (Bissau) und Mosambik als die tatsächlichen Vertreter dieser Gebiete anzuerkennen. Der Versammlung hatte der Bericht über eine Informationsreise vorgelegen, die eine Sondermission des 24er Ausschusses für Entkolonialisierung im April 1972 durch befreite Gegenden von Guinea (Bissau) unternommen hatte. Auf-

grund dieser umstrittenen Mission (s. VN 6/72 S. 193) hatte der Ausschuß die Befreiungsbewegungen aller portugiesischer Besitzungen in Afrika als die rechtmäßigen Vertreter der Kolonien anerkannt. Die Generalversammlung forderte die portugiesische Regierung auf, mit den Befreiungsbewegungen Verhandlungen über die Selbständigkeit der Territorien aufzunehmen. Eine diesbezügliche Resolution nahm die Generalversammlung am 14. November 1972 mit 98 Stimmen gegen 6 (Brasilien, Großbritannien, Portugal, Spanien, Südafrika und USA) bei 8 Enthaltungen (westliche und lateinamerikanische Länder) an (A/Res/2918; s. S. 30 dieser Ausgabe). Der portugiesische UN-Delegierte hielt der Versammlung vor, der Antrag gehe von der unrichtigen Annahme aus, die selbsternannten Befreiungsbewegungen verträten die Bevölkerung der portugiesischen Überseeprovinzen. Die Bevölkerung habe indessen niemals die Befreiungsbewegungen als ihre tatsächlichen Vertreter anerkannt. Daher entbehre der vorliegende Antrag jeder Grundlage. Zudem sei die Generalversammlung nach der UN-Charta nicht befugt, den Befreiungsbewegungen die Legitimation zu verleihen, die ihnen nicht von der Bevölkerung der fraglichen Gebiete zuerkannt werde. Weiterhin lasse der Entschließungsentwurf die wiederholt erklärte Bereitschaft Portugals unbeachtet, mit unabhängigen afrikanischen Staaten über alle anstehenden Probleme zu verhandeln.

Namibia (Südwestafrika) — Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs — Tagung und Resolution des Sicherheitsrats — Resolutionen der Generalversammlung (5)

I. Als unbefriedigend hat der Sicherheitsrat den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Verhandlungen seines Sonderbeauftragten für Namibia mit der südafrikanischen Regierung über die politische Zukunft Namibias bezeichnet (S/10832). Der Bericht enthalte keine Anhaltspunkte für eine tatsächliche Bereitschaft der Regierung Vorster, Namibia zur Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu führen; er lasse jedoch erkennen, daß die südafrikanische Regierung das Gebiet nach den in Südafrika angewandten Grundsätzen der Apartheid in mehrere »Homelands« aufteilen wolle.

Der Sicherheitsrat hatte den Generalsekretär in einer Entschließung vom August 1972 ersucht, seine im Frühjahr begonnenen Verhandlungen mit der Regierung Südafrikas und mit Vertretern der namibianischen Bevölkerung mit dem Ziel fortzusetzen, für Namibia Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erreichen (VN 5/72 S. 165 und 168f.). Zur Durchführung der Entschließung hatte Waldheim im September einen Sonderbeauftragten, den früheren Schweizer Botschafter Escher, ernannt, der während einer vierwöchigen Informationsreise durch Namibia Gespräche mit der Regierung Südafrikas sowie mit Bewohnern des von Südafrika gegen den Widerstand der UNO verwalteten Territoriums führte. In seinem Bericht über diese Kontakte weist Escher zunächst auf die Haltung der südafrikanischen Regierung hin. Premierminister Vorster habe ihm versichert, daß seine Regierung die Bewoh-

ner Namibias auf die Unabhängigkeit vorbereiten wolle. Im Gegensatz zu dem Standpunkt der Vereinten Nationen, die auf der räumlichen Unantastbarkeit Namibias bestehen, solle das Gebiet jedoch zuvor in verschiedene »Homelands« aufgeteilt werden. Diese nach der südafrikanischen Politik der getrennten Entwicklung (Apartheid) gebildeten Teilgebiete sollen sodann einzeln die Selbständigkeit erlangen. Südafrika begründe diese Politik mit der Feststellung, die verschiedenen Eingeborenensämme Namibias könnten nicht friedlich zusammenleben. Nach Meinung Vorsters hätten die Bewohner Namibias zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden politischen und verwaltungstechnischen Erfahrungen, um in die Unabhängigkeit entlassen werden zu können. Er sei aber bereit, eine Beratende Versammlung mit Vertretern der verschiedenen Regionen Namibias einzuberufen. Der Premierminister habe mit dem Sonderbeauftragten darin übereingestimmt, daß der Bevölkerung Namibias außer dem Recht auf Redefreiheit gestattet werden müsse, sich politisch zu betätigen und Versammlungen abzuhalten. Bestehende Beschränkungen dieser Grundrechte wolle die südafrikanische Regierung indessen nur geringfügig lockern, da sie eine Kontrolle der Bevölkerung durch diese Maßnahmen als notwendig erachte.

Über seine Gespräche mit Vertretern der Bevölkerung, der politischen Organisationen sowie der Kirchen Namibias berichtet der Sonderbeauftragte, die Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung lehne die Verwaltung des Territoriums durch Südafrika ab. Sie fordere, unter der Obhut der Vereinten Nationen auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit für ein vereinigt Namibia vorbereitet zu werden. Zu diesem Zweck wünsche sie allgemeine Wahlen und die Einrichtung einer gesetzgebenden Versammlung, die alle Teile der Bevölkerung vertrete; Voraussetzung sei jedoch die sofortige Aufhebung der diskriminierenden Maßnahmen Südafrikas. Nach dem Bericht Eschers unterstützt die weiße Minderheit Namibias fast vollständig und die asiatische Minderheit großenteils die Anwesenheit der südafrikanischen Verwaltung in Namibia und die von ihr betriebene Politik der »Homelands« in Namibia.

Abschließend stellt der Sonderbeauftragte fest, daß trotz der erzielten Fortschritte seiner Verhandlungen mit der südafrikanischen Regierung noch viele Teilbereiche der Namibia-Frage geklärt werden müssen, und er empfiehlt dem Sicherheitsrat, die Kontakte mit der Regierung Vorster fortzusetzen.

II. Waldheim betonte vor dem Rat, die dringende der noch ungeklärten Fragen sei die Erläuterung der südafrikanischen Politik hinsichtlich der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für Namibia. Die Regierung Vorster gebe zwar Selbständigkeit als Ziel ihrer Namibia-Politik an, habe aber noch nicht eindeutig erklärt, wie sie diese erreichen wolle. Eines der wichtigsten bisherigen Ergebnisse sei die Tatsache, daß es zum ersten Mal Aufschluß über die tatsächlichen politischen Forderungen der namibianischen Bevölkerung gebe, deren schwarze Mehrheit sich gegen den Verbleib der südafrikanischen Verwal-

tung in Namibia und gegen die von dieser betriebene Aufteilung des Gebietes ausgesprochen habe. Die noch offenstehenden Fragen erforderten langwierige Verhandlungen mit der südafrikanischen Regierung. Deshalb sollten die Vereinten Nationen die weitere Entwicklung verfolgen und die Tür für weitere Kontakte offen halten.

III. In der Aussprache des Sicherheitsrats über den Bericht des Generalsekretärs brachten die Ratsmitglieder ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die Regierung Südafrikas die Verhandlungen mit dem Sonderbeauftragten nur dazu benutzt habe, einseitig ihre Vorstellungen über die politische Zukunft Namibias vorzutragen. Durch die Verhandlungen wolle sie nur Zeit gewinnen, um in Namibia ihre Politik der Apartheid betreiben und das Gebiet aufteilen zu können. Nachdem die UNO das Mandat Südafrikas über Namibia beendet und der Internationale Gerichtshof in einem Rechtsgutachten die Anwesenheit der südafrikanischen Verwaltung als illegal bezeichnet habe (s. VN 4/71 S. 115f.), sei es nicht Aufgabe des Sonderbeauftragten gewesen, die südafrikanische Politik bezüglich der Unabhängigkeit für Namibia klarzustellen. Vielmehr müsse zunächst grundsätzlich über die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für Namibia Übereinstimmung erzielt werden, bevor Maßnahmen zur Erreichung dieser Prinzipien ausgearbeitet werden könnten. Die räumliche Unantastbarkeit Namibias müsse auf jeden Fall gewährleistet werden. Der Vorsitzende des UN-Rats für Namibia erklärte, ein Dialog mit Südafrika sei unmöglich, und er forderte den Sicherheitsrat auf, Südafrika durch energische Maßnahmen zum Abzug aus Namibia zu bewegen. Die Delegationen Chinas und der Sowjetunion wandten sich gegen weitere Gesprächsrunden des Sicherheitsrats mit der südafrikanischen Regierung. Eine Mehrheit von Ratsmitgliedern sprach sich trotz ihrer Zweifel an der tatsächlichen Bereitschaft Südafrikas, Namibia in die Unabhängigkeit zu entlassen, dafür aus, den Generalsekretär zur Fortsetzung seiner Kontakte mit der Regierung Vorster durch seinen Sonderbeauftragten aufzufordern. Allerdings müsse Südafrika eindringlich vorgehalten werden, daß das Verhandlungsziel der Vereinten Nationen die Unabhängigkeit für ein vereinigt Namibia auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung sowie des erwähnten Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofs sei, die bisher jedoch von Südafrika nicht anerkannt wurden.

IV. Zum Abschluß der Beratungen des Sicherheitsrats brachte der Vertreter Argentiniens einen Antrag ein, der den Generalsekretär aufforderte, seine Bemühungen um die Selbständigkeit Namibias fortzusetzen. Der Antrag verweist darauf, daß die schwarze Mehrheit der namibianischen Bevölkerung sich deutlich gegen die südafrikanische Verwaltung ihres Gebietes und gegen die Aufteilung Namibias in sogenannte »Homelands« ausgesprochen habe. Er bestätigt das Recht der Bevölkerung Namibias auf Selbstbestimmung und fordert die Regierung von Südafrika auf, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekre-

tär einen friedlichen Machtwechsel in dem Gebiet zustande zu bringen.

Bei der Abstimmung am 6. Dezember 1972 wollten die Delegationen Chinas und der Sowjetunion, die sich gegen die Fortsetzung der Verhandlungen mit Südafrika ausgesprochen hatten, die Entschließung nicht durch ihr Veto zu Fall bringen; daher enthielt sich die Sowjetunion der Stimme, während China an der Abstimmung nicht teilnahm. Die übrigen 13 Ratsmitglieder stimmten trotz ihrer Vorbehalte für den Antrag (S/Res/323; s. S. 31 dieser Ausgabe).

V. Auch die Generalversammlung befaßte sich im Dezember 1972 mit dem Namibia-Problem. In einer Entschließung verurteilte sie die Weigerung der Regierung Südafrikas, seine unrechtmäßige Verwaltung Namibias zu beenden, sowie ihre fortgesetzten Versuche, das Gebiet aufzuteilen. Die Entschließung fordert alle Staaten auf, sämtliche Beziehungen mit Südafrika zu unterlassen, die eine Anerkennung der südafrikanischen Anwesenheit in Namibia darstellen können. Vielmehr sollen sie durch geeignete Maßnahmen Südafrika zum Abzug aus dem Gebiet veranlassen. Der UN-Rat für Namibia, den die Generalversammlung 1967 eingesetzt hatte, um nach der Beendigung des südafrikanischen Mandats über Namibia das Gebiet bis zu dessen Unabhängigkeit zu verwalten, solle Namibia nicht nur bei internationalen Organisationen und Konferenzen vertreten und Reisedokumente und Hilfsprogramme für die afrikanische Bevölkerung ausarbeiten. Aufgabe des Rates sei es auch, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, mit welchen ausländische Wirtschaftsinteressen in Namibia kontrolliert werden könnten. Ferner solle er internationale Verträge untersuchen, die Südafrika als Vertragspartner namens des von ihm widerrechtlich verwalteten Gebietes abgeschlossen hat; in diesen Verträgen solle der Rat die Stellung Südafrikas als Vertragspartei einnehmen. Um die Arbeitsmöglichkeiten des Rates zu verbessern, folgt die Entschließung einem Vorschlag des Generalsekretärs und erweitert die Mitgliedschaft im Rat von elf auf 18 Mitglieder; der Generalsekretär solle ihnen jede mögliche Unterstützung gewähren, insbesondere durch Unterrichtung der öffentlichen Meinung über alle Fragen, die sich aus der Besetzung Namibias durch Südafrika ergeben (A/Res/3031).

Ohne Abstimmung verlängerte die Generalversammlung die Amtszeit des UN-Kommissars für Namibia um ein Jahr. Ferner stellte sie durch eine Resolution aus dem UN-Haushalt für 1973 Mittel für den 1970 errichteten UN-Fonds für Namibia bereit, aus welchem Hilfs- und Ausbildungsprogramme für Namibia finanziert werden (A/Res/3030).

Menschenrechte und Sozialfragen

Umweltschutz — Bericht der Stockholmer Umweltkonferenz — Entschlüsse der Generalversammlung — Koordinierungsorgane für den Umweltschutz (6)

I. Umweltaufgaben der Staaten und Organisationen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen soll ein neues UN-Organ koordinieren; das Organ soll aus ei-

nem Verwaltungsrat für Umweltprogramme, einem Umweltsekretariat, einem Umweltfonds und einem Umweltkoordinierungsausschuß bestehen. Dies besagt eine von elf Entschlüsse, welche die Generalversammlung im Dezember 1972 zum Schutz der menschlichen Umwelt verabschiedete.

Zu Beginn der Beratung erläuterte der Generalsekretär der Stockholmer Umweltkonferenz, Maurice Strong, den Konferenzbericht (A/CONF.48/14 und Corr. 1). Er betonte, die Konferenz habe drei wichtige Ergebnisse gebracht: die Erarbeitung der in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen festgelegten Grundsätze, den Aktionsplan und die Empfehlungen für den Aufbau eines neuen UN-Organs für die Koordinierung aller internationalen Umweltschutzmaßnahmen. Die Erklärung habe eine weltweite Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt ausgelöst. Im Rahmen der im Aktionsplan zusammengestellten Richtlinien für nationale und internationale Umweltprogramme hätten das Konferenzsekretariat und andere Institutionen bereits Schutzmaßnahmen erarbeitet. Der geplante Verwaltungsrat solle vornehmlich die von einzelnen Staaten entwickelten Pläne für den Umweltschutz aufeinander abstimmen, während das Umweltsekretariat ihn zu unterstützen und entsprechende Maßnahmen von UN-Organisationen zu koordinieren habe. Durch den Umweltfonds, der diese Maßnahmen teilweise finanzieren könne, sollte in Zusammenarbeit mit Entwicklungsprogrammen den Entwicklungsländern ermöglicht werden, an internationalen Umweltschutzaktionen teilzunehmen. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Konferenz sei die Erkenntnis, daß Umweltprobleme unlösbar mit allen Teilbereichen der internationalen Politik, insbesondere mit den Beziehungen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern, verbunden seien. Die Konferenz habe die Bereitschaft des UN-Verbandes erwiesen, sich mit Problemen der Umwelt zu befassen; Aufgabe der Generalversammlung sei es nun, zur Durchführung des Aktionsplans die vorgeschlagenen Koordinierungsorgane einzusetzen.

II. In den Beratungen herrschte Übereinstimmung darüber, daß der Schutz der menschlichen Umwelt eines der hervorragenden Ziele der Vereinten Nationen darstelle. Durch die Konferenz von Stockholm habe die Weltöffentlichkeit erkannt, daß die Menschheit Teil eines auf Wechselwirkungen beruhenden ökologischen Systems sei, das durch menschliche Eingriffe aus dem Gleichgewicht geraten könne. Die Organisation der Vereinten Nationen besitze die notwendigen Voraussetzungen, um weltweite Programme für den Schutz der Umwelt ausarbeiten und durchführen zu können. Umweltprobleme ließen sich wegen ihrer engen Verflechtung mit klimatischen Faktoren, der Verteilung der Bodenschätze, dem Bevölkerungswachstum und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten nur durch internationale Zusammenarbeit lösen. Dieser Grundsatz müsse besonders betont werden, da nicht alle Staaten an der Konferenz teilgenommen hätten. Voraussetzung für eine internationale Zusammenarbeit sei indessen das Bestehen natio-

naler und regionaler Umweltschutzprogramme.

Als erstes umfassendes politisches Übereinkommen dieser Art enthalte die Erklärung über die menschliche Umwelt bedeutende neue Grundsätze wie das Grundrecht auf eine angemessene Umwelt sowie das Verursacherprinzip bei der Haftung für Umweltschäden. Obwohl diese Grundsätze nicht völkerrechtlich bindend seien, sollten sie von allen Staaten befolgt werden; aus ihnen könne sich ein Völkerumweltrecht entwickeln.

Die Ostblockstaaten erklärten, durch die von der Konferenz verkündete Umwelterklärung fühlten sie sich nicht gebunden, weil sie an der Stockholmer Umweltkonferenz nicht teilgenommen hätten. Unter dem Vorbehalt, die Konferenzbeschlüsse zunächst eingehend zu prüfen, unterstützten sie jedoch die Arbeit der Vereinten Nationen bei der Lösung von Umweltproblemen. Die Sowjetunion wandte sich insbesondere gegen eine von einigen Delegationen geforderte Internationalisierung von Bodenschätzen, die einem Hauptziel der Vereinten Nationen, der Ausübung staatlicher Hoheit, widerspreche.

Vertreter der Entwicklungsländer brachten ihre von den Standpunkten der Industrieländer abweichenden Auffassungen über vorrangig zu behandelnde Umweltfragen vor. Der Konferenzbericht weise zwar auf Umweltprobleme ihrer Länder hin, ohne sie in angemessenem Umfang zu behandeln. Er gehe hauptsächlich auf Fragen ein, welche die Industrienationen betreffen. Die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen seien hingegen abhängig von dem Entwicklungsstand der jeweiligen ökologischen Systeme, aus dem sich in Entwicklungsländern anders gelagerte Umweltprobleme ergäben als in Industriestaaten. Hauptsächliche Umweltprobleme der Entwicklungsländer stellten sich in äußerster Armut, Übervölkerung, Einweißmangel, Elendsunterkünften und Arbeitslosigkeit dar, die durch Bodenerosion, unsachgemäße Ausbeutung der Naturschätze und Analphabetismus bedingt würden. Diese könnten nur durch beschleunigte Industrialisierung bekämpft werden. Sie befürchteten aber, ihr im Aufbau befindliches industrielles Wachstum könne durch Mehrausgaben für Umweltschutz sowie durch das Verbot giftiger Pflanzenschutzmittel zum Stillstand gebracht werden oder es könnten Absatzmärkte verloren gehen. Hierdurch werde ihre Entwicklung gehemmt und ihr Lebensstandard gesenkt. Dies könne nur verhindert werden, wenn die Entwicklungsländer neue Erkenntnisse der Technologie anwenden könnten, um die bei ihrer industriellen Entwicklung auftretenden Umweltprobleme lösen zu können. Daher solle der geplante Verwaltungsrat für Umweltprogramme seine Maßnahmen mit den Zielen der internationalen Entwicklungsstrategie der Vereinten Nationen und des Beratenden UN-Ausschusses für die Anwendung von Wissenschaft und Technik in der Entwicklung sowie mit Tätigkeiten weiterer UN-Organe wie UNDP, FAO u. a. abstimmen. Zudem müsse der vorgeschlagene Umweltfonds vornehmlich der Beseitigung und Vorbeugung von Umweltschäden in Entwicklungsländern dienen.

Der Delegierte Chinas führte aus, Umweltprobleme der Entwicklungsländer könnten nur gelöst werden, wenn diese ihre von den Großmächten kontrollierten Industrien selber ausbauen und ihre gesamte Bevölkerung an der Arbeit und an dem Gewinn beteiligen könnten. Hochentwickelte Industriestaaten dürften zudem nicht die Kosten ihrer Umweltschutzmaßnahmen über höhere Preise für ihre Waren an Entwicklungsländer weitergeben.

III. Die Mehrheit unterstützte die von der Stockholmer Konferenz festgelegten Aufgaben des Koordinierungsinstruments für Umweltprogramme, die in einer entsprechenden Entschließung der Generalversammlung (A/Res/2997) ausgewiesen wurden. Der Verwaltungsrat für Umweltprogramme solle außer der Koordinierung und der Überwachung von Umweltschutzmaßnahmen auch Richtlinien für ihre Durchführung ausarbeiten sowie Entwicklungs- und Umweltprogramme aufeinander abstimmen. Insbesondere solle er den in Stockholm beschlossenen Aktionsplan ausführen, der die Einrichtung von Beobachtungsprogrammen zur Erforschung von Umweltproblemen sowie Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorsieht. Unter dem Vorsitz eines Geschäftsführenden Direktors soll das Umweltsekretariat den Rat in dieser Aufgabe unterstützen, die Mitarbeit aller betreffenden Körperschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes sicherstellen und den Umweltfonds verwalten; es hat den Verwaltungsrat über alle anfallenden Umweltprobleme zu unterrichten. Die Verwaltungsaufgaben des neuen UN-Instruments werden aus dem Ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten. Darüber hinaus benötigte Mittel zur Durchführung des Aktionsplans sollen aus dem freiwilligen Umweltfonds aufgebracht werden. Der Fonds soll zwar Umweltprogramme in Entwicklungsländern besonders berücksichtigen, darf aber nicht die Aufgaben bestehender Entwicklungsprogramme übernehmen; daher soll seine jährliche Zuwachsrate diejenige des UNDP-Haushalts nicht übersteigen. Aufgabe des Koordinierungsausschusses ist es, die Durchführung der von verschiedenen Körperschaften erarbeiteten Umweltmaßnahmen zu überwachen; der Geschäftsführende Direktor des Umweltsekretariats hat den Vorsitz auch in diesem Ausschuss.

IV. Bei der Wahl der 58 Mitglieder des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen regionalen Verteilung wählte die Generalversammlung die Bundesrepublik Deutschland für eine zweijährige und die DDR für eine dreijährige Amtszeit; die Dauer der Amtszeit wurde durch Los ermittelt. Beide Staaten waren wählbar, da sie UN-Sonderorganisationen angehören und bei den Vereinten Nationen mit Beobachterstatus vertreten sind (die DDR seit November 1972). Zum Geschäftsführenden Direktor des Verwaltungsrats wurde der Generalsekretär der Stockholmer Konferenz Strong gewählt. Das neue Umweltsekretariat wird seinen Sitz in Nairobi, der Hauptstadt Kenias, haben. Mit dieser Entscheidung betonte die Generalversammlung die Bedeutung der Entwicklungsländer für den Umweltschutz und entsprach der Forderung nach

gleichmäßiger geographischer Verteilung ihrer Organe (A/Res/3004).

V. In weiteren Entschließungen zur menschlichen Umwelt forderte die Generalversammlung alle Regierungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf (A/Res/2995) und betonte die Verantwortung von Staaten für von ihnen verursachte Umweltschäden (A/Res/2996). Sie stellte Grundsätze für die Finanzierung von Siedlungsprogrammen in Entwicklungsländern auf (A/Res/2998), richtete einen Hilfsfonds für die Verbesserung der Umwelt ein (A/Res/2999) und ersuchte den Verwaltungsrat für Umweltprogramme, regionale Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu prüfen (A/Res/3000).

Weltuniversität (7)

Die Gründung einer ›Universität der Vereinten Nationen‹ hat die Generalversammlung am 11. Dezember 1972 mit 101 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen (A/Res/2951; deutsche Übersetzung s. S. 31). – Damit sind die gesetzgeberischen Vorarbeiten für ein Projekt zum Abschluß gekommen, das sowohl durch seinen ungewöhnlichen Charakter als auch wegen seiner engen Bindung an Bestrebungen im deutschsprachigen Raum Beachtung verdient (siehe 1/72 S. 7 ff.). Nach den Richtlinien der Generalversammlung wird die künftige Weltuniversität ein Verband über die ganze Erde verstreuter wissenschaftlicher Einrichtungen sein, in denen sowohl Forschung getrieben als auch (an Studenten nach dem ersten Vollexamen) Lehre erteilt werden soll. Die geistige Einheit bei dieser, vom Bild der herkömmlichen Universität abweichenden Struktur soll dadurch gewährleistet werden, daß alle thematisierten Inhalte die Menschheit als Ganzes angehen und strikt praxisorientiert behandelt werden. Dazu gehören so unterschiedliche Problemkreise wie friedliche Koexistenz, Menschenrechte, Entwicklungspolitik, Auswirkungen und Anwendungen von Naturwissenschaft und Technologie. Das organisatorische Band soll ein Leistungs- und Planungszentrum sein, dessen Sitz noch nicht feststeht. Bei der Bestimmung des Standortes ist ein Gründungssenat von 20 Experten zu hören, die hälftig vom UN-Generalsekretär und vom UNESCO-Generaldirektor ernannt werden. Sie sollen die Ziele und Grundsätze der Universität im einzelnen formulieren und eine Satzung zuhanden der nächsten Tagung der Generalversammlung (Herbst 1973) entwerfen. Die Universität wird nicht eine neue zwischenstaatliche Körperschaft oder Organisation im UN-Verband werden, sondern eine autonome freie wissenschaftliche Institution im Rahmen und unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation; sie soll losgelöst bleiben von politischen Rücksichtnahmen.

Bei den Diskussionen im Ausschuss äußerten sich nur die Vertreter der sozialistischen Länder Osteuropas skeptisch über die Zweckmäßigkeit der Gründung dieser Weltuniversität; sie sprachen sich statt dessen für eine Stärkung der bereits bestehenden, von den Vereinten Nationen unterhaltenen wissenschaftlichen Institute aus. Die große Mehrheit gab jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß durch die geplante internationale Universität Kontakte und Austausch

zwischen Wissenschaftlern aus verschiedenen Ländern erleichtert, das akademische Wesen insgesamt näher zu einer Ausfüllung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen hingeführt, Forschung und Lehre der nationalen Universitäten in Verbindung mit diesen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen international ergänzt und vor allem an dieser Weltuniversität aus den Entwicklungsländern hochqualifizierte Spezialisten ausgebildet werden könnten. Allerdings wird die beabsichtigte baldmögliche Eröffnung der internationalen Universität wesentlich von den finanziellen Beiträgen und anderen Hilfen abhängen, die man sich hauptsächlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten erwartet. Das kleine Island hat im Anschluß an die Abstimmung bereits seine Bereitschaft bekundet, die Voraussetzungen für ein Weltozeanforschungsinstitut der Universität zu schaffen, dessen Arbeit sich besonders auf die Erhaltung des Fischreichtums richten soll.

Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) (8)

Unsichere Finanzlage des Hilfswerks für die Palästina-Flüchtlinge und zunehmende Erbitterung über das Versagen der Völkergemeinschaft, ihnen die Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen oder Entschädigung für hinterlassenes Vermögen zu verschaffen, wie es alte und neue Beschlüsse der Generalversammlung fordern, verzeichnet der diesjährige UNRWA-Bericht. Er war wieder Grundlage für die Behandlung der Lage des Hilfswerks im politischen Sonderausschuß (A/8713). Das Hilfswerk, seit 1950 tätig, sorgt mit Nahrung, Gesundheitsdiensten und Schulbildung für 1,5 Millionen Palästina-Flüchtlinge, die aus dem Teil Palästinas stammen, der heute Israel ist, sowie aus den anderen Teilen, die Israel seit dem Krieg von 1967 besetzt hält. Die Flüchtlinge leben in Jordanien, Libanon, Syrien und dem Gaza-Streifen. – Der beträchtliche Rückgang der Mittel, vor allem im Ausbildungswesen, von dem die Zukunft der Flüchtlingskinder weitgehend abhinge, frustrierte im besonderen Maße das Lebensgefühl der Flüchtlinge aus Palästina, teilte der Generalkommissar für das Hilfswerk, der Engländer Sir John Rennie, bei der Erläuterung seines Berichts mit. 54,4 Millionen Dollar werden für 1973 gebraucht, bei gleichbleibenden Mitteleingängen ergibt sich ein Fehlbetrag von 4,4 Millionen Dollar. Alle Mittel zugunsten der UNRWA müssen freiwillig aufgebracht werden. – Im Verlauf der Ausschussdebatte betonten die Vertreter arabischer Staaten und ein palästinensischer Sprecher die Notwendigkeit, sich mit den zugrundeliegenden Ursachen der palästinensischen Flüchtlingsfrage zu befassen. Sie könnten ihre Lösung nur in dem Recht der Flüchtlinge finden, in die Heimat zurückzukehren, und in der Verurteilung Israels wegen seiner Politik der Austreibung des palästinensischen Volkes. Für Israel liegt die Verantwortung für Entstehung und Fortdauer des Flüchtlingsproblems in gleicher Weise bei den arabischen Staaten.

Die sachlichen Anliegen der Debatte über den UNRWA-Bericht und die weitere Behandlung des palästinensischen Flüchtlingsproblems verdichteten sich im Ausschuss in der Annahme folgender sechs Ent-

schließungen, die vom Plenum noch formell bestätigt wurden (A/Res/2963 A–F v. 13. 12. 72). 1. Die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge ausgeübte Hilfstätigkeit zugunsten der durch den israelisch-arabischen Krieg von 1967 verursachten Flüchtlinge soll fortgesetzt werden; 2. Eine Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, Mittel für das Hilfswerk zu beschaffen, soll ihre Aufgabe weiterhin ausüben; 3. Die Palästina-Aussöhnungskommission soll weiter bemüht bleiben, von Israel die Rückkehr der Palästina-Flüchtlinge in deren Heimat oder nach eigener Wahl eine Entschädigung für die Hinterlassenschaft gemäß den Richtlinien einer Entschließung der Generalversammlung von 1948 zu erreichen. Israel enthielt sich hierbei der Stimme; 4. Die Generalversammlung beklagt die von der israelischen Regierung im Gaza-Streifen getroffenen Maßnahmen, mit denen u. a. Teile der Bevölkerung gewaltsam ausgesiedelt wurden. Israel bekämpfte erfolglos die Annahme dieser Entschließung; 5. Israel wird aufgefordert, die im israelisch-arabischen Krieg von 1967 geflüchteten und vertriebenen Personen in die von Israel noch besetzten Gebiete und in ihre Unterkünfte zurückkehren zu lassen. Auch diese Entschließung wurde gegen den Widerstand Israels angenommen; 6. Die Generalversammlung stellt ausdrücklich fest, daß das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta das Recht auf Selbstbestimmung hat, und sie drückt ihre Besorgnis darüber aus, daß den Palästinensern die Ausübung dieses Rechts noch verweigert wird. Auch hier reichte der Einfluß Israels nicht, die Annahme der Entschließung zu verhindern.

Menschenrechte in den israelischen Besatzungsgebieten (9)

I. Wegen der Verletzung von Menschenrechten durch die israelische Militärverwaltung befaßte sich die Generalversammlung von einer anderen Seite mit dem Nahost-Problem. Der seit 1968 von der Generalversammlung mit der Untersuchung israelischer Verstöße gegen die Menschen-

rechte der Bevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten beauftragte Sonderausschuß hat bisher noch kein einziges Mal Nachforschungen an Ort und Stelle durchführen können, weil Israel ihm verweigert, in den von ihm besetzt gehaltenen Gebieten tätig zu werden. Israel sieht den Ausschuß als parteiisch an, weil er aus Vertretern dreier Staaten besteht, die keine diplomatischen Beziehungen zu Israel unterhalten: Sri Lanka, Jugoslawien, Somalia; die arabischen Staaten müßten außerdem aus Paritätsgründen eine ähnliche Untersuchung über das Los der jüdischen Gemeinden in ihren Ländern zulassen.

Die in der Sache gefaßte Entschließung der Generalversammlung (A/Res/3005 vom 15. 12. 72) hatte diesmal u. a. das Votum der Vereinigten Staaten gegen sich; die Mehrzahl der westlichen Länder, zahlreiche afrikanische und lateinamerikanische Mitgliedstaaten übten Stimmhaltung (+ 63; – 10; = 49). Israel wird nachdrücklich aufgefordert, alle mit der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 in Widerspruch stehenden Bestrebungen und Betätigungen unverzüglich einzustellen und künftig zu unterlassen. Als in Frage kommende Einzelatbestände werden aus der Konvention angeführt: Annexion von Teilen der besetzten Gebiete; Errichtung von israelischen Siedlungen dortselbst und Überführung von Teilen einer fremden Bevölkerung in das Besatzungsgebiet; Zerstörung und Abriß von Dörfern, Stadtvierteln und Häusern sowie Beschlagnahme und Enteignung von Eigentum; Evakuierung, Abtransport, Zwangsumsiedlung und Ausweisung der Einwohner in den besetzten Gebieten; Verweigerung des Rechtes, an den Wohnort zurückzukehren. Sodann werden alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderkörperschaften aufgerufen, der Besatzungsmacht keine Mithilfe bei der Ausbeutung von Naturschätzen und Rohstoffquellen der besetzten Gebiete zu leisten oder diese Ausbeutung irgendwie anzuerkennen, da hierdurch das souveräne Verfügungsrecht der Bevölkerung über das

Gebiet verletzt werde (gemeint ist vor allem die Ausbeutung der Ölquellen von Abu Rodeis auf Sinai durch Israel). Gleiche Zurückhaltung wird nahegelegt bei Veränderungen in der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung, der Oberflächengestaltung und der Verwaltungsstruktur der besetzten arabischen Gebiete. Ferner sollen alle Anstrengungen unternommen werden, Israel zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus diesem internationalen Instrument zu bringen. Als vom Sonderausschuß (s. oben) noch zu untersuchende Gegenstände werden u. a. aufgeführt, ob Israel auch Verstöße gegen die Erhaltung des archäologischen und kulturellen Erbes der besetzten Gebiete und Eingriffe in die Freiheit des Kultes an den heiligen Stätten zur Last gelegt werden müssen, womit das Jerusalem-Problem angesprochen ist.

II. An Fakten wurden u. a. vorgebracht: Israel habe seit dem Junikrieg mindestens 43 jüdische Siedlungen in den besetzten Gebieten errichtet; allein 1972 seien im nördlichen Sinai und in Gaza 11 000 Personen zwangsweise umgesiedelt worden. Diese als radikal anzusehenden Veränderungen der Oberflächengestalt und bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung in bestimmten Teilen der besetzten Gebiete entsprächen einer israelischen Politik, die auf die entschiedene Auslöschung einer eigenständigen palästinensischen Identität ziele. — Der Vertreter Israels appellierte dagegen an jedermanns Objektivität, welche feststellen werde, daß sich Israel seiner Verwaltung der besetzten Gebiete nicht zu schämen brauche. Die israelische Besatzungspraxis sei vielmehr schon als »eine der humansten und liberalsten in der Geschichte« beschrieben worden. Ohne auf die Vorwürfe an sein Land einzugehen, gegen die Genfer Konvention von 1949 vielfach verstoßen zu haben, wies der israelische Delegierte zugunsten seiner Sache auf den prosperierenden Zustand der unter israelischer Verwaltung stehenden arabischen Gebiete hin.

Beiträge 1, 7, 9: Manfred Riedmair; 4, 5, 6: Otto Borsbach.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Terrorismus, Zypern, Tagungsort des Sicherheitsrats, Portugal, Namibia, Weltuniversität

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 2949 (XXVII) vom 8. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Tagesordnungspunktes »Die Lage im Nahen Osten«,
- nach Erhalt des Berichtes des Generalsekretärs vom 15. September 1972 über die Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für den Nahen Osten,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 in allen Teilen erfüllt werden muß,
- in tiefer Betroffenheit darüber, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) und die Entschließung der Generalversammlung 2799 (XXVI) vom 13. Dezember 1971 nicht erfüllt worden sind und infolgedessen der angestrebte gerechte und dauerhafte Friede im Nahen Osten nicht erreicht worden ist,
- in erneuter schwerer Sorge über das An-

dauern der israelischen Besetzung arabischer Gebiete seit dem 5. Juni 1967,

- in Bekräftigung des Grundsatzes, daß als Ergebnis der Androhung oder Anwendung von Gewalt das Gebiet eines Staates nicht Gegenstand einer Besetzung oder Aneignung durch einen anderen Staat sein darf,
 - in Bestätigung, daß Veränderungen des äußeren Zustandes oder der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung von besetzten Gebieten den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Vorschriften der entsprechenden einschlägigen internationalen Übereinkommen zuwiderlaufen,
 - in der Überzeugung, daß die im Nahen Osten herrschende ernste Lage eine gefährliche Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet,
 - in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen, Frieden und Sicherheit im Nahen Osten in nächster Zukunft wiederherzustellen,
1. bestätigt ihre Entschließung 2799 (XXVI);
 2. bedauert, daß Israel der Entschließung der

Generalversammlung 2799 (XXVI) nicht entsprochen hat, welche Israel eigens aufgefordert hatte, die Friedensinitiative des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den Nahen Osten günstig zu beantworten;

3. bringt ihre volle Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zum Ausdruck;
4. erklärt ein weiteres Mal, daß die Aneignung von Gebieten durch Gewalt unzulässig ist und daß infolgedessen solcherart besetzte Gebiete zurückgegeben werden müssen;
5. bekräftigt, daß die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließt:
 - a) Abzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des letzten Krieges besetzt worden sind;
 - b) Beendigung aller Ansprüche darauf, kriegführende Partei zu sein, und Beendigung jeglichen Kriegszustandes sowie Beachtung und Anerkennung der Ho-

heit, räumlichen Unantastbarkeit und politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates der Region und seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Androhung oder Akten der Gewalt in Frieden zu leben;

6. läßt Israel ein, durch öffentliche Erklärung den Grundsatz zu unterstützen, daß Gebiete nicht unter Anwendung von Gewalt angeeignet werden dürfen;
7. erklärt, daß die von Israel in den besetzten arabischen Gebieten unter Verstoß gegen die Genfer Konventionen von 1949 durchgeführten Veränderungen null und nichtig sind, und fordert Israel auf, unverzüglich alle derartigen Maßnahmen rückgängig zu machen sowie alle Bestrebungen und Betätigungen zu unterlassen, welche den äußeren Zustand oder die bevölkerungsmäßige Zusammensetzung der besetzten arabischen Gebiete berühren;
8. fordert alle Staaten auf, keine derartigen von Israel in den besetzten arabischen Gebieten vorgenommenen Veränderungen und Maßnahmen anzuerkennen, und bittet sie, Handlungen, einschließlich solcher auf dem Gebiete der Hilfe, zu vermeiden, welche eine Anerkennung dieser Besetzung bedeuten könnten;
9. erkennt an, daß die Beachtung der Rechte der Palästinenser ein unabdingbarer Bestandteil für die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist;
10. ersucht den Sicherheitsrat, nach Beratung mit dem Generalsekretär und mit seinem Sonderbeauftragten, im Hinblick auf die volle und schnelle Erfüllung der Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967), alle geeigneten Schritte zu unternehmen und hierbei alle in diesem Zusammenhang erheblichen Entschließungen und Dokumente der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;
11. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung über seine und seines Sonderbeauftragten Fortschritte bei der Erfüllung der Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) und der vorliegenden Entschließung zu berichten;
12. beschließt, die vorliegende Entschließung dem Sicherheitsrat zu überstellen, damit dieser in geeigneter Weise tätig wird, und ersucht den Rat, die Generalversammlung laufend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: + 86: Ägypten, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Afghanistan, Argentinien, Bahrain, Belgien, Bhutan, Birma, Botswana, Bulgarien, Burundi, Chile, Dahome, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Obervolta, Österreich, Oman, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Rwanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrußland, Zaire, Zypern; — 7: Bolivien, Costa-Rica, Dominikanische Republik, Israel, Kolumbien, Nicaragua, Uruguay; = 31: Albanien, Australien, Barbados, Brasilien, China, Dänemark, Elfenbeinküste, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Haiti, Island, Kanada, Laos, Lesotho, Liberia, Malawi, Neuseeland, Norwegen, Panama, Paraguay, Philippinen, Schweden, Singapur, Südafrika, Togo, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik. — Abwesend waren Algerien, Irak, Kambodscha, Libyen, Portugal, Südjemen, Swasiland und Syrien.

Terrorismus

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen zur Verhütung des internationalen Terrorismus, der unschuldige Menschenleben gefährdet und kostet oder Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie

Maßnahmen zur Untersuchung der jenen Formen von Terrorismus und Gewaltakten zugrundeliegenden Ursachen, welche in Elend, vergeblichen Mühen, Mißständen und Verzweiflung wurzeln und welche manche Menschen beim Versuche, radikale Änderungen zu bewirken, veranlassen, Menschenleben zu opfern, einschließlich ihrer eigenen. — Entschließung 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

— in tiefer Beunruhigung über Akte des internationalen Terrorismus, welche sich mit zunehmender Häufigkeit ereignen und Tribut an unschuldigen Menschenleben fordern,

— in Erkenntnis der Bedeutung sowohl der internationalen Zusammenarbeit beim Ausdenken von Maßnahmen, die das Auftreten dieser Akte wirkungsvoll verhindern sollen, als auch der Untersuchung der ihnen zugrundeliegenden Ursachen, um gerechte und friedliche Lösungen sobald als möglich für sie zu finden,

— in Erinnerung an die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts bezüglich freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen,

1. drückt ihre tiefe Besorgnis über zunehmende Gewaltakte aus, die unschuldige Menschenleben gefährden oder kosten oder Grundfreiheiten beeinträchtigen;
2. drängt die Staaten, unverzüglich ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, gerechte und friedliche Lösungen für die Ursachen zu finden, die solche Gewaltakte hervorrufen;
3. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller Völker, die unter kolonialistischen und rassistischen Regimen oder unter anderen Formen fremder Herrschaft leben, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bestätigt die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere den Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit den sachbezogenen Entschließungen der Organe der Vereinten Nationen;
4. verurteilt das Andauern unterdrückender und terroristischer Akte durch kolonialistische, rassistische und andere Regime, die den Völkern das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf andere Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigern;
5. läßt die Staaten ein, Partner der bestehenden internationalen Übereinkommen zu werden, welche verschiedenen Seiten des Problems des internationalen Terrorismus gelten;
6. läßt die Staaten ein, alle geeigneten Maßnahmen im internationalen Rahmen zu ergreifen, um eine schnelle und endgültige Beseitigung des Problems zu finden, sich hierbei der Bestimmung des zuvorstehenden Paragraphen 3 bewußt bleibend;
7. läßt die Staaten ein, den Sachgegenstand vordringlich zu behandeln und dem Generalsekretär Stellungnahmen bis zum 10. April 1973 zuzuleiten, einschließlich konkreter Vorschläge für eine wirkungsvolle Lösung des Problems;
8. ersucht den Generalsekretär, eine zusammengefaßte Untersuchung der ihm gemäß zuvorstehendem Paragraphen 7 zugeleiteten Stellungnahmen der Staaten dem Ad hoc-Ausschuß zu unterbreiten, der nach Paragraph 9 eingesetzt werden soll;
9. beschließt, einen Ad hoc-Ausschuß einzusetzen, bestehend aus 35 Mitgliedern, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter Berücksichtigung des Grundsatzes ausgeglichener regionaler Vertretung ernannt werden;
10. ersucht den Ad hoc-Ausschuß, die in obigem Paragraphen 7 erwähnten Stellungnahmen der Staaten zu erörtern und seinen Bericht der Generalversammlung mit Empfehlungen über mögliche Zusammenarbeit zur schnellen Beseitigung des Problems zuhanden ihrer achtundzwanzigsten Tagung zu unterbreiten, sich hierbei den Bestimmungen des Paragraphen 3 bewußt bleibend;

11. ersucht den Generalsekretär, den Ad hoc-Ausschuß mit den erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zu versorgen;
12. beschließt, den Gegenstand in die Vorläufige Tagesordnung ihrer achtundzwanzigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 76; — 35: Australien, Barbados, Belgien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Fidschi-Inseln, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Iran, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Südafrika, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten; = 17: Argentinien, Elfenbeinküste, El Salvador, Finnland, Frankreich, Irland, Jordanien, Laos, Liberia, Malediven, Nepal, Norwegen, Schweden, Spanien, Swasiland, Thailand, Zaire. — Abwesend waren: Bhutan, Gambia, Kambodscha, Kuba.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschließung 324 (1972) vom 12. Dezember 1972

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1972 (S/10842), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
- in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1972 hinaus bestehen zu lassen,
- in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,
1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember 1969, 281 (1970) vom 9. Juni und 291 (1970) vom 10. Dezember 1970, 293 (1971) vom 26. Mai und 305 (1971) vom 13. Dezember 1971 und 315 (1972) vom 15. Juni 1972 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
 2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossene gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen und zu beschleunigen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
 3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Juni 1973 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: China.

Tagungsort des Sicherheitsrates

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Tagung des Sicherheitsrates in Panama. — Entschließung 325 (1973) vom 26. Januar 1973

Der Sicherheitsrat,

— nach Befassung mit dem Schreiben des Außenministers von Panama vom 9. Januar 1973 (S/10858), gerichtet an den Prä-

- sidenten des Sicherheitsrates, wodurch der Sicherheitsrat im Auftrag der Regierung der Republik Panama unterrichtet wird, daß diese auf der Grundlage des Artikels 28 Paragraph 3 der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, eine Tagung des Sicherheitsrates in Panama City vom 15. bis 21. März 1973 vorzuschlagen,
- in Kenntnisnahme der einmütigen Unterstützung des Vorschlags der Regierung von Panama durch die Lateinamerikanische Gruppe (S/10859),
 - mit Hinweis auf die auf seiner 1685. Sitzung vom 16. Januar 1973 getroffenen Beschlüsse und im besonderen auf den Beschluß, im Grundsatz den Vorschlag von Panama anzunehmen, in Panama City vom 15. bis 21. März 1973 zu tagen,
 - in Kenntnisnahme und mit Dank für das Angebot der Regierung von Panama, als Gastgeber des Sicherheitsrates dem Rat zu seiner Verfügung alles zu stellen, was an technischen Einrichtungen und Dienstleistungen erforderlich sein könnte, um den Erfolg der Sitzungen des Rates, die in Panama City stattfinden sollen, zu sichern und angemessen zu den hierdurch entstehenden Kosten beizutragen,
 - nach Erörterung des zweiten Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrates für Rats tagungen außerhalb des Hauptsitzes (S/10868),
 - in Kenntnisnahme im besonderen der Mitteilung über die vorläufigen Kostenschätzungen, wie sie der Anhang des Ausschußberichts enthält,
 - im Bewußtsein der Empfehlungen, die der Ausschuß in Kapitel VII seines Berichts unterbreitet hat,
1. beschließt, Sitzungen in Panama City, beginnend am Donnerstag, dem 15. März und endend am Mittwoch, dem 21. März 1973, abzuhalten und zum Thema dieser Sitzungen die Erörterung von Maßnahmen für die Aufrechterhaltung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Lateinamerika in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Grundsätzen der Charta zu bestimmen;
 2. spricht der Regierung von Panama seine Dankbarkeit für die ausgesprochene Bereitschaft aus, Gastgeber der Sitzungen des Sicherheitsrates zu sein und gewisse Einrichtungen ohne Kosten für die Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;
 3. ersucht den Generalsekretär, unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung von Panama zwecks Abschluß einer geeigneten Konferenzvereinbarung in Übereinstimmung mit den sachbezogenen Empfehlungen des Ausschusses zu beginnen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Portugal

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Portugiesische Kolonien. — Entschlie ßung 2918 (XXVII) vom 14. November 1972

Die Generalversammlung,

- nach Befassung mit der Frage der Gebiete unter portugiesischer Herrschaft,
- nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses über die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, einschließlich insbesondere des Berichts der Sondermission, welche die befreiten Gebiete von Guinea (Bissau) besucht hat,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs, der den vorliegenden Tagesordnungspunkt betrifft,
- nach der Beratung mit der Organisation für Afrikanische Einheit und durch diese erfolgten Einladung von Vertretern der nationalen Befreiungsbewegungen von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, als Beobachter an der Beratung über diese Gebiete teilzunehmen, sowie nach Anhören der Stellungnahmen der Herren Amílcar Cabral, Generalsekretär der Partido Africano da Independência da Guiné e Cabo Verde, und Marcelino dos Santos, Vizepräsident der Frente de Libertação de Mosambique,
- nach Anhören der Stellungnahmen der Antragsteller,
- in Erinnerung an ihre Entschlie ßung 1514

- (XV) vom 14. Dezember 1960, enthaltend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, und an ihre Entschlie ßung 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970, enthaltend das Aktionsprogramm für die vollständige Durchführung der Erklärung sowie an alle anderen Entschlie ßungen, die bezüglich der Frage der Gebiete unter portugiesischer Herrschaft von der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sonderausschu ß angenommen worden sind,
- in Verurteilung der beharrlichen Weigerung der Regierung von Portugal, die einschlägigen Bestimmungen der oben genannten Entschlie ßungen der Vereinten Nationen zu erfüllen; insbesondere der fortgesetzten unterschiedslosen Bombardierung von Zivilisten durch portugiesische Streitkräfte, der Massenzerstörung von Dörfern und von Privateigentum und des erbarmungslosen Einsatzes von Napalm und chemischen Kampfstoffen in Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde und in Mosambik; sowie ferner der fortgesetzten Verletzungen der räumlichen Unantastbarkeit und der Hoheit der an Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde und an Mosambik grenzenden unabhängigen afrikanischen Staaten, wodurch der internationale Friede und die Sicherheit ernsthaft bedroht werden,
 - in Verurteilung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen Portugal, Südafrika und dem unrechtmäßigen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien mit dem Vorsatz, die kolonialistische und rassistische Herrschaft in dem Gebiet zu verewigen, sowie des hartnäckigen Vorgehens gegen die Bevölkerung der betreffenden Gebiete durch Polizei und Streitkräfte, wie auch durch Söldner aus Südafrika und Südrhodesien,
 - in Anerkennung und unter Berücksichtigung der festgelegten Hilfsprogramme, die von verschiedenen Regierungen und von Organisationen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen wie auch von Nichtstaatlichen Organisationen zugunsten der nationalen Befreiungsbewegungen dieser Gebiete eingeleitet worden sind,
 - in Kenntnis und mit Befriedigung über den Fortschritt in Richtung auf nationale Unabhängigkeit und Freiheit, der durch ihren Kampf und durch Wiederaufbauprogramme in diesen Gebieten von den nationalen Befreiungsbewegungen sowie in den befreiten Gebieten von Guinea (Bissau) insbesondere von der Partido Africano da Independência da Guiné e Cabo Verde, der einzigen und rechtmäßigen Vertreterin der Bevölkerung von Guinea (Bissau) und Kap Verde, erzielt wurde,
1. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik und anderen Gebieten unter portugiesischer Herrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wie es von der Generalversammlung mit ihrer Entschlie ßung 1514 (XV) anerkannt wurde, sowie die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes zur Erlangung dieses Rechtes;
 2. bestätigt, daß die nationalen Befreiungsbewegungen von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik die rechtmäßigen Vertreter der wahren Bestrebungen der Völker dieser Gebiete sind, und empfiehlt, daß bis diese Gebiete die Unabhängigkeit erlangt haben, alle Regierungen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen sowie die betroffenen Körperschaften der Vereinten Nationen selbst bei Befassung mit Angelegenheiten, welche diese Gebiete betreffen, die Vertretung dieser Gebiete durch die entsprechenden Befreiungsbewegungen in angemessenem Umfang und in Beratung mit der Organisation für Afrikanische Einheit sicherstellen;
 3. erachtet als zwingend notwendig, Verhandlungen zu einem frühen Zeitpunkt zwischen der Regierung von Portugal und den zuvor genannten Befreiungsbewegungen in der Absicht einzuleiten, die Erklärung über die Gewährung der Unabhän-

gigkeit an koloniale Länder und Völker auf Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie auf Mosambik vollständig und beschleunigt anzuwenden, insbesondere, um folgendes als dringende Notwendigkeit zu verwirklichen:

- a) Portugals sofortige Beendigung seiner Kolonialkriege und aller Akte der Unterdrückung der Völker von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, den Abzug seiner militärischen und anderen Truppen und die Beendigung aller Handlungen, welche die unveräußerlichen Rechte dieser Bevölkerung verletzen, darunter die Vertreibung und Umsiedlung der afrikanischen Bevölkerung und die Ansiedlung von ausländischen Einwanderern in den Gebieten;
 - b) die gerechte Behandlung der Freiheitskämpfer von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, die während des Kampfes für die Freiheit als Kriegsgefangene gefangen genommen worden sind, gemäß den Grundsätzen der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, und in Erfüllung der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12. August 1949;
4. bittet dringend alle Regierungen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen sowie Nichtstaatliche Organisationen, den Völkern von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, insbesondere der Bevölkerung in den befreiten Gegenden dieser Gebiete, jede moralische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die zur Fortführung ihres Kampfes für die Erlangung ihres unveräußerlichen Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit notwendig ist;
 5. ersucht alle Regierungen, insbesondere jene Mitglieder der Nordatlantikkpaktorganisation, die Portugal weiterhin Unterstützung zukommen lassen, jegliche Unterstützung, welche es Portugal ermöglicht, den Kolonialkrieg in Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie in Mosambik fortzuführen, einzustellen sowie Verkauf und Nachschub von Waffen, militärischer Ausrüstung und Zubehör an die Regierung von Portugal, wie auch sämtliche Lieferungen, Ausrüstung und Rohstoffe für die Herstellung oder Wartung von Waffen und Munition, die sie zur Aufrechterhaltung ihrer Kolonialherrschaft in Afrika einsetzt, zu verhindern;
 6. fordert alle Staaten auf, unverzüglich alle in Frage kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Tätigkeiten, die der Ausbeutung der Gebiete unter portugiesischer Herrschaft und der in ihnen lebenden Menschen dienen, zu beenden, sowie ihre Staatsangehörigen und die unter ihrer Rechtsprechung gebildeten Körperschaften davon abzuhalten, irgendwelche geschäftlichen Unternehmungen oder Vereinbarungen einzugehen, die Portugals Herrschaft über diese Gebiete begünstigen und die Erfüllung der auf diese anzuwendenden Erklärung erschweren;
 7. empfiehlt, daß für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des obigen Paragraphen 3 durch Portugal der Sicherheitsrat dringend darüber berät, alle wirksamen Schritte mit dem Ziel zu unternehmen, um die vollständige und beschleunigte Erfüllung der Entschlie ßung 1514 (XV) der Generalversammlung und der einschlägigen Beschlüsse des Rates zu gewährleisten;
 8. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Entschlie ßung zu verfolgen, insbesondere solche Unterstützung bereitzustellen, die im Hinblick auf die im obigen Paragraphen 3 angeführten Verhandlungen notwendig sein kann, und hierüber, soweit angebracht, der Generalversammlung und dem Sonderausschu ß über die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berichten;

9. lobt den Sonderausschuß für die Arbeit, die er während des Jahres geleistet hat, insbesondere durch die Entsendung einer Sondermission nach Guinea (Bissau), und ersucht ihn, in der Suche nach den besten Wegen und Möglichkeiten fortzufahren, welche die Bewohner dieser Gebiete unter portugiesischer Herrschaft in der Erreichung der Ziele wirksam unterstützen, die in der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

Abstimmungsergebnis: + 98; - 6: Brasilien, Großbritannien, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten; = 8: Belgien, Frankreich, Guatemala, Honduras, Italien, Luxemburg, Uruguay, Venezuela. Abwesend waren 20 Mitgliedstaaten.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia (Südwestafrika). — Entschließung 323 (1972) vom 6. Dezember 1972

Der Sicherheitsrat,

— in Erinnerung an seine Entschließungen 309 (1972) vom 4. Februar 1972 und 319 (1972) vom 1. August 1972 und unbeschadet anderer zur Frage Namibias angenommener Entschließungen,

— in Bekräftigung der besonderen Verantwortung und Verpflichtung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk und dem Gebiet von Namibia,

— in Erinnerung an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971, — in Bekräftigung des unveräußerlichen und unverletzlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,

— in Bestätigung, daß der Grundsatz der nationalen Einheit und räumlichen Unantastbarkeit Namibias von keinen Bedingungen abhängig sein darf,

— nach Befassung mit dem Bericht (S/10832), den der Generalsekretär gemäß Entschließung 319 (1972) vorgelegt hat,

1. bemerkt mit Genugtuung, daß die Bewohner von Namibia in ihrem Gebiet erneut eine Gelegenheit hatten, Vertretern der Vereinten Nationen ihre Bestrebungen deutlich und unmißverständlich vorzutragen;

2. vermerkt mit Interesse, daß die überwältigende Mehrheit der Meinungen, die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ermittelt wurden, eindeutig bekundet, daß sie unter anderem die unverzügliche Abschaffung der Politik der »Homelands«, den Abzug der südafrikanischen Verwaltung von dem Territorium, Namibias Erlangung der nationalen Unabhängigkeit und die Erhaltung seiner räumlichen Unantastbarkeit unterstützt, hiermit weiterhin übereinstimmend von den Vereinten Nationen eingenommenen Standpunkt zu dieser Frage bestätigend;

3. bedauert tief, daß die Regierung von Südafrika ihre Politik bezüglich der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit Namibias noch nicht voll und unmißverständlich klargestellt hat;

4. bestätigt feierlich die unveräußerlichen und unverletzlichen Rechte der Bewohner von Namibia auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und auf die Erhaltung der Unantastbarkeit des Gebiets; auf ihnen muß jede Lösung für Namibia beruhen, und er lehnt deshalb jede gegensätzliche Auslegung, Maßnahme oder Politik ab;

5. lädt den Generalsekretär ein, auf der Grundlage des obigen Paragraphen 4 seine wertvollen Bemühungen in Beratung und in enger Zusammenarbeit mit der gemäß Entschließung 309 (1972) eingesetzten Gruppe des Sicherheitsrats und, soweit angebracht, mit Hilfe von Vertretern fortzusetzen, um sicherzustellen, daß die Bewohner von Namibia frei und unter genauer Beachtung der Grundsätze menschlicher Gleichheit ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen ausüben können;

6. fordert erneut die Regierung von Südafrika auf, mit dem Generalsekretär voll bei der Durchführung dieser Entschließung zusammenzuarbeiten, um einen friedlichen Machtwechsel in Namibia zustande zu bringen;

7. ersucht die übrigen beteiligten Parteien, ihre wertvolle Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär fernerhin auszuweiten, um ihn bei der Durchführung dieser Entschließung zu unterstützen;

8. beschließt, daß der Rat unverzüglich nach der teilweisen Neubesetzung des Sicherheitsrats am 1. Januar 1973 die dann freierwerbenden Sitze in der durch Entschließung 309 (1972) eingesetzten Gruppe wieder mit Vertretern besetzt;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Entschließung so bald wie möglich, jedoch nicht später als bis zum 30. April 1973, zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 1: Sowjetunion. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Weltuniversität

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Errichtung der Universität der Vereinten Nationen. — Entschließung 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an ihre Entschließung 2822 (XXVI) vom 16. Dezember 1971,

— in Kenntnis der Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrats 1731 (LIII) vom 15. September 1972,

— in Kenntnis ferner der auf der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft u. Kultur (UNESCO) angenommenen Entschließung 1322 vom 17. November 1972,

— nach Erörterung der Berichte des Generalsekretärs,

— in Würdigung und in Kenntnis, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung (UNITAR) und andere beteiligte Körperschaften des Verbandes der Vereinten Nationen voll mit den Vereinten Nationen bei der Erstellung von Berichten und Studien über die Errichtung einer internationalen Universität zusammengearbeitet haben,

— im Bewußtsein der besonderen Verantwortlichkeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Entwicklung und Durchführung dieses Vorhabens,

1. beschließt, eine internationale Universität mit dem Namen »Universität der Vereinten Nationen« unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu errichten;

2. beschließt, daß die Universität der Vereinten Nationen unter anderem von folgenden Zielen und Grundsätzen geleitet wird:

a) Die Universität ist ihrem Begriff nach ein System von akademischen Institutionen und keine zwischenstaatliche Organisation;

b) das enge Zusammenwirken der Tätigkeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung und anderer Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen und denen der Universität wird beibehalten;

c) das Statut der Universität enthält mit Gesetzeskraft bindende Garantien für akademische Freiheit und Autonomie;

d) die Auswahlverfahren müssen die höchste intellektuelle und moralische Befähigung des Universitätspersonals gewährleisten;

e) die Universität gliedert sich in ein planendes und zusammenfassendes Zentralorgan und in ein dezentralisiertes System verschiedener Institutionen; gemeinsam bilden sie die Gesamtheit der Weltuniversität; ihre Aufgaben zum Wohle der ganzen Welt sind sowohl die praxisorientierte Erforschung der drängenden weltweiten Probleme des Über-

lebens sowie die Entwicklung und Wohlfahrt der Menschen, denen die Sorge der Vereinten Nationen und ihrer Körperschaften gilt, als auch die auf ein Examen aufbauende Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern und -forschern;

f) die Forschungspläne der Institutionen der Universität umfassen neben anderen Gegenständen die Koexistenz der Völker verschiedener Kulturen, Sprachen und Gesellschaftsordnungen, die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten sowie die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, die Menschenrechte, die wirtschaftliche und soziale Veränderung und Entwicklung, den Umweltschutz und die angemessene Nutzung der Rohstoffquellen, die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung und die Anwendung der Ergebnisse von Naturwissenschaft und Technologie im Interesse der Entwicklung;

g) die Errichtungs- und die laufenden Kosten für die Universität werden gedeckt durch freiwillige Beiträge von

a. Regierungen, unmittelbar oder über die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder über die Internationale Atomenergie-Organisation;

ß. nichtstaatliche Quellen wie Stiftungen, Universitäten und Einzelpersonen; die Universität ist ferner berechtigt, für ihre Aufgaben Unterstützung, insbesondere Stipendien, von den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und von anderen zwischenstaatlichen Organisationen entgegenzunehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Gründungsausschuß der Universität der Vereinten Nationen zu berufen, welcher die Ziele und Grundsätze für die Universität genauer festlegt und ihre Satzung entwirft; der Ausschuß setzt sich aus nicht mehr als 20 Fachleuten zusammen; sie werden unter angemessener Berücksichtigung der geographischen Verteilung und der hauptsächlich akademischen, pädagogischen und kulturellen Richtungen in der Welt ausgewählt; dabei sind ihre Studiengebiete zu berücksichtigen und das Bedürfnis, unter sie auch hervorragende Nachwuchswissenschaftler aufzunehmen; die eine Hälfte dieser Fachleute benennt der Generalsekretär, die andere Hälfte der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, nach Abstimmung mit sachbezogenen Sonderorganisationen und ihren Programmen sowie mit dem Exekutivdirektor des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung;

4. ersucht den Generalsekretär, Anstrengungen zur Aufbringung der notwendigen Mittel zu machen, damit die Universität der Vereinten Nationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eröffnet werden kann, und der Generalversammlung nach Beratung mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit dem Exekutivdirektor des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung Empfehlungen über den Standort des Planungs- und Koordinationszentrums sowie der anderen Institutionen vorzulegen, wobei die vom Gründungsausschuß hierzu geäußerten Stellungnahmen und die Angebote von Hilfsmitteln und anderen Beitragsarten zu berücksichtigen sind;

5. lädt den Verwaltungsrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein, der Generalversammlung auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung Erläuterungen und Bemerkungen zum Statutenentwurf vorzulegen, die sie für angebracht hält;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Statutenentwurf für die Universität der Vereinten Nationen sowie einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Entschließung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 101; - 8; = 4.

Bundesleistungen an die Vereinten Nationen, Sonderkörperschaften und

	1961 DM	1962 DM	1963 DM	1964 DM	1965 DM
A Vereinte Nationen²					
1. Wirtschaftskommission der UN für Europa (ECE)	560 000	560 000	700 000	807 161	821 898
2. Suchtstoffkommission und -Fonds	145 000	145 000	166 273	187 000	198 583
3. Internationales Büro der UN-Konvention über die Todeserklärung Verschollener	3 000	2 100	1 133	1 150	1 410
4. Welthandelskonferenz (UNCTAD)	—	—	—	500 000	670 298
5. Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)	—	—	—	—	—
6. Kommission gegen Rassendiskriminierung (CERD)	—	—	—	—	—
B UN-Hilfswerke³					
1. Entwicklungsprogramm (UNDP)	21 320 000	30 000 000	32 000 000	32 000 000	32 000 000
2. Sonderfonds für industrielle Projekte (SIS)	—	—	—	—	—
3. Weltkinderhilfswerk (UNICEF)	5 500 000	5 500 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000
4. Hilfswerk für arabische Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA)	1 000 000	2 500 000	2 500 000	1 600 000	2 000 000
5. Flüchtlingsfonds der UN (UNHCR)	880 000	1 500 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000
6. Ausbildungs- und Forschungsinstitut (UNITAR)	—	—	—	—	—
7. Welternährungsprogramm (WFP)	—	10 660 000	10 670 000	10 670 000	—
8. Bevölkerungsfonds (UNFPA)	—	—	—	—	—
C Sonderaktionen					
1. Nubienprojekte der UNESCO (Kalabsha, Philae)	1 000 000	4 000 000	2 500 000	300 000	—
2. Kongo-Hilfe (UNOC)	—	12 000 000	—	200 000	—
3. Zypern-Hilfe (UNFICYP)	—	—	—	6 000 000	8 000 000
4. Erziehungsprogramm für Flüchtlinge aus dem Südlichen Afrika	—	—	—	—	—
5. Flüchtlingshilfe Ostpakistan/Bangladesch (UNEPRO, UNROD)	—	—	—	—	—
6. Flüchtlingshilfe Uganda	—	—	—	—	—
7. Flüchtlingshilfe Südsudan	—	—	—	—	—
D Beteiligung an der Anleihe der UN⁴	—	40 000 000	7 949 000	—	—
E UN-Sonderorganisationen⁵					
1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO)	1 785 600	1 929 700	2 431 600	2 245 100	3 238 529
2. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)	3 025 400	3 000 000	6 000 000	5 175 000	5 381 336
3. Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	3 025 500	3 210 000	4 116 500	4 135 000	6 672 996
4. Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	953 000	886 700	1 195 300	2 631 899	3 463 000
5. Weltbank (BANK) ⁶	32 760 000	31 200 000	—	—	—
6. Internationaler Währungsfonds (IMF) ⁷	—	—	—	—	—
7. Weltgesundheitsorganisation (WHO)	3 877 900	4 666 000	6 566 000	7 125 000	8 111 865
8. Weltpostverein (UPU)	66 000	73 200	76 200	107 900	107 800
9. Internationaler Fernmeldeverein (ITU)	430 000	430 000	526 500	522 560	610 000
10. Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	126 000	122 000	157 300	262 000	340 000
11. Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtorganisation (IMCO)	50 000	60 000	65 000	83 000	107 000
12. Internationale Finanz-Corporation (IFC) ⁸	—	—	—	—	—
13. Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) ⁹	42 818 000	40 779 200	40 739 000	40 779 000	96 074 000
F Andere UN-Organisationen⁵					
1. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	1 571 000	1 550 000	1 887 100	2 070 694	1 999 349

Sonderorganisationen¹

1966 DM	1967 DM	1968 DM	1969 DM	1970 DM	1971 DM	1972 DM
1 232 799	1 431 562	1 493 144	1 400 720	1 625 079	1 514 113	1 650 000
279 148	305 648	284 812	302 588	308 820	1 309 632	352 158
1 928	1 928	—	—	—	—	—
1 760 000	1 443 385	1 974 528	2 260 064	2 042 581	2 040 829	2 238 492
—	—	—	2 416 300	2 406 861	2 463 769	2 669 581
—	—	—	—	—	—	16 719
36 000 000	36 000 000	36 000 000	41 000 000	41 000 000	48 000 000	48 000 000
—	4 000 000	4 000 000	2 840 250	—	—	—
6 000 000	6 000 000	6 000 000	7 248 000	9 726 040	7 500 000	7 500 000
2 000 000	3 000 000	8 900 000	12 340 772	11 857 190	11 686 000	2 000 000
1 200 000	1 200 000	1 300 000	1 300 000	1 502 458	1 700 000	2 000 000
300 000	300 000	300 000	288 000	274 950	400 000	400 000
10 600 000	10 600 000	10 600 000	12 000 000	12 000 000	13 975 000	34 126 555
—	—	—	—	5 500 000	5 500 000	7 500 000
—	—	250 000	—	—	1 000 000	1 000 000
—	—	—	—	—	—	—
8 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	3 666 000	3 369 500	3 220 843
—	—	—	184 485	—	—	275 000
—	—	—	—	—	37 000 000	4 817 862
—	—	—	—	—	—	702 603
—	—	—	—	—	—	1 806 699
—	—	—	—	—	—	—
3 556 490	3 971 203	4 418 792	4 877 882	5 348 942	5 593 593	5 932 297
9 284 168	9 684 000	10 437 533	10 598 000	10 141 600	10 115 366	10 775 130
6 654 000	8 560 000	8 315 191	9 351 400	8 561 510	9 043 123	8 335 130
4 310 000	4 869 235	4 607 281	4 844 578	4 772 769	4 895 311	4 398 264
9 200 000	13 800 000	13 800 000	13 800 000	2 232 000	22 700 000	19 650 000
—	—	—	—	—	—	—
11 809 556	15 127 778	15 274 760	16 660 257	16 940 334	17 926 340	16 650 493
119 600	136 300	135 500	174 460	248 914	152 178	180 667
857 880	793 972	840 727	819 100	935 665	977 993	981 632
404 000	367 143	648 280	680 000	783 335	753 904	893 309
127 864	107 556	125 645	150 732	149 393	168 899	210 779
—	—	—	—	—	—	—
96 800 000	96 800 000	156 000 000	142 740 000	142 740 000	237 200 000	235 950 000
2 786 219	3 053 000	3 620 000	3 409 810	3 701 731	4 791 186	4 447 514

Anmerkungen

- Die Zahlen sind von den zuständigen Ministerien. Bei der Rückumrechnung von in den Angaben in US-Dollar ausgewiesenen Leistungen (Pflicht- und freiwillige Beträge) wurde der von der Bundesbank für 1972 errechnete Durchschnittskurs von 3,1889 DM je Dollar zugrunde gelegt. Einzelne Posten können daher von den endgültigen Ist-Belastungen der Bundeskasse unbedeutend abweichen.
- Die unter A genannten Zahlen sind Pflichtbeiträge infolge ordentlicher Mitgliedschaft.
- Die unter B aufgeführten Hilfswerke der Vereinten Nationen wirken mittels Spenden von Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedern.
- Bei den unter D genannten Beträgen handelt es sich um die Beteiligung an einem Darlehen, das mit jährlich 2 % verzinst und zurückgezahlt wird.
- Die Bundesrepublik ist in allen Sonderorganisationen und in der IAEO ordentliches Mitglied. Die Zahlen sind Mitgliedsbeiträge und Sonderleistungen oder Kapitalbeteiligungen.
- Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik beruht auf Kapitalbeteiligung. Der deutsche Anteil beträgt 1,365 300 Mrd. US-Dollar. Hiervon sind 10 % in bar voll geleistet worden und 90 % sind Garantiesumme.
- Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik beruht auf Kapitalbeteiligung. Der deutsche Anteil (Quote) ist Ende 1970 auf 1,600 Mrd. SZR (Sonderziehungsrechte) erhöht worden. Hiervon sind 25 % in Gold eingezahlt. Der Rest wird in DM zur Verfügung gestellt.
- Bei der IFC ist 1956 durch einmalige Zahlung von 15,3 Mill. DM der Kapitalanteil der Bundesrepublik geleistet worden.
- Bei der IDA beträgt der Kapitalanteil der Bundesrepublik 52,960 Mill. US-Dollar. Er wurde voll eingezahlt. Im Zuge der ersten Kapitalaufstockung der IDA zahlte die Bundesrepublik für die Jahre 1965—1967 jährlich 24,2 Mill. US-Dollar ein. In der zweiten Aufstockungsrunde leistete die Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1968—1970 je 39 Mill. US-Dollar. Der in der Tabelle für 1971 eingesetzte Betrag ist eine Vorauszahlung auf den deutschen Anteil an der dritten Kapitalaufstockung, die 1972 mit einem Gesamtbetrag von rd. 2,4 Mrd. US-Dollar in Kraft getreten ist.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den zur Zeit gültigen Stand wieder.— Die erste Tabelle enthält die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation. Am Schluß dieser Tabelle sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gibt die Gruppierung der Mitgliedstaaten nach Erdteilen. Sie ist nicht völlig identisch mit der Blockbildung in der Generalversammlung, dürfte aber trotzdem für die Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen nützlich sein. Tabellen drei und vier ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße bzw. nach der Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. Die Angaben der Tabellen drei und vier fußen auf dem UN-Statistical Yearbook 1971 und auf dem UN-Demographic Yearbook 1971.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN

Stand vom 1. Januar 1973

1. Afghanistan	19. 11. 1946	60. Kolumbien	5. 11. 1945	119. Tschad	20. 9. 1960
2. Ägypten	20. 9. 1960 ¹	61. Kongo	20. 9. 1960	120. Tschechoslowakei	24. 10. 1945
3. Albanien	14. 12. 1955	62. Kuba	24. 10. 1945	121. Tunesien	12. 11. 1956
4. Algerien	8. 10. 1962	63. Kuwait	14. 5. 1963	122. Türkei	24. 10. 1945
5. Äquatorial-Guinea	12. 11. 1968	64. Laos	14. 12. 1965	123. Uganda	25. 10. 1962
6. Arabische Emirate	9. 12. 1971	65. Lesotho	17. 10. 1966	124. Ukraine	24. 10. 1945
7. Argentinien	24. 10. 1945	66. Libanon	24. 10. 1945	125. Ungarn	14. 12. 1955
8. Äthiopien	13. 11. 1954	67. Liberia	2. 11. 1945	126. Uruguay	18. 12. 1945
9. Australien	1. 11. 1945	68. Libyen	14. 12. 1955	127. Venezuela	15. 11. 1945
10. Bahrain	21. 9. 1971	69. Luxemburg	24. 10. 1945	128. Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
11. Barbados	9. 12. 1966	70. Madagaskar	20. 9. 1960	129. Weißrussland	24. 10. 1945
12. Belgien	27. 12. 1945	71. Malawi	1. 12. 1964	130. Zaire	20. 9. 1960
13. Bhutan	21. 9. 1971	72. Malaysia	17. 9. 1957	131. Zentralafrikanische	
14. Birma	19. 4. 1948	73. Malediven	21. 9. 1965	Republik	20. 9. 1960
15. Bolivien	14. 11. 1945	74. Mali	28. 9. 1960	132. Zypern	20. 9. 1960
16. Botswana	17. 10. 1966	75. Malta	1. 12. 1964		
17. Brasilien	24. 10. 1945	76. Marokko	12. 11. 1956	SONSTIGE STAATEN UND	
18. Bulgarien	14. 12. 1955	77. Mauretanien	27. 10. 1961	UNABHÄNGIGE LÄNDER¹	
19. Burundi	18. 9. 1962	78. Mauritius	24. 4. 1968	Andorra	
20. Chile	24. 10. 1945	79. Mexiko	7. 11. 1945	Deutschland	
21. China	24. 10. 1945	80. Mongolische Volksrepublik	27. 10. 1961	Korea	
22. Costa Rica	2. 11. 1945	81. Nepal	14. 12. 1955	Liechtenstein	
23. Dahome	20. 9. 1960	82. Neuseeland	24. 10. 1945	Monaco	
24. Dänemark	24. 10. 1945	83. Nicaragua	24. 10. 1945	Nauru	
25. Dominikanische Republik	24. 10. 1945	84. Niederlande	10. 12. 1945	San Marino	
26. Ecuador	21. 12. 1945	85. Niger	20. 9. 1960	Schweiz	
27. Elfenbeinküste	20. 9. 1960	86. Nigeria	7. 10. 1960	Sikkim	
28. El Salvador	24. 10. 1945	87. Norwegen	27. 11. 1945	Vatikan	
29. Fidschi-Inseln	13. 10. 1970	88. Obervolta	20. 9. 1960	Vietnam	
30. Finnland	14. 12. 1955	89. Oman	7. 10. 1971	Westsamoa	
31. Frankreich	24. 10. 1945	90. Österreich	14. 12. 1955		
32. Gabun	20. 9. 1960	91. Pakistan	30. 9. 1947	Anmerkungen	
33. Gambia	21. 9. 1965	92. Panama	13. 11. 1945	1 Syrien und Ägypten wurden am 1. Februar 1958 zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) vereinigt und die Mitgliedschaften beider Staaten am 1. März 1958 zu einer zusammengezogen. Nach seiner Trennung von Ägypten lebte die Mitgliedschaft Syriens am 18. Oktober 1961 wieder auf.	
34. Ghana	8. 3. 1957	93. Paraguay	24. 10. 1945	2 Tanganjika wurde am 14. Dezember 1961 und Sansibar am 16. Dezember 1963 Mitglied der Vereinten Nationen. Infolge des Zusammenschlusses der beiden Länder zur Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar am 26. April 1964 wurden ihre Mitgliedschaften zu einer zusammengezogen. Später wurde der Name umgeändert in Vereinigte Republik Tansania.	
35. Griechenland	25. 10. 1945	94. Peru	31. 10. 1945	3 Nachstehend alle sonstigen Staaten und unabhängigen Länder, die keine Mitgliedstaaten der UNO sind. Die Angaben fußen auf dem Demographic Yearbook der Vereinten Nationen 1971.	
36. Großbritannien	24. 10. 1945	95. Philippinen	24. 10. 1945		
37. Guatemala	21. 11. 1945	96. Polen	24. 10. 1945		
38. Guinea	12. 12. 1958	97. Portugal	14. 12. 1955		
39. Guyana	20. 9. 1966	98. Rumänien	14. 12. 1955		
40. Haiti	24. 10. 1945	99. Rwanda	18. 9. 1962		
41. Honduras	17. 12. 1945	100. Sambia	1. 12. 1964		
42. Indien	30. 10. 1945	101. Saudi-Arabien	24. 10. 1945		
43. Indonesien	28. 9. 1950	102. Schweden	19. 11. 1946		
44. Irak	21. 12. 1945	103. Senegal	28. 9. 1960		
45. Iran	24. 10. 1945	104. Sierra Leone	27. 9. 1961		
46. Irland	14. 12. 1955	105. Singapur	21. 9. 1965		
47. Island	19. 11. 1946	106. Somalia	20. 9. 1960		
48. Israel	11. 5. 1949	107. Sowjetunion	24. 10. 1945		
49. Italien	14. 12. 1955	108. Spanien	14. 12. 1955		
50. Jamaika	18. 9. 1962	109. Sri Lanka	14. 12. 1955		
51. Japan	18. 12. 1956	110. Südafrika	7. 11. 1945		
52. Jemen	30. 9. 1947	111. Sudan	12. 11. 1956		
53. Jordanien	14. 12. 1955	112. Südjemen	14. 12. 1967		
54. Jugoslawien	24. 10. 1945	113. Swasiland	24. 9. 1968		
55. Kambodscha	14. 12. 1955	114. Syrien	24. 10. 1945 ¹		
56. Kamerun	20. 9. 1960	115. Tansania	14. 12. 1961 ²		
57. Kanada	9. 11. 1945	116. Thailand	16. 12. 1946		
58. Katar	21. 9. 1971	117. Togo	20. 9. 1960		
59. Kenia	16. 12. 1963	118. Trinidad und Tobago	18. 9. 1962		

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bulgarien
4. Dänemark
5. Finnland
6. Frankreich
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Island
11. Italien
12. Jugoslawien
13. Luxemburg
14. Malta
15. Niederlande
16. Norwegen
17. Österreich
18. Polen
19. Portugal
20. Rumänien
21. Schweden
22. Sowjetunion
23. Spanien
24. Tschechoslowakei
25. Ukraine
26. Ungarn
27. Weißrußland

Afrika

1. Ägypten
2. Algerien
3. Äquatorial-Guinea
4. Äthiopien
5. Botswana
6. Burundi
7. Dahome
8. Elfenbeinküste
9. Gabun
10. Gambia
11. Ghana
12. Guinea
13. Kamerun
14. Kenia
15. Kongo
16. Lesotho
17. Liberia

18. Libyen
19. Madagaskar
20. Malawi
21. Mali
22. Marokko
23. Mauretanien
24. Mauritius
25. Niger
26. Nigeria
27. Obervolta
28. Rwanda
29. Sambia
30. Senegal
31. Sierra Leone
32. Somalia
33. Südafrika
34. Sudan
35. Swasiland
36. Tansania
37. Togo
38. Tschad
39. Tunesien
40. Uganda
41. Zaire
42. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Argentinien
2. Barbados
3. Bolivien
4. Brasilien
5. Chile
6. Costa Rica
7. Dominikanische Republik
8. Ecuador
9. El Salvador
10. Guatemala
11. Guyana
12. Haiti
13. Honduras
14. Jamaika
15. Kanada
16. Kolumbien
17. Kuba
18. Mexiko
19. Nicaragua
20. Panama

21. Paraguay
22. Peru
23. Trinidad und Tobago
24. Uruguay
25. Venezuela
26. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Arabische Emirate
3. Bahrain
4. Bhutan
5. Birma
6. China
7. Indien
8. Indonesien
9. Irak
10. Iran
11. Israel
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Katar
17. Kuwait
18. Laos
19. Libanon
20. Malaysia
21. Malediven
22. Mongolische Volksrepublik
23. Nepal
24. Oman
25. Pakistan
26. Philippinen
27. Saudi-Arabien
28. Singapur
29. Sri Lanka
30. Südjemen
31. Syrien
32. Thailand
33. Türkei
34. Zypern

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi-Inseln
3. Neuseeland

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm)

1. Sowjetunion	22 402 200 ¹	33. Chile	756 945	57. Polen	312 677
2. Kanada	9 976 139	34. Sambia	752 614	58. Italien	301 225
3. China	9 596 961	35. Birma	678 033	59. Philippinen	300 000
4. Vereinigte Staaten	9 363 123	36. Afghanistan	647 497	60. Südjemen	287 683
5. Brasilien	8 511 965	37. Somalia	637 657	61. Ecuador	283 561
6. Australien	7 686 810	38. Zentralafrikanische Republik	622 984	62. Obervolta	274 200
7. Indien	3 280 483	39. Ukraine	603 700 ¹	63. Neuseeland	268 675
8. Argentinien	2 776 889	40. Botswana	600 372	64. Gabun	267 667
9. Sudan	2 505 813	41. Madagaskar	587 041	65. Jugoslawien	255 804
10. Algerien	2 381 741	42. Kenia	582 645	66. Guinea	245 857
11. Zaire	2 345 409	43. Frankreich	547 026	67. Großbritannien	244 044
12. Saudi-Arabien	2 149 690	44. Thailand	514 000	68. Ghana	238 537
13. Mexiko	1 972 547	45. Spanien	504 782	69. Rumänien	237 500
14. Libyen	1 759 540	46. Kamerun	475 442	70. Laos	236 800
15. Iran	1 648 000	47. Schweden	449 750	71. Uganda	236 036
16. Mongolische Volksrepublik	1 565 000	48. Marokko	445 050	Korea	219 015
17. Indonesien	1 491 564	49. Irak	434 924	(Nord-Korea	120 538)
18. Peru	1 285 216	50. Paraguay	406 752	(Süd-Korea	98 477)
19. Tschad	1 284 000	51. Japan	370 073	72. Guyana	214 969
20. Niger	1 267 000	Deutschland	356 628	73. Oman	212 457
21. Äthiopien	1 221 900	(Bundesrepublik	247 973)	74. Weißrußland	207 600 ¹
22. Südafrika	1 221 037	(DDR	107 771)	75. Senegal	196 192
23. Mali	1 240 000	(West-Berlin	481)	76. Jemen	195 000
24. Kolumbien	1 138 914	(Ost-Berlin	403)	77. Syrien	185 180
25. Bolivien	1 098 581	52. Kongo	342 000	78. Kambodscha	181 035
26. Mauretanien	1 030 700	53. Finnland	337 009	79. Uruguay	177 508
27. Ägypten	1 001 449	Vietnam	332 559	80. Tunesien	163 610
28. Pakistan	946 719 ²	(Nord-Vietnam	158 750)	81. Nepal	140 797
29. Tansania	945 087	(Süd-Vietnam	173 809)	82. Griechenland	131 944
30. Nigeria	923 768	54. Malaysia	329 749	83. Nicaragua	130 000
31. Venezuela	912 050	55. Norwegen	324 219	84. Tschechoslowakei	127 869
32. Türkei	780 576	56. Elfenbeinküste	322 463	85. Malawi	118 484

86. Kuba	114 524
87. Dahome	112 622
88. Honduras	112 088
89. Liberia	111 369
90. Bulgarien	110 912
91. Guatemala	108 889
92. Island	103 000
93. Jordanien	97 740
94. Ungarn	93 030
95. Portugal	92 082
96. Österreich	83 849
97. Arabische Emirate	83 600
98. Panama	75 650
99. Sierra Leone	71 740
100. Irland	70 283
101. Sri Lanka	65 610
102. Togo	56 000
103. Costa Rica	50 700
104. Dominikanische Republik	48 734
105. Bhutan	47 000
106. Dänemark	43 069
Schweiz	41 288
107. Niederlande	40 844
108. Belgien	30 513
109. Lesotho	30 355
110. Albanien	28 748
111. Äquatorial-Guinea	28 051
112. Burundi	27 834
113. Haiti	27 750
114. Rwanda	26 338

115. Katar	22 014
116. El Salvador	21 393
117. Israel	20 700
118. Fidschi-Inseln	18 272
119. Kuwait	17 818
120. Swasiland	17 363
121. Gambia	11 295
122. Jamaika	10 962
123. Libanon	10 400
124. Zypern	9 251
125. Trinidad und Tobago	5 128
126. Luxemburg	2 586
127. Mauritius	2 045
128. Bahrain	622
129. Singapur	581
130. Barbados	431
131. Malta	316
132. Malediven	298

Anmerkungen

1 Die angegebene Fläche gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 39 und 74 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Diese Ziffer berücksichtigt noch nicht die Abspaltung von Bangladesch (Ostpakistan) zu einem selbständigen Staat am 17. Dezember 1971. Pakistan (West) mit dem Sitz der Regierung hat die Lostrennung Ostpakistans noch nicht anerkannt und führt die Mitgliedschaft Pakistans in der UNO uneingeschränkt fort. Bangladesch (Ostpakistan) seinerseits ist zwar von der Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten völkerrechtlich anerkannt, aber noch nicht in die UNO aufgenommen worden. Die soeben erschienenen Statistical und Demographic Yearbooks der Vereinten Nationen für 1971 weisen Pakistan und Bangladesch noch nicht getrennt aus. Deshalb ist der Einheitlichkeit halber auch in den Tabellen 3 und 4 noch keine Trennung berücksichtigt worden. An den Angaben für Pakistan müßten durch die Loslösung von Bangladesch bei der Gebietsgröße etwa 143 000 qkm und bei der Bevölkerungszahl etwa 75 Millionen Einwohner abgezogen werden. Ferner könnte die endgültige Lösung des zwischen Pakistan (West) und Indien bestehenden Kaschmir-Problems noch Änderungen an Gebiet und Bevölkerungszahlen ergeben.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1000)

1. China	787 176
2. Indien	550 374
3. Sowjetunion	245 066 ¹
4. Vereinigte Staaten	207 006
5. Indonesien	124 894
6. Pakistan	116 598 ²
7. Japan	104 661
8. Brasilien	95 408
D e u t s c h l a n d	78 320
(Bundesrepublik)	59 175)
(DDR)	15 954)
(West-Berlin)	2 105)
(Ost-Berlin)	1 086)
9. Nigeria	56 510
10. Großbritannien	55 566
11. Italien	54 078
12. Frankreich	51 260
13. Mexiko	50 830
14. Ukraine	47 680 ¹
Korea	46 198
(Süd-Korea)	31 917)
(Nord-Korea)	14 281)
Vietnam	39 927
(Nord-Vietnam)	21 595)
(Süd-Vietnam)	18 332)
15. Philippinen	37 959
16. Türkei	36 162
17. Thailand	35 335
18. Spanien	34 134
19. Ägypten	34 130
20. Polen	32 749
21. Iran	29 783
22. Birma	27 584
23. Äthiopien	25 248
24. Argentinien	23 552
25. Zaïre	22 477
26. Südafrika	22 092
27. Kanada	21 786
28. Kolumbien	21 772
29. Jugoslawien	20 550
30. Rumänien	20 470
31. Afghanistan	17 480
32. Sudan	16 087
33. Tschechoslowakei	15 500
34. Marokko	15 234
35. Algerien	14 769
36. Peru	14 015
37. Tansania	13 634
38. Niederlande	13 194
39. Australien	12 728
40. Sri Lanka	12 669
41. Kenia	11 694
42. Nepal	11 290

43. Malaysia	10 651
44. Venezuela	10 399
45. Ungarn	10 364
46. Uganda	10 127
47. Irak	9 750
48. Belgien	9 726
49. Portugal	9 630
50. Weißrußland	9 110 ¹
51. Chile	8 992
52. Griechenland	8 957
53. Ghana	8 858
54. Kuba	8 657
55. Bulgarien	8 540
56. Schweden	8 105
57. Saudi-Arabien	7 965
58. Österreich	7 456
59. Madagaskar	6 750
60. Kambodscha	6 557
61. Syrien	6 451
Schweiz	6 345
62. Ecuador	6 297
63. Jemen	5 900
64. Kamerun	5 836
65. Obervolta	5 491
66. Guatemala	5 348
67. Mali	5 143
68. Tunesien	5 137
69. Bolivien	5 063
70. Haiti	4 969
71. Dänemark	4 966
72. Finnland	4 684
73. Malawi	4 549
74. Elfenbeinküste	4 420
75. Sambia	4 275
76. Dominikanische Republik	4 188
77. Niger	4 126
78. Senegal	4 022
79. Guinea	4 010
80. Norwegen	3 905
81. Rwanda	3 827
82. Tschad	3 800
83. Burundi	3 615
84. El Salvador	3 534
85. Laos	3 033
86. Israel	3 015
87. Irland	2 971
88. Uruguay	2 921
89. Libanon	2 873
90. Somalia	2 864
91. Neuseeland	2 853
92. Dahome	2 760
93. Sierra Leone	2 600
94. Honduras	2 582

95. Paraguay	2 386
96. Jordanien	2 383
97. Albanien	2 226
98. Singapur	2 110
99. Togo	2 022
100. Libyen	2 010
101. Nicaragua	1 984
102. Jamaika	1 897
103. Costa Rica	1 786
104. Zentralafrikanische Republik	1 637
105. Liberia	1 571
106. Panama	1 478
107. Südjemen	1 475
108. Mongolische Volksrepublik	1 283
109. Mauretanien	1 200
110. Trinidad und Tobago	1 030
111. Kongo	958
112. Lesotho	935
113. Bhutan	854
114. Kuwait	831
115. Mauritius	822
116. Guyana	736
117. Oman	678
118. Botswana	668
119. Zypern	639
120. Fidschi-Inseln	531
121. Gabun	500
122. Swasiland	421
123. Gambia	375
124. Luxemburg	341
125. Malta	325
126. Äquatorial-Guinea	289
127. Barbados	239
128. Bahrain	220
129. Island	214
130. Arabische Emirate	197
131. Malediven	110
132. Katar	81

Anmerkungen

1 Die angegebene Bevölkerungszahl gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 14 und 50 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Vergleiche die Anmerkung 2 zu obiger Tabelle über die Gebietsgrößen der Mitgliedstaaten.

United Nations Publications



New York / Geneva

FOR 25 YEARS

United Nations has been publishing not only reports
and documents but important reference books as well:

Statistical Yearbook, 1971

Comprehensive collection of international statistics relating to: population; manpower; production; construction; energy; trade; communications; consumption; balance of payments; wages and prices; national accounts; finance; international capital flow; health; housing; education and mass communications.

U.S. \$ 24,00

Demographic Yearbook, 1970

International demographic survey of statistics for over 250 countries and territories on population trends; marriages, divorces, births, deaths and expectation of life. Published since 1949. Bilingual (English/French). New edition in preparation.

Clothbound U.S. \$ 22,00, paperbound U.S. \$ 15,00

Yearbook of International Trade Statistics, 1969

A compilation of national tables showing annual figures for several years for over 132 countries, and summaries of trade by large commodity classes and by principal regions and countries.

U.S. \$ 14,50

Everyman's United Nations

A complete handbook of the activities and evolution of the United Nations and its related agencies, this book constitutes the basic history of the Organization.

Clothbound U.S. \$ 6,00, paperbound U.S. \$ 2,50

United Nations Monthly Chronicle

Designed for everyone learning or teaching about the United Nations, every issue of the CHRONICLE contains a complete record of the month, describing the proceedings, decisions and resolutions of the main UN organs and committees, articles by distinguished contributors, a picture section and notes of the month.

Annual subscription U.S. \$ 4,75

**Available at the equivalent in local currencies through major booksellers or directly
from Sales Section, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10.**

Das Geheimnis des BHW-Bausparens heißt schneller einziehen - langsamer abzahlen...

...das bieten nur wir Ihnen, weil Überschüsse unseren Bausparern zufließen. Deshalb: **Billiges Baugeld** – nur 4½% Darlehnszinsen seit 1956 bei 3% Guthabenzinsen. **Schnelleres Bauen** ohne 40% ansparen zu müssen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** – von uns erhalten Sie zusätzliche günstige Finanzierungshilfen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Bauen zum Festpreis** mit unserem für Sie entwickelten Familien-Fertighaus-Programm von OKAL. Und vieles andere mehr. **Sofort Prospektmaterial anfordern.**

BHW
**Ihr Vorrecht auf
Haus+Vermögen**

Bausparkasse
für alle
im öffentlichen Dienst –
das Beamten-
heimstättenwerk

BAU-SCHNELL-COUPON

An das BHW · 325 Hameln · Postfach 666

Senden Sie mir kostenlos Ihre „BHW-Bauspar-Information“

Name: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Kreis: _____

Straße: _____

Beruf: _____ Dienststelle: _____